Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 52 (1940)

Artikel: Die Verwaltung der freien Ämter im 18. Jahrhundert

Autor: Strebel, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-52966

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Verwaltung der Freien Ämter im 18. Jahrhundert

von

Dr. Karl Strebel

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 111

I. Teil: Die Organisation.

A. Die regierenden Stände 114
B. Die Verwaltungsorgane 116
1. Das Syndikat 116
2. Der Landvogt 119
3. Der Landschreiber 129
4. Die übrigen obrigkeitlichen Beamten 133
a) Die Amtsuntervögte 133
b) Der Landläufer 135
c) Der Scharfrichter 136
C. Die Landschaft 137
1. Bestand 137
2. Die Gemeindeorganisation 141
3. Die Abgaben der Landschaft 148
a) Das Fallrecht 148
b) Frondienste 152
c) Futterhaber 154
d) Der Abzug 154
e) Die Vogthühner 156
f) Die Zehnten 157
g) Die Bodenzinse 161
h) Der Ehrschatz 162
i) Das Vogtrecht 162
k) Die Vogtsteuer 162
4. Die Huldigung 163
5. Bremgarten und Mellingen 168

II. Teil: Die Verwaltung.

A. Die Gerichtsbarkeit 172
1. Das Land- oder Malefizgericht 172
2. Mai- und Herbstabrichtungen 177
3. Die niedere Gerichtsbarkeit 183
Das Kloster Muri 187. — Das Kloster Hermetschwil 189. — Das Stift Schännis 190. — Die Herrschaft Anglikon, Hembrunn und Nesselnbach 190. — Die Stadt Mellingen 191. — Das Kloster Königsfelden 191. —

Die Herrschaft Hilfikon 192. — Die Herrschaft Heidegg 193. — Die Kommende Hitzkirch 193. — Ermensee 193. — Die Stadt Luzern 194. — Die Stadt Zug 195. — Werd 196.
B. Militärwesen 196
C. Polizei 203
D. Finanzwesen 210
1. Die Münzverhältnisse 210
2. Die Jahresrechnungen: Einnahmen und Ausgaben 214
Die Bußengelder 216. — Tavernenzins und Weinungeld 217. — Zoll und Geleit 218. — Der Salzhandel 220.
E. Schluß 222
F. Beilage: Verzeichnis der Landvögte in den Freien Ämtern 227

Quellen und Literatur

I. Handschriftliche Quellen 234
II. Gedruckte Quellen und meistzitierte Literatur 235

Einleitung.

Mit der Unterwerfung der beiden Städte Bremgarten und Mellingen am 25. April 1415, kam der ganze Landstrich zwischen der Reuß und dem Seetal unter die Oberhoheit der eidgenössischen Orte. Nach damaligem Kriegsrecht sollte gemeinsam erobertes Gebiet gemeinsam verwaltet werden. Gleich nach der Eroberung entbrannte ein Streit unter den beteiligten Orten um die Ämter Richensee, Meienberg und Villmergen. Luzern, das diese drei Ämter allein erobert hatte, machte seine Rechte geltend und betrachtete sie als eigenes Untertanenland. Die übrigen Orte wollten ebenfalls Anteil, gestützt auf den Beschluß, daß das vom gemeinsamen Auszug an eroberte Land gemeinsam verwaltet werden sollte. Der Streit fand mit dem Schiedspruch des Rates von Bern, der zu Ungunsten Luzerns ausfiel, am 28. Juli 1425 sein Ende. Seither gehörte das umstrittene Gebiet zum gemeineidgenössischen Untertanenland.[1]

Unmittelbar nach dem Übergang an die eidgenössischen Orte teilten sich die Freien Ämter in drei Verwaltungsgebiete. Das Amt Muri und die Dörfer Boswil, Hermetschwil, Waltenschwil, Wohlen und Niederwil bildeten seit der Eroberung die eigentliche eidgenössische Vogtei im Waggental oder die Vogtei der Ämter im Aargau. Die Besoldung des Vogtes war anfänglich sehr gering. Er erhielt jährlich 6 gl samt den Hühnern und dem Futterhaber.[2]

Daneben bildeten die umstrittenen Ämter Richensee, Meienberg und Villmergen eine eigene Vogtei, wohin von 1415—1425 die Stadt Luzern allein Beamte entsandte. Auch einige Jahre nach dem Entscheid durch den Rat von Bern blieben diese Ämter unter einem eigenen Vogt. Die Gesandten der Tagsatzung kamen zwar schon 1428 überein, über Muri und Meienberg nur mehr einen Vogt zu setzen, brachten diesen Beschluß jedoch erst 1433 zur Ausführung.[3]

---

1 Für die Darstellung der Eroberung des Aargaus verweise ich auf: W. Merz, Wie der Aargau an die Eidgenossen kam (S. A. aus: Aarg. Tagbl. 1915); Emil Dürr, Die Politik der Eidgenossen im XIV. und XV. Jahrhundert, in: Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 4 (1933) S. 53 ff. Über den Streit um die drei Ämter, vergleiche: A. Ph. v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. II. S. 54 ff.

2 E. A. Bd. I. S. 173; StaA Reg. der Urkunden des Klosters Muri, Bd. I.

3 E. A. Bd. II. S. 72, 77.

Neben diesen beiden Vögten legte auch der Schultheiß von Mellingen, als Vogt der Eidgenossen „enet der rüs", jährlich Rechnung ab. Außer einigen Fertigungen und der Rechnungsablage, finden sich von dieser Vogtei keine Spuren.[4]

1430 bestand das Gebiet der Freien Ämter noch aus drei Vogteien. Im genannten Jahre beschlossen die Gesandten der eidgenössischen Orte, an deren Stelle nur eine zu setzen.[5] Damit nahm die Organisation allmählich die Gestalt an, wie sie uns bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts entgegentritt und auch nach der Trennung der Freien Ämter in den beiden Vogteien weitergeführt wurde.

Einzelne Fragen zur Geschichte der Vogtei der Freien Ämter wurden bereits behandelt. Besonders hervorzuheben sind: Ernst Meyer, Die Nutzungskorporationen im Freiamt; Al. Schultz, Reformation und Gegenreformation in den Freien Ämtern; J. Wiederkehr, Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Freiamtes. Speziell der Freiämter Geschichte dient die Jahresschrift der historischen Gesellschaft Freiamt „Unsere Heimat". Zu erwähnen sind auch die Beilagen der Lokalzeitungen. Die angeführten Arbeiten geben zum Teil einen kurzen Überblick über die Untertanenverhältnisse in den Freien Ämtern und über die Verwaltung durch die eidgenössischen Orte. Die vorliegende Arbeit möchte, auf Grund des in den verschiedenen Kantonsarchiven liegenden Materials, gerade diese Fragen behandeln. Durch den Mangel an Quellen für die erste Zeit der eidgenössischen Herrschaft, wurde ein tieferes Eindringen in die einzelnen Zweige der Verwaltung erschwert. Aus dem gleichen Grunde war es auch nicht möglich, die Verhältnisse vom Beginn der Eroberung bis zum 18. Jahrhundert genau zu verfolgen. Für die Dar-

---

4 Folgende Stellen weisen auf diese Verbindung von Schultheißenamt und Vogtei hin: Hans Tachelshouer, Schultheiß zu Mellingen, Vogt der kilchhöre zu Büblikon und Hegglingen (1416, VI. 14, in: Th. v. Liebenau, Geschichte der Stadt Mellingen, Argovia Bd. XIV S. 131); Hans Tachelshofer, Schultheiß zu Mellingen und eidgenössischer Vogt zu Hägglingen (StaA Reg. der Urkunden des Klosters Muri Bd. I.; E. A. Bd. I. S. 173); 1418, II. 3. Tachelshofer, Schultheiß zu Mellingen, Vogt zu Hegglingen und Wohlenschwil, legt vor Heinrich von Moos, Hagnauer und Erni Willi für seine ganze Vogtzeit Rechnung ab (E. A. Bd. I. S. 173, 191).

5 E. A. Bd. II. S. 84.

stellung wären ja sachlich die Verhältnisse des 17. Jahrhunderts günstiger.

Die Freien Ämter bildeten damals ein geschlossenes Gebiet, während sie nach dem Ausgang des zweiten Villmerger Krieges in zwei Vogteien geteilt wurden, die nicht unter der Herrschaft der gleichen Orte standen. Dennoch wurde die Hauptaufmerksamkeit den Zuständen des 18. Jahrhunderts geschenkt. Sie bildeten den Abschluß einer jahrhundertelang dauernden Entwicklung, die allmählich festere Formen angenommen hatte. So brachte das 18. Jahrhundert, von der äußeren Trennung abgesehen, weder auf wirtschaftlichem, sozialem noch politischem Gebiet bedeutende Änderungen. Die regierenden Orte hielten an der einmal gewählten Regierungsform fest, wenn auch immer mehr Männer auftraten, die deren Mängel und Nachteile erkannten. Zwei für die Freien Ämter sehr bedeutende Ereignisse grenzen die Arbeit zeitlich ab, der zweite Villmerger Krieg von 1712 und das Jahr der Selbständigwerdung 1798.

Vergleichend herangezogen habe ich die Darstellungen anderer Untertanengebiete, namentlich: Helene Hasenfratz, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798; H. Kreis, Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert; Paul Roth, Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrhundert; Otto Weiß, Die tessinischen Landvogteien der XII Orte im 18. Jahrhundert.

1. Teil:

Die Organisation.

A. Die regierenden Stände.

Die Freien Ämter wurden im 15. Jahrhundert von den sechs Orten Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus regiert. Bern, das sich bei der Eroberung des Aargaus den Löwenanteil geholt, schied anfänglich aus, ebenso Uri, dem die ennetbirgischen Angelegenheiten wichtiger waren. Erst 1531 trat dieses in die Mitregierung ein, fraglos, um das Übergewicht der katholischen Stände zu stärken.

Von allergrößter Bedeutung für die Vogtei wie für die regierenden Orte wurde der Ausgang des zweiten Villmergerkrieges. Im Aarauer Frieden von 1712 mußten die fünf katholischen Orte auf die Mitregierung der untern Freien Ämter verzichten. Eine gerade Linie vom Kirchturm zu Oberlunkhofen nach Fahrwangen trennte die Ämter in zwei Vogteien. Eine recht willkürliche Trennung, die in den betroffenen Gemeinden, namentlich in Boswil, das mitten entzwei gerissen wurde, Anlaß zu jahrelangen Streitigkeiten gab. In die Verwaltung der obern Vogtei trat nun auch Bern, während die fünf katholischen Orte in den untern Ämtern, wie auch in der Grafschaft Baden, ihre Rechte an Zürich und Bern abtreten mußten, wobei die Anteilrechte des Standes Glarus gewahrt blieben.

Durch diese Trennung erlitten die Rechte der Gemeinden keine Einbuße. Auch im 18. Jahrhundert wurden sie mit aller Wachsamkeit gehütet. Nur langsam konnte sich die Absicht der regierenden Orte, die auf eine Vereinheitlichung in der Verwaltung hinzielte, durchsetzen.

Auch nach 1712 blieb der Landvogt, der abwechslungsweise von den regierenden Orten ernannt wurde, höchster obrigkeitlicher Beamter. Seitdem waren es aber deren zwei, die nach dem gleichen Turnus wie früher aufeinanderfolgten, wobei auch Bern seine Vögte entsandte.

In der Verwaltung der untern Freien Ämter zeigten sich zunächst die gleichen Meinungsverschiedenheiten wie in der Grafschaft

Baden. Berns Vorschlag sah eine dem Regierungsanteil entsprechende Verteilung des Landes vor, während Zürich bei der gemeinsamen Verwaltung durch die beteiligten Orte verbleiben wollte.[1] Auch über die Amtsdauer der Vögte waren sich die drei Orte uneinig. Die übernommene Regierungsform, d. h. die zweijährige Amtszeit, wurde dann beibehalten. Glarus blieb ungeschmälert in seinen Rechten, die es vor 1712 hatte, und kam demnach alle 14 Jahre an die Reihe, wobei es das eine Mal einen Reformierten, das andere Mal einen Katholischen zum Landvogt ernannte.

Durch das Ausscheiden der fünf katholischen Orte aus der Verwaltung der untern Freien Ämter und der Grafschaft Baden und mit der Beteiligung Berns, kamen diese beiden Vogteien unter die gleiche Herrschaft. Es war darum naheliegend, verschiedene Regierungsgeschäfte gemeinsam zu regeln und zu behandeln. So kamen die Angelegenheiten beider Vogteien auf der gleichen Jahresrechnungstagsatzung zur Besprechung; es erhielten beide die gleichen Verordnungen und Mandate. Die untern Freien Ämter waren einzig durch die Vergangenheit enger an die obern Ämter geknüpft und standen, sofern die Regierungszeit in beiden Vogteien gleichzeitig entweder an einen Berner, Zürcher oder Glarner kam, unter dem gleichen Landvogt.

Mit der Eroberung des Aargaus gingen die Rechte des Hauses Habsburg-Österreich, dem im ganzen Gebiete die Grafschaftsgewalt zukam, an die eidgenössischen Orte über. Das eigentliche „Kernstück" dieser „gräflichen" Gewalt bildete die Blutgerichtsbarkeit.[2] Zudem waren die Habsburger Kastvögte über das weitherumbegüterte Kloster Muri. Sie hatten im ganzen Gebiet das Recht Steuern zu erheben.[3] Alle diese Rechte beanspruchten nun auch die regierenden Orte, dazu noch die wichtigsten Regalien, wie Zoll, Geleit, Münz-

---

1 Für die Grafschaft Baden verweise ich auf: H. Kreis, Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert, S. 8 ff.; E. A. Bd. VII. 1, S. 969.

2 A. Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweiz. Eidgenossenschaft, (Aarau 1930) S. 31; Hans Nabholz, Der Aargau nach dem habsburgischen Urbar, in: Argovia Bd. 34, S. 115.

3 Das Habsburgische Urbar, in: Quellen zur Schweiz. Geschichte, Bd. 14, (Basel 1894, hg. von Maag-Schweizer-Glättli), S. 139; H. Nabholz, a. a. O., S. 144 ff.

wesen, Jagdrecht,[4] Fischenzen[5] und Salzverkauf. Sie bezogen alle Abgaben, die ehedem dem Hause Habsburg-Österreich entrichtet werden mußten: Bodenzinse, Vogtsteuern, Fallzinse, Ein- und Abzugsgelder, Zehnten usw. Die Hochwälder gehörten ausschließlich der Obrigkeit. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts, als sich großer Holzmangel fühlbar machte, erließen die Landvögte einläßliche Waldordnungen, die sich nicht nur auf die Hoch- und Fronwälder bezogen, sondern auch auf die Privatwaldungen, zu deren Ausreutung ihre Zustimmung notwendig war.[6]

B. Die Verwaltungsorgane.

1. Das Syndikat.

Die oberste Behörde der beiden Vogteien war die Versammlung der Abgeordneten der regierenden Orte, das Syndikat oder die Jahrrechnung. Vor der Trennung der Freien Ämter und dem Übergang der Stadt Baden an die drei Orte Zürich, Bern und Glarus, traten die Gesandten gewöhnlich in genannter Stadt zusammen. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschah dies am Mittwoch nach Pfingsten, seit 1462 am ersten Sonntag nach Fronleichnam und mit

---

4 Im ganzen Amt Muri gehörte dem Kloster das alleinige Jagdrecht. StaA 4259.

5 Bremgarten wußte nach und nach die Fischenzen in der Reuß an sich zu bringen. Mit dem Jahre 1522 kamen sie durch Ablösung des jährlichen Zinses an die Stadt. Die eidgen. Orte behielten aber die Lehensoberhoheit, die der Schultheiß periodisch anzuerkennen hatte. In der weiteren Verleihung war die Stadt völlig frei. Aus: E. Bürgisser, Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter, (Zürch. Diss. 1937) S. 67, 68. Für die übrigen Regalien vergl. oben S. 217 ff.

6 E. Meyer, Die Nutzungskorporationen im Freiamt, S. 73 ff. Als Hoch- und Fronwälder mußten alle jene angesehen werden, die von Gemeindegenossen gemeinsam genutzt wurden.

Was die Waldordnungen betrifft, waren für die untern Ämter besonders die Bestrebungen, die von Zürich und Bern ausgingen, von Bedeutung. Diese wiederum wurden beeinflußt durch die bischöflich-baselsche Waldordnung. Vergl. Leo Weiß, Entstehung und Bedeutung der bischöflich-baselschen Waldordnung vom Jahre 1755, in: Zsch. f. schw. Gesch. Bd. XV, 1935, S. 144—166, 273—317.

dem Jahre 1587 am ersten Sonntag nach Johannes dem Täufer.[1] Mit der Verlegung der Tagsatzung nach Frauenfeld 1712, wurde auch die Jahrrechnung der acht Orte dort abgehalten und tagte anschließend an die Tagsatzung. Die Boten der Orte Zürich, Bern und Glarus ritten darauf nach Baden, um die Geschäfte der Grafschaft Baden und der untern Freien Ämter zu erledigen.[2] Auf beiden Syndikaten führte Zürich den Vorsitz, während die katholischen Orte vorher unter Anführung Luzerns zusammenkamen und die hängenden Fragen ihren Interessen entsprechend behandelten. Vielfach geschah dies jedoch schriftlich, indem Luzern die Geschäfte an die übrigen Orte weiterleitete. Bei diesen beiden Vororten konnten die Landvögte und Landschreiber in Regierungsfragen Auskunft holen. Zürich, als eidgenössischer Vorort, benachrichtigte den Landvogt und teilte ihm das Datum der Jahrrechnung mit.[3]

Die Zahl der Gesandten war nicht beschränkt. In der Regel ließ sich jeder Ort durch deren zwei vertreten und bekam für sie Anteil an den Sitz- und Schirmgeldern. Um 1770 entbrannte eine langdauernde Diskussion darüber, ob ein Landvogt zugleich auch Gesandter sein könnte. Die Mehrzahl der Abgeordneten war dagegen. Uri und Glarus, die Befürworter dieser Vereinfachung, beharrten auf ihrem Standpunkt und kamen immer wieder darauf zurück. 1777 fand folgender Vorschlag die Zustimmung der Gesandten: Der Landvogt der obern Freien Ämter darf Gesandter sein, hat aber bei Behandlung seiner Regierungsgeschäfte den Gesandtenplatz zu verlassen und den des Landvogtes einzunehmen.[4]

Bei Abstimmungen galt seit 1421 das Mehrheitsprinzip.[5] Im Frieden von Aarau vom 11. August 1712 wurde dann festgesetzt, daß in Sachen Regalien und allgemeinen Regierungsangelegenheiten nicht die Stimmenmehrheit entscheiden, sondern bei ungleichen Mei-

---

1 Zur Geschichte der Tagsatzung vergl. HBL, Bd. VI. S. 629; Joos Rob., Die Entstehung und rechtliche Ausgestaltung der eidgenössischen Tagsatzung bis zur Reformation (Zür. Diss. 1925); J. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. IV. S. 283 ff.

2 Vergl. H. Kreis, a. a. O. S. 9, 10.

3 Die Korrespondenz findet sich: StaA 4252—54, 4259, 4275, 4279.

4 E. A. Bd. VII, 2, S. 311, 527, 528. Finanzielle Einsparungen mochten wohl die Anträge von Uri und Glarus verursacht haben.

5 E. A. Bd. I. S. 103, Bd. VI. S. 1708.

nungen zu gütlichem oder rechtlichem Entscheid geschritten werden sollte.[6] Praktisch war aber Einstimmigkeit notwendig, bis einem Beschluß restlos nachgelebt wurde. Das hatte zur Folge, daß sich die meisten Diskussionen jahrelang ausdehnten und es nur selten innert kurzer Zeit zu einem klaren und bestimmten Entscheid kommen konnte. Längere Zeit diskutierten die drei Stände Zürich, Bern und Glarus über die Art der Stimmenzählung in Zivil- und Prozeßsachen. Glarus beantragte, es möchte die Mehrheit der Stimmen der Gesandten den Ausschlag geben und nicht der proportionelle Anteil an der Regierung. Der Streit entbrannte 1737 und fand erst 1773, durch die Zustimmung Zürichs zum Glarner Vorschlag, eine Lösung. Dieser Modus galt aber nur für „reine Judicial-Händel", sofern sie nicht mit Regalien, hoheitlichen Rechten und Polizeisachen Verwandtschaft hatten. Glarus fügte 1774 hinzu, es dürfe sich nur um Appellationen des Landvogtes handeln.[7]

Die Aufgaben des Syndikats waren verschiedene. Einmal hatte es den von einem der regierenden Orte gewählten und vorgeschlagenen Landvogt zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Ebenso hatte der Landschreiber vor ihm den Eid zu leisten. Die Jahrrechnung zu Baden nahm ferner die Schultheißen von Mellingen und Bremgarten in Huldigung. Dem Syndikat oblag die Prüfung der Regierung der Landvögte und der jährlichen Abrechnung. Diese letztere Aufgabe gehörte zu den wichtigsten Traktanden der jährlichen Zusammenkunft der Gesandten und gab ihr den Namen Jahrrechnungstagsatzung oder kurz Jahrrechnung. Die Gesandten nahmen den Bericht des Landvogtes über seine Regierungszeit und über die Durchführung der obrigkeitlichen Gebote und Verbote entgegen. Klagen gegen die Landvögte oder andere obrigkeitliche Beamten konnten ihnen vorgebracht, mußten aber vorher beim Vorort angemeldet werden. Die Untertanen ließen ihre Angelegenheiten durch eigene Abgeordnete vor-

---

6 Der Eintritt Berns in die Mitherrschaft über die Freien Ämter erfolgte, um die Stellung der reformierten Orte zu stärken. Bei Abstimmungen, wo das Mehrheitsprinzip den Ausschlag gab, waren die katholischen Orte immer noch überlegen. (Um die Bedeutung dieses Prinzips zu ermessen, vergl. H. Nabholz, Geschichte der Schweiz, Bd. I, S. 388, 398, 411, 416, 417, 499, 500 und Bd. II, S. 45). Die angeführte Bestimmung im Aarauer Frieden von 1712 hatte darum zum Ziel, dieses katholische Ständemehr zu brechen.

7 E. A. Bd. VII, 1, S. 974; VII, 2, S. 810, 811, 812; H. Kreis, S. 10 ff.

bringen oder konnten die Gesandten regierender Orte damit beauftragen.[8]

Die Versammlung der Abgeordneten beschloß die Publikation von Mandaten, die entweder von der Kanzlei zu Frauenfeld oder Baden im Namen der regierenden Orte ausgestellt wurden. Die Veröffentlichung konnte aber auch dem Vorort oder dem regierenden Landvogt übertragen werden.[9]

Das Syndikat war Appellationsinstanz in Zivilsachen. 1659 wurde bestimmt, daß nur in Sachen über 100 gl appelliert werden dürfe. 1687 setzte man die Summe auf 100 lb fest.[10] In den obern Freien Ämtern aber konnte jede Buße vor das Syndikat nach Frauenfeld gebracht werden.[11] Das Syndikat selber durfte bis auf 250 gl „absolute" sprechen. Was darüber ging konnte weiter vor die regierenden Orte gebracht werden.[12]

2. Der Landvogt.

Höchster obrigkeitlicher Beamter war in beiden Vogteien der gewählte Landvogt. Als Vertreter der regierenden Orte nahm er die Huldigung der Untertanen entgegen. An ihn, den höchsten richterlichen Beamten, konnte von allen niedern Gerichten in Zivilsachen appelliert werden. Er waltete direkt als Richter in Fällen, die die Kompetenzen der niedern Gerichte überstiegen. Auf seinen Antrag hin konnte ein Landgericht, dem er als oberster Richter vorsaß, einberufen werden. Er bestimmte das Datum der Abrichtungen und führte dabei den Stab. Handelte es sich um wichtige Fälle, nahm er selber Augenscheine vor. Nur in seiner Gegenwart konnten Marksteine gesetzt und versetzt werden. Schwer zu entscheidende Streitfragen mußten dem Syndikat vorgelegt werden, das dann zur Behandlung der Angelegenheit eine Kommission, bei der auch der Landvogt vertreten war, einsetzen konnte.[13]

---

8 StaA 4254, 4275; E. A. Bd. VII, 2, S. 885.

9 StaA Mandate, 4257.

10 StaA 4122, 4280.

11 StaA 4279.

12 E. A. Bd. VII, 1, S. 970.

13 E. A. Bd. VII, 2, S. 793; StaA 2475, 4260. Die Kosten bei Marchungen wurden auf die beiden Parteien verteilt.

Der Landvogt ernannte ferner die Amtsuntervögte mit Ausnahme der Ämter Meienberg, Muri und Bettwil. Dem Syndikat schlug er den Scharfrichter zur Wahl vor und hatte den vom Landschreiber bestimmten Läufer zu bestätigen. Ebenso unterstanden die von den Gemeinden gewählten Dorfweibel der landvögtlichen Bestätigung.

Die weitern Pflichten und Aufgaben eines Landvogtes gehen aus dem Eide hervor, den er nach der Wahl vor den Gesandten der Jahrrechnung zu leisten hatte. Dieser lautete:[14]

Ihr sollent schweren, Unsern Herren und Oberen der Eidtgnossen von stätt undt länderen der 7 ohrten Zürich, Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden, Zug undt Glaruß nutz undt ehr zue fürderen, ihren schaden zue wänden undt ihnen ihr gericht, rechtung undt gewaltsamme, so sy da habent, zue beheben undt zue behalten, so fehr eüwer vermögen ist, die fähl undt gläß, zinß, nutz undt gülten, so die Eidtgnossen an dem endt habent, einzueziechen, denen die zue verrechnen undt auffzueweißen, wan sy daß an euch erforderen werden, deßgleichen die buessen undt straffen, so da fallent, nach gestalt der sachen einzueziechen undt den oberkheiten zue verrechnen, auch jetlichem ohrt seinen theil zue geben, darzue weder man noch frouwen, so eigen leüth sindt undt in die herrschafft gehören, nit zue verkauffen, ohne der oberkheit oder dero potten gehell,[15] wüssen undt willen, item auch alle fräffel, fähl, buessen, all ander straffwürdig sachen von posten zue posten durch den landtschreiber verzeichnen undt auffschreiben lassen undt ohne deß landtschreibers beywesen einiche straffwürdige sachen nit einzuenemmen, sonder dergestalt zue regieren, daß ihr undt unser landtschreiber bey ablegung eüwer rechnung bey eüweren eidten erhalten mögent, daz den oberkheiten nichts verabsumbt undt die undertahnen auch der gebühr nach gehalten werden; fehrner ein gemeiner richter zue sein, dem armen wie dem reichen undt dem reichen wie dem armen, niemandt zue lieb noch zue leidt undt darumb keine mieht noch gaben zue nemmen, sonder darbey eüwer bestes undt wegstes zue thun, getreüwlich undt ohn alle gefahr.

---

14 StaA 4258. Der Text stammt aus dem 17. Jahrhundert, erfuhr aber nach 1712 nur unbedeutende Abänderungen.

15 gehell = Zustimmung, gehellen = zustimmen, einwilligen. Schw. Idiot. Bd. II, S. 1141.

Ihr werdent auch schweren, denen über die landtvogtey der Freyen Aembteren gemachten reformatione undt verbesserung getreüwlich nachzuekhommen undt zue halten.

Fernere sonderbare pflicht eines landtvogts in Freyen Aembtern, der ehr, gewehr undt thurnstraff, auch sonsten seines weiteren verhaltens halber.

Es solle ein landtvogt der Freyen Aembteren, gleich wie in anderen vogteyen auch geordnet ist, über die gesetzte bueßen den fählbaren keine verehrungen, weder für sich noch die seinigen, nit abforderen undt für ehr undt gewehr, auch thurnstraff, alle bescheidenheit brauchen, sonderlich in solche straff ohne ehaffte[16] ursach undt auch nit ohne beywessen des landtschreibers niemandten einthürnen, waß er auch jeder partey deßwegen abnemmen wirdt, nebent der oberkheitlichen bueß zum bericht in der rechnung einzeichnen, damit die oberkheit jeder zeit seche, wie man mit ihren undertahnen umbgange. Wie dan ihr der oberkheit allerseits ernstliche meinung ist, daß ihre landtvögt ihre regierung gegen den untertahnen mit rechter formb füehren, nit mit bößen, ungebürlichen wortten gegen den einten oder den anderen verfahren, die undertahnen nach gestalt der sachen mehr mit miltigkheit alß stränge in anleghung der bueßen halten, dem hilff undt recht begerenden frömbden oder heimbschen, wie sich einer oberkheitlichen person gebürt, an die handt gehen."

Wie aus diesen angeführten Verpflichtungen hervorgeht, war die Obrigkeit gewillt, die Untertanen gerecht regieren zu lassen und Mißbräuchen vorzubeugen. Wenn ihr das nicht restlos gelang, so deswegen, weil die Landvögte aus gewissen Länderkantonen verpflichtet waren, ihre Ernennung teuer zu bezahlen, was sie dann nötigte, mit allen Mitteln wenigstens das erlegte Geld wiederum herauszubringen. Vor der Wahl und der Eidesleistung eines neuen Landvogtes hatte zwar der Stand, dem er angehörte, zu bestätigen, „selbiger sey eintzig und allein aus anhabenden meriten und durch keine verbottene pratique ernamset worden".[17] Diese Bestätigung schloß

---

16 ehafft, ehaft, ehaftig = gesetzlich, rechtsgültig. Schw. Idiotikon Bd. I. S. 7, 8, 9.

17 Aus dem Creditive des Rats von Schwyz für Franz Fidel Abegg, 1775. Die gleichen Bestätigungen liegen auch von andern Orten vor. StaFrauenfeld, Creditive.

Vergl. Dierauer, Bd. IV. S. 299; Gagliardi, Bd. II. S. 991.

aber nicht aus, daß dem neuen Landvogt seine Wahl doch recht teuer zu stehen kam. So ist es nicht zufällig, wenn gerade ein Glarner Landvogt, David Martin, wegen Gelderpressungen angeklagt und seines Amtes enthoben werden mußte, verlangte doch gerade dieser Ort von einem Gewählten viel zu hohe Entschädigungen. Während in Bern die Einnahmen eines Landvogtes in den untern Freien Ämtern auf 750—900 gl und diejenigen in den obern Ämtern auf 600—800 gl berechnet wurden, kam in Glarus die Wahl für die Freien Ämter (untere und obere zusammen) auf rund 2500 gl. Diese Summe wurde bestimmt zu hoch festgesetzt, auch dann zu hoch, wenn man die Einnahmen, die ein glarnerischer Landvogt aus dem Salzhandel bezog, miteinrechnete.[18] Der Prozeß um die Absetzung des genannten Landvogtes zeugt auch vom Willen der Obrigkeit nach erträglicher und gerechter Regierung. So schrieb Bern an die übrigen Orte: „Die Obrigkeit soll schuldig sein, dergleichen klägdten (die Untertanen beklagten sich wegen Erpressungen) vindicieren zu lassen und deshalb ergehende kosten nicht zu scheuen. Man soll eine genaue untersuchung anstellen, damit die untertanen überzeugt werden, wie abscheulich dergleichen geldfreffen in den amtsverwaltungen einer gerechtigkeit liebenden Oberkeit vorkommen."[19] Aber auch ein Berner Landvogt hatte sich vor dem Syndikat seines „eigenmächtigen verfahrens" und „schwerer bedrückungen" wegen zu verantworten. Als Strafe mußte er die Rechnungsrestanz von 383 lb 13 sh auf sich nehmen.[20] Wenn gewisse Bedrückungen der Untertanen durch die Landvögte vorkamen, so war vielfach auch die Art und Weise der Besoldung daran schuld. Eine Beobachtung, die nicht nur für die Freien Ämter, sondern in gleichem Maße auch für andere Untertanengebiete Geltung hat.[21]

---

18 StaBern, Beamtenbesoldungen, fol. 61; E. A. Bd. VII, 2, S. 885. Der Landvogt D. Martin mußte jedem evangelischen Landmann 9 Bz, dem evang. Landseckel 200 fl, dem Landesschatz 26 fl, dem gemeinen Zeughaus 30 fl, dem evangel. Zeughaus 40 fl, einen Amtsbecher von 30 loth Silber à 12 Bz, zusammen über 2500 fl entrichten. Auf die gleiche Summe kam der Landvogt von kath. Glarus, Balthasar Jos. Hauser, 1756. Vergl. O. Bartel und Adolph Jenny, Glarner Geschichte in Daten, Bd. II, S. 1221, Verl. der Neuen Glarner Zeitung, Glarus 1931.

19 StaBern, Arch. III. Bd. D (Schreiben vom 10. X. 1772).

20 E. A. Bd. VIII, S. 483; Sarmenstorf, Chron. Bd. I.

21 Vergl. J. Dierauer, Bd. IV. S. 328; Otto Weiß, Die tessinischen Land-

Ursprünglich hatte ein Landvogt jährlich 30 lb Haller und die Hühner. Alle andern Einnahmen mußte er den regierenden Orten abliefern.[22] Im 18. Jahrhundert hatte er keinen fixen Jahreslohn mehr. Alljährlich wiederkehrende Einnahmen waren:

Entschädigung für den Aufritt	100 lb	—	sh
Für die Jahrrechnungskosten	75	—	
Jahrrechnungsgeld	12	—	

Solange sich ein Landvogt in den Ämtern aufhielt, bekam er 30 sh pro Tag. Jede Haushaltung mußte ihm ein Fastnachthuhn entrichten, in Villmergen und Sarmenstorf jede ein Fastnacht- und ein Herbsthuhn. Die Naturalgabe wurde schon früh in Geld umgewandelt. Das Huhn wurde zu 6 sh verrechnet.[23] In den obern Ämtern betrug das Hühnergeld rund 150—210 gl. Als Beispiele seien die Einnahmen einiger Jahre angeführt.

1730	betrug das Hühnergeld		195 gl	33 sh	— he
	Auf die einzelnen Ämter verteilt:				
	Amt Meienberg	63 gl 15 sh			
	Amt Muri	62 18			
	Amt Hitzkirch	64 32			
	Amt Bettwil	5 8			
1736	Hühnergeld		164	17	—
1746	„		145	7	—
1758	„		197	7	—
1766	„		206	25	9

Für die Kosten der Einsammlung hatte der Landvogt selber aufzukommen.

In den untern Ämtern kam zum jährlichen Hühnergeld noch das Habergeld. 1745 bezog so der Landvogt:[24]

---

vogteien der XII Orte im 18. Jh. Zür. Diss. 1914, S. 38 ff. H. Kreis, a. a. O. S. 159; Helene Hasenfratz, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798; Werner Wyßmann, Rechtsgeschichte des St. Gallischen Rheintals bis zum Jahre 1798. Bern. Diss. 1922, S. 121, 122.

22 StaA 4116.

23 1610 verlangte der Landvogt 4 sh, später 4 Bz. 1786 beschlossen die Gesandten, es beim Alten bleiben zu lassen und 6 sh zu berechnen. StaA 4257, 4249.

24 StaA 4259.

Sarmenstorf und Niesenberg	64 gl	12 sh	— he
Villmergen, Hilfikon und Büttikon	83	12	—
Uezwil	4	20	—
Anglikon und Hembrunn	5	25	—
Boswil, Hinterbühl und Kallern	16	30	—
Waltenschwil, Göslikon, Fischbach, Rütihof, Hermetschwil, Rottenschwil und Bünzen	19	24	6
Eggenwil	4	8	—
Wohlen	62	5	—
Niederwil und Nesselnbach	45	—	—
Hägglingen	13	35	—
Dottikon	30	—	—
Mägenwil, Wohlenschwil und Büblikon	31	—	—
Von Wohlenschwil noch ein Malter Rütihaber	10	—	—
Tägerig	6	36	—

Bedeutender waren die Einnahmen aus den Ein- und Abzugsgeldern und den Bußen. In den untern Freien Ämtern gehörten davon dem Landvogt 10 %. Den gleichen Anteil an den Ein- und Abzügen genoß auch der Landvogt der obern Ämter, während ihm von den Bußen nur alle 2 Jahre 12 % zukamen. Betrug eine Buße mehr als 50 lb, bezogen die Vögte einen Drittel für „Ehr und Gwehr".[25] 1750—1760 kamen so den Landvögten zu:

In den untern Freien Ämtern:

	1. An Bußen:		2. An Ein- und Abzügen:	
1750	141 lb	10 sh	199 lb	10 sh
1751	102	—	22	—
1752	111	10	62	10
1753	83	8	197	10
1754	136	8	11	8
1755	134	—	26	—
1756	55	6	26	6
1757	69	4	22	—

25 E. A. Bd. VII, 2, S. 884; StaA 4247; StaFrauenfeld, Oberes Frey Amt, Landvogteiamtliche Rechnungen, Fasc. II.

1758	88	14	19	4
1759	114	4	101	7
1760	58	4	38	11

In den obern Freien Ämtern:

1. An Bußen:			2. An Ein- und Abzügen:		
1751	131 lb	16 sh	1750	132 lb	3 sh
1753	174	—	1751	245	2
1755	237	10	1752	49	16
1757	189	—	1753	198	12
1759	151	4	1754	94	2
1761	162	—	1755	191	15
1763	165	10	1756	44	16
1765	257	15	1757	171	16
1767	220	—	1758	109	12
1769	304	10	1759	224	5
1771	234	14	1760	34	14

Wie aus den angeführten Zahlen zu ersehen ist, gab es im Einkommen der Landvögte bedeutende Schwankungen. Ausgeglichener wären sie wohl in einem größeren Territorium gewesen, in einem kleinern, wie es die Freien Ämter waren, konnten größere Prozesse oder der Wegzug von bedeutenden Vermögen, die nicht alle Jahre vorkamen, große Unterschiede verursachen. Wir sind auch leicht geneigt, beim Rufe, den einzelne obrigkeitliche Beamte genossen, anzunehmen, unter ihnen seien die Bußengelder höher ausgefallen. Die Durchschnittsberechnung der Bußeneinnahmen spricht jedoch nicht für diese Vermutung.[26]

Zu diesen angeführten Prozenten kamen noch verschiedene Sporteln. Bei Testamenten, Kauf-, Tausch-, Versicherungs- und Obligationsbriefen bekam der Landvogt als Siegelgeld 1 gl pro 100, für Gantbriefe 20 sh, für einen Urteilsrezeß 1 gl 10 sh, Appellations-

---

[26] In den untern Freien Ämtern betrug der Durchschnitt der Bußeneinnahmen in den Jahren 1714—1764:

Unter einem Glarner Landvogt	1583 lb
Unter einem Zürcher Landvogt	1426 „
Unter einem Berner Landvogt	1027 „

rezeß 1 gl 10 sh. Bei Kauf-, Tausch-, Aussteuerungs- und Testamentbriefen durfte die Taxe 5 Kronen nicht übersteigen.[27]

Bei Bodenzinsbereinigungen bezog der Landvogt 2 gl pro Stück. Wurde er außer den gewöhnlichen Abrichtungen zu Auffällen und Aussteuerungen gerufen, mußte ihm neben den Kosten noch ein Dukaten entrichtet werden (5 gl 12½ sh).[28]

Weniger bedeutend waren die Siegeltaxen in den obern Freien Ämtern. In den Ämtern Meienberg und Bettwil durfte für Auskauf-, Kauf-, Testament-, Vermächtnis- und „Leibgedings"briefe nur 10 sh verrechnet werden. Was aber in Käufen, Aussteuerungen und Testamenten gleich nach den Verhandlungen in barem Geld oder in Obligationen vor der Verschreibung bezahlt wurde, war frei von Siegel- und Schreibtaxen. Für alles andere galten die Bestimmungen, wie sie oben angeführt wurden.[29]

Wer auf ein Lehen zog, hatte dem Landvogt 10 lb Schirmgeld zu bezahlen. Hintersässen gaben jährlich 2 gl 20 sh Schirmgeld, fremde Hausierer 2 gl 20 sh, Juden 10 Taler = 22 gl 20 sh.[30]

Das Einkommen der Freiämter Landvögte war nicht sehr bedeutend. Es erlaubte nicht einen längern Aufenthalt in der Vogtei. Die meisten Vögte übten dieses Amt als Nebenbeschäftigung aus, die ihnen nicht allzuviel Zeit wegnahm. So waren die Berner Vögte entweder Stiftsschaffner zu Zofingen oder Kommandanten zu Aarburg. Hatten sie durch die Wahl und Installation hohe Auslagen, war die Art der Besoldung für viele eine Verlockung, das Ausgegebene durch Erhöhung der Taxen und Bußen wiederum einzubringen. Wurden Klagen der Untertanen laut, richteten sie sich immer dagegen. Merkwürdigerweise verstummten im 18. Jahrhundert die Klagen wegen Ausbeutung und Gewaltherrschaft durch die Vögte und Landschreiber, mit Ausnahme der oben angeführten Fälle. Eine

---

27 StaA 4279.

28 StaA 4277.

29 StaA 4277, 4279. Dieses Recht wurde von den Untertanen oft mißbraucht. So kaufte einer 1777 um 4440 gl „ledig und eigen", entlehnte aber dafür 2000 gl, um der Kauftaxe zu entgehen. So bezahlte er statt der 10 Kronen nur 10 sh Kopiegeld. Die Landvögte wollten darum dieses alte Recht wiederholt beseitigen, stießen aber dabei auf den Widerstand der Untertanen und der Orte, die sie dabei schützten.

30 StaA 4277.

Beobachtung, die auch anderswo gemacht wurde, so in der Grafschaft Baden, in den tessinischen Vogteien und im St. Gallischen Rheintal.[31] Dabei ist aber kaum anzunehmen, daß bereits das Eindringen der Ideen der Aufklärung von Einfluß war.[32] Vielmehr ist diese Tatsache darauf zurückzuführen, daß die Obrigkeit nun gewillt war, strenger gegen Fehlende vorzugehen. Klagen der Untertanen wurden nicht mehr nur mit guten Worten beantwortet. Konnten einem wirkliche Ungerechtigkeiten vorgeworfen und nachgewiesen werden, wartete seiner die Absetzung oder allfällige finanzielle Entschädigung. Im 17. Jahrhundert konnte man sich zu solchen Maßnahmen nicht aufraffen. Nur einmal zeigte das Syndikat berechtigte Strenge, der Schaden traf eben nicht nur die Untertanen, sondern auch die regierenden Orte. Nach langen Verhandlungen wagten die Gesandten den Landschreiber Heinrich Ludwig Zurlauben abzusetzen. Gingen sonst Klagen ein, wurde die Untersuchung demjenigen Orte übertragen, dem der Landvogt angehörte. Hier mußte er eine Bestrafung nicht befürchten, denn sein Familienname und das gute Geschäft, das man mit seiner Wahl gemacht hatte, schützten ihn vor zu strengem Verfahren. Die Gesandten ließen sich durch Bittschriften bewegen, Rücksicht zu nehmen auf die angesehenen Familienglieder und verdienten Vorfahren, auf den großen und bekannten Freundeskreis, und ließen es bei Ermahnungen verbleiben.[33]

So fällt denn das Urteil über die Stellvertreter der regierenden Orte im 18. Jahrhundert milder aus. Sie waren sicher nicht bloße Ausbeuter, die altes Recht und Herkommen mißachteten, wie sie uns die Überlieferung und manche Darstellung schildern. Wohl waren sie keine Landesväter, trotzdem sie in Briefen von den Untertanen hin und wieder so angeredet wurden.[34] In erster Linie waren sie obrigkeitliche Beamte, die ihre Privatinteressen nicht vergaßen und sie gerade dann im Auge hatten, wenn es galt, obrigkeitliche Rechte zu

---

31 Vergl. O. Weiß, a. a. O. S. 38 ff; H. Kreis, Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert, S. 17; Werner Wyßmann, a. a. O. S. 121, 122.

32 Vergl. Dierauer, Bd. IV. S. 360, 373, 374; Gagliardi, Bd. II, S. 1012, 1013 ff.

33 E. A. Bd. V, 1, S. 1338, 1339, Bd. V, 2, S. 1698, 1699.

34 In einem Schreiben der Gemeinde Sins an den Landvogt lautete die Anrede: Hochgeachter, Hochwohl Edelgebohrner, Hoch und Wohlweiser, best und nutzenlichist regierenter Landtvogt! Gnädigster Herr und Landesvatter! StaA 4336.

verteidigen. Das zeigt die Strenge, mit der sie auf der Durchführung der Bereinigungen von Zehnten und Grundzinsen beharrten oder die endlosen Verhandlungen bei Grenzstreitigkeiten.

Viele Klagen der Untertanen und der niedern Gerichtsherren waren nicht allein durch die Selbstsucht der Vögte bedingt, sondern durch deren kurze Amtsperioden. Kaum mit den örtlichen Rechten etwas vertraut, mußten sie schon wieder dem Nachfolger Platz machen. Bei der Mannigfaltigkeit der lokalen Rechte waren darum Kompetenzkonflikte sehr leicht möglich.

Der Gang der Verhandlungen wurde auch erschwert durch die oft recht weite Entfernung der Vögte von ihren Untertanen. Dies zeigte sich im Mangel einer genauen Rechnungsführung. Als in der Jahresrechnung von 1735 Unrichtigkeiten festgestellt wurden, entschuldigte sich der damalige Landvogt, sie seien dadurch entstanden, daß während seiner langen Abwesenheit bald durch diesen, bald durch jenen eingetragen worden sei und daß am Schluß, in der Meinung, es sei alles richtig, die ganze Rechnung nicht mehr habe überprüft werden können.[35]

Mehrmals seit der Eroberung wurden von den regierenden Orten Versuche gemacht, den Landvögten ein eigenes Haus anzuschaffen. 1547 bot sich in Bremgarten Gelegenheit, ein günstiges Haus zu kaufen. Die Kosten gedachte man innert 14 Jahren mit den Einnahmen aus den Bußen zu decken. Die Mehrheit der Orte war dagegen. Ebenso waren sie gegen den Ankauf des Schlosses Hilfikon.[36] 1580 wollte man den Abt von Muri zwingen, dem Landvogt ein Haus zu bauen. Dieser wehrte sich aber auf der Jahrrechnungstagsatzung dagegen und versprach, auch weiterhin die Landvögte mit Speise und Trank zu versehen, auch mit „einem Stuben und Gmach".[37] Nur ausnahmsweise wurde einem Landvogt gestattet, sich während der ganzen Regierungszeit in Bremgarten aufzuhalten, so dem Landvogt Wolfgang Imfeld auf Bitten des Rates von Unterwalden, „als einem kranken, baufälligen Herrn".[38] Die Vögte kamen also nur gerade zur Erledigung der Geschäfte in die Vogteien und kehrten dabei im

35 StaA 4327; E. A. Bd. VIII, S. 485.

36 Ztr. Bibl. Zürich, Freye Aemter und Grafschaft Baden, H 407.

37 Ebenda.

38 StaA 4275.

Kloster Muri, in der Kommende Hitzkirch oder in einem der Gasthäuser in Bremgarten ein.

3. Der Landschreiber.

Die ständige Abwesenheit der Vögte von der Vogtei bedingte einen Ersatz. Diese Aufgabe erfüllte der Landschreiber. Er hatte die Schreibarbeiten des Vogtes zu erledigen und war zugleich sein Stellvertreter in der Vogtei. Er hatte die Kompetenz, „pott zu erlauben und auch zu gepieten" und ungehorsame mit dem Turm zu bestrafen. In Abwesenheit des Vogtes besorgte er alle täglichen, weniger wichtigen Geschäfte. In seinem Namen siegelte er alle Dokumente, die Anspruch auf Rechtsgültigkeit machten. Die dadurch erzielten Einnahmen hatte er genau einzutragen und dem Landvogt auszuhändigen.[39]

Dem Landschreiber der obern Freien Ämter war auf Erlaubnis der regierenden Orte hin gestattet, einen Unterschreiber zu halten. Seine Wahl war dem Landschreiber überlassen, unterstand aber der Zustimmung des Syndikats. Er hatte die Aufgabe, bei Examination der Gefangenen das Protokoll zu führen, während der Landschreiber an Stelle des Landvogtes die Untersuchung vornahm und siegelte. Des Siegels durfte sich aber nur der Landschreiber bedienen. Besoldet wurde der Unterschreiber vom Landschreiber, der an dessen Stelle die Gefälle einzog, die etwa 450 gl ausmachten.[40] In den untern Ämtern leitete der Landschreiber die Schreibarbeiten allein. Anfänglich gedachte man sogar diese Stelle aufzuheben, um Geld zu ersparen.

Die Aufgaben der beiden Landschreiber waren die gleichen. Alle amtlichen Dokumente, soweit nicht die niedern Gerichtsherren in dieses Recht übergriffen, mußten von ihnen ausgestellt und unterschrieben werden.

Die Landschreiber der untern Ämter waren für 16 Jahre im Dienst und wurden der Reihe nach, entsprechend dem Regierungsanteil der drei Orte, eingesetzt. Glarus stellte den ersten Landschreiber von 1713—1733 und kam erst 1796 wieder an die Reihe. Wie der Landvogt, hatte auch der Landschreiber, der durch das Los

---

39 StaA 4275; J. S. Faesi, Staats- und Erdbeschreibung der Eidgenossenschaft, Zürich 1765, Bd. III, S. 440.

40 StaA 4275.

gewählt wurde, im genannten Ort recht ansehnliche Abgaben zu entrichten.[41]

In den obern Freien Ämtern waren die Verhältnisse anders. Seit alter Zeit hatte Zug das Recht, die Landschreiberei in den Freien Ämtern Bürgern seines Standes zu übertragen. So kam das Amt geradezu erblich an die Familie Zurlauben, die es verstand, vor dem Tode des Inhabers, die Nachfolge einem Familienglied zu sichern, selbst dann, wenn kein Volljähriger in Aussicht war. 1693 ließ sich Beat Caspar Zurlauben urkundlich das Recht bestätigen, bei seinem Rücktritt einen seiner Söhne ernennen zu können oder bei deren Minderjährigkeit einen „gnugsam qualifizirten Statthalter". 1726 ging die Stelle an die verwandte Familie Landwing über und 1782 wurde sie dem minderjährigen Franz Leonz Müller gesichert. Da fast während des ganzen Jahrhunderts die Stelle von Minderjährigen besetzt war, befahlen die Orte, sie durch Substituten vertreten zu lassen. Die betreffende Familie behielt sich das Vorschlagsrecht, die Wahl aber kam den regierenden Orten zu. Der Vorschlag Unterwaldens, der dahin zielte, die Stelle der Reihe nach an einen Bürger aus den regierenden Orten übergehen zu lassen und die Wahl von Minderjährigen zu verbieten, fand nicht die Mehrheit der Stimmen.[42]

Es war eine recht kostspielige Sache, die Landschreiberei für eine Familie zu sichern. Die Zustimmung mußte von jedem einzelnen Ort erlangt werden, wobei mit Geld nicht gespart werden durfte. So wünschte Landwing, weil er „zur Erhaltung der Ortsstimmen viele Kosten gehabt", den Substituten selbst präsentieren zu können.[43]

Die Bestätigung der Wahl des Landschreibers geschah auf dem Syndikat, wo der Neugewählte oder sein Stellvertreter den Eid zu leisten hatte. Dieser hatte folgenden Wortlaut:

Ihr sollent schweren, meinen herren den Eidtgnossen von der Freyen Aembteren regierenden Ohrten, treuw undt warheit zue halten, ihren nutz zue fürderen undt schaden zue wenden, ihre habende recht undt gerechtigkeiten eüwerem vermögen nach zue erhalten undt so ihnen daran eingriff oder abgang beschechen solte, dasselbig gemelten meinen herren oder ihrem landtvogt zue offenbaren undt zeigen undt

---

41 Vergl. Otto Bartel, a. a. O. Bd. II, S. 1352, 1355.

42 StaA 4275. E. A. Bd. VII, 2, S. 528, 529.

43 E. A. Bd. VII, 1, S. 949.

wan ein landtvogt eüch erfordert in sachen zue rahten, es sige in rechtshändlen oder ander weg, dasselbig zue thuen nach eüwerem besten verstandt, auch ein gemeiner unparteyisch schreiber undt ambtmann zue sein, dem reichen wie dem armen undt dem armen wie dem reichen, niemandt zue lieb noch zue leidt undt weder in rechtes noch bueßwürdigen sachen keine mieth noch gaben zue nemmen, auch des ordentlich gemachten schreiber taxes eüch zue vernüegen, alle fähl, fräffel undt bueßen fleißig einzueschreiben undt aufffsechen zue haben, damit auff jedes erforderen bey eüwerem eidt bericht geben könnent, also eüwer ambt aufffsicht redtlich undt mit warheit, wie von altem herkommen, nach bestem vermögen versechen, alles getreüwlich undt ohne gefahr."[44]

Der Jahreslohn des Landschreibers setzte sich gleicherweise zusammen wie der des Landvogtes. Die fixen Einnahmen waren:

Jahreslohn	55 lb
Für die Jahresrechnung	75 „
Für den Besuch der Jahrmärkte	30 „[45]
Für die Harschierrechnung	25 gl.

Daneben hatte er wie der Landvogt 10 % an den Ein- und Abzügen und den Bußen. Die Schreibtaxen deckten sich ungefähr mit den Siegeltaxen. Bei Käufen und Auskäufen mußte der Landschreiber gerufen werden, sofern die Summe 1000 sh überstieg. Als Entschädigung bezog er einen Dukaten. Waisenrechnungen mußten von ihm in Anwesenheit der Verwandten abgenommen werden. Machte das Vermögen mehr als 500 gl aus, gehörten ihm 2 gl 20 sh. Die übrigen besonderen Taxen waren:

Werbpatente	1 alter Louisdor (10 gl)
Gant- und Auskaufsbriefe je	30 sh
Urteilsrezeß	1 gl 10 „
Appellationsrezeß	2 „ 10 „
Protokollauszug	1 „ 10 „

44 StaA 4258. Der Eid hatte mit den entsprechenden Änderungen im 18. Jahrhundert den gleichen Wortlaut. Die Eidesformel gleicht ganz derjenigen, die dem Landschreiber im Thurgau vorgelesen wurde. Das Amtsrecht von Meienberg führt sie ohne jede Abänderung auf. StaA 4121.

45 Diese 30 lib. wurden nur vom Landschreiber der untern Ämter bezogen, für den Besuch des Jahrmarktes zu Villmergen.

Mannrechts- und Geburtsbriefe	2,3 bis 4 Taler,
Gantrezeß	1,2 bis 3 Taler.

Käufe und Verkäufe mußten bei einer Buße von 25 lb vom Landschreiber verschrieben werden. Solange sich der Landvogt in den Ämtern aufhielt, bezog der Landschreiber ebenfalls 30 sh, wozu noch verschiedene Einnahmen aus dem Schirmgeld, für Examination von Gefangenen usw. kamen.

Die beiden Landschreiber hatten ihren Wohnsitz in Bremgarten. Wohnten sie außerhalb, waren sie verpflichtet, die Akten in einem feuersichern Gewölbe in der Stadt aufzubewahren, was 1719 dem Landschreiber Beat Caspar Zurlauben seines Gesundheitszustandes wegen erlaubt wurde.[46] Er mußte aber auf eigene Kosten in Bremgarten einen Unterschreiber halten. Ebenso mußten dort das landvögtliche Siegel und die Archivakten verwahrt bleiben. Auch nach den Zurlauben funktionierten anstelle der Minderjährigen Unterschreiber. Nach der Trennung der Freien Ämter wurde lange Zeit über die Art und Weise der Teilung des Archivs gestritten. Die regierenden Orte der untern Ämter verlangten Teilung des Archivs, während die der obern Ämter auf Beibehaltung des bisherigen Zustandes beharrten, mit der Begründung, sie seien die Nachfolger der bisherigen Vogtei. Die Akten wurden dann so ausgeschieden, daß diejenigen, die eindeutig nur die obern oder untern Ämter betrafen, dem betreffenden Landschreiber ausgehändigt wurden. Archivalien, die beide Vogteien berührten, blieben im gemeinsamen Archiv, zu dessen Öffnung 2 Schlüssel notwendig waren, wovon der Landschreiber der obern Ämter den einen, derjenige der untern Ämter den andern besaß. Die Akten durften nur auf das Versprechen hin, sie wiederum zurückzuerstatten, aus dem Archiv genommen werden.[47]

Als Landschreiberei diente den untern Ämtern seit 1736 das Haus zum Strauß. Als Zins mußten die drei Orte der Stadt 150 lb abliefern. Lange wurde darüber beraten, ob man nicht ein eigenes Haus anschaffen wolle. Bern wünschte die öffentlichen Bauten in den Vogteien nicht zu vermehren. Da es im genannten Hause nicht möglich war, ein feuersicheres Gewölbe zu bauen, mußte der Land-

---

46 1667 hatte der Landschreiber seinen Wohnsitz in Zufikon, mußte aber die Akten in Bremgarten lassen. StaA 4275.

47 StaA 4275.

schreiber in der Nachbarschaft Leute bestimmen, die im Falle einer Feuersbrunst die Akten zu retten hatten.

Noch im 17. Jahrhundert waren die Klagen gegen die Landschreiber sehr häufig. Absolutistische Regierungsweise war bei ihnen ausgeprägter als bei den Landvögten. Wir haben bereits vernommen, daß ein Zurlauben deswegen abgesetzt werden mußte. Das veranlaßte aber die regierenden Orte nicht, die Stelle einer andern Familie zu übertragen, trotzdem bereits beim Nachfolger wieder Klagen laut wurden.[48] Wie bei den Landvögten, so verstummten im Laufe des 18. Jahrhunderts die Klagen der Untertanen gegen die Landschreiber. Die Ursache lag sicher darin, daß meistens Statthalter das Amt inne hatten, die bei mangelhafter Amtsführung eher abgesetzt werden konnten als ein gewählter Landschreiber.

Daneben ist aber auch noch zu berücksichtigen, daß es den Untertanen im 18. Jahrhundert nicht mehr so schwer fiel, die Taxen zu entrichten, wie das früher, namentlich nach dem 30jährigen Krieg, der Fall war. Bereits machten sich die Folgen der Heimarbeit für die aufkommende Hutgeflechtindustrie und die Seidenweberei aus Zürich, bemerkbar. Die Untertanen kamen so eher in den Besitz von flüssigem Geld und fanden damit auch die Taxen weniger drückend.[49]

4. Die übrigen obrigkeitlichen Beamten.

a) Die Amtsuntervögte.

Die Verbindung zwischen Landschaft und Landvogt stellten die Untervögte her, die ursprünglich von den Amtsgenossen frei gewählt wurden. Seit dem zweiten Kappeler Landfrieden verloren alle Ämter diese Freiheit, mit Ausnahme von Meienberg, Muri und Bettwil. Die Wahl fand alle 2 Jahre vor dem Aufritt des neuen Landvogtes statt oder es geschah bei dieser Gelegenheit die Ernennung. In Meienberg und Bettwil kam dem Landvogt einzig die Bestätigung des durch die Amtsgenossen gewählten Untervogtes zu. In Muri machten der Abt, der Konvent und die versammelte Amtsgemeinde

---

48 E. A. Bd. V, 2, S. 1698, 1699; J. Wiederkehr, Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Freiamtes, dem Volke erzählt, Aarau 1907, S. 15.

49 Walter Corradi, Die schweizerische Hutgeflechtindustrie, Zür. Diss. 1925, S. 25, 27, 28, 32 ff.; Schinz, Reise durch das Untere Freiamt, in: Unsere Heimat, 1933, S. 47 ff.

je einen Vorschlag. Von diesen dreien konnte der Landvogt den ihm Passenden auswählen. In allen andern Ämtern lag die Wahl ganz beim Landvogt. Dieser hatte hierzu „ehrliche, redliche, aufrechte, unverleumdete, vermögliche leüth zu erkiesen". Als Verehrung durfte er aber nicht mehr als 12 Kronen von jedem annehmen.[50] Unvereinbar mit der Untervogtstelle waren der Wirteberuf und ein gleichzeitiges Amt im Dienste eines niedern Gerichtsherrn. Als obrigkeitliche Beamte hatten sie dem Landvogt folgenden Eid zu leisten.[51]

„Item jeder undervogt schwehrt unsern gnädigen herren den Eydtgnossen von den Siben ohrten, jhren nutz, ehr undt wollfahrt zue fürdern undt schaden zue wänden, einem landtvogt an derselben statt underthänig, gehorsamb undt gewertig zue sein in allen undt jeden zimblich undt billichen sachen, ob auch einer etwas hörte oder vernäme, (was) unseren gnädigen herren von siben ohrten gemeinklich oder sonderlich an ihr glimpf undt ehr erreicht, zue abbruch undt schmellerung ihrer freyheiten undt gerechtigkheiten diente, dasselbig wie auch alles, daß straffellig undt bueßwürdig ist, daß kleinist wie das höchst, für zuebringen undt zue leiden undt gantz nützit zue verhählen, darbey am rechten, so er gericht haltet, ein gemeiner richter zue sein, so oft alles daß ze thuen, (das) zue lob, ehr, nutz undt guetem unseren gnädigen herren von siben ohrten langt undt dienet."

Die Untervögte hatten also zu wachen über die Ausführung der obrigkeitlichen Gebote und Vorschriften. Beim niedern Gericht, sofern es den regierenden Orten zustand, führten sie den Stab. Alle bußwürdigen Sachen mußten zuerst ihnen angezeigt werden, die sie dann ans Landvogteiamt weiter zu leiten hatten.[52] Sie nahmen meistens auch Teil an den Gerichten geistlicher oder weltlicher Herren, nicht um dabei den Stab zu führen, sondern um für die Wahrung der obrigkeitlichen Rechte besorgt zu sein.

Als Vertreter der Untertanen waren sie geeignet, deren Klagen

---

50 StaA 4121.

51 StaA 4981 (Aus einer Abschrift von 1651). Die Kompetenzen des Untervogts waren auch in andern Gebieten übereinstimmend. Vergl. Eichholzer Eduard, Zur Geschichte und Rechtsstellung des zürcherischen Untervogtes, in: Zsch. d. Savigny Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abt. Weimar 1924, Bd. 44, S. 205 ff. Eine größere Bedeutung kam dem Untervogt der Grafschaft Baden zu. Vergl. H. Kreis, S. 20 ff.

52 Sarmenstorf, Chron. Bd. I.

und Wünsche dem Syndikat vorzubringen. Zu diesem Zwecke versammelten sie sich jeweils vorher, um das Vorgehen gemeinsam zu behandeln und um die Bittschriften abzufassen.

b) Der Landläufer.

Die Wahl des Läufers war Sache des Landvogteiamtes. Der vom Landschreiber Vorgeschlagene mußte vom Landvogt bestätigt werden und hatte ihm folgenden Eid zu leisten:[53]

„Erstlich soll er schwehren, einem landtvogt undt landtschreiber getreüw undt gewertig ze sein undt waß er von einem oder anderem, so ihme sowohl zum guetten als zum bösen gereichen möcht, hören, auch waß ihme bueßwürdiges fürkhombt, darauff er dann ein aug werffen solle, diß alles in treüwen undt bey seinem eydt anzuezeigen undt zue leiden schuldig sein, auch weder durch mieth noch gaben nützit zue verhalten. Demnach soll er nit ohne erlaubnuß undt vorwüssen des landtschreibers ettwan ein oder mehr täg von dem huß bleiben (damit man ihn im fahl der noht nit wüsse), sonder selbiges befelch alle morgen bey gueter zeit erholen, wie auch wan er zue kilchen geht oder wo er sonst vonnöhten, fleißig auffwahrten undt dienen, deßgleichen dan dem herren landtuogt, wann er im landt ist. Weiters soll er auch verbunden sein, wie obgemelt, nützit andertwo zue offenbahren, waß er ettwan von dem landtvogt undt landtschreiber, sowohl in verrichtung obrigkheitlichen, als anderen zuefelligen ambtsgeschäfften, hören oder sechen wurde, auß welchem dann letztlichen ungelegenheiten oder schaden entspringen möchten."[54]

Der Jahreslohn des Läufers betrug 28 lb. Dazu kamen noch verschiedene Sporteln. Diese betrugen in den Jahren 1750—1760:

	Untere Freie Ämter:		Obere Freie Ämter:	
1750	113 lb	— sh	129 lb	— sh
1751	154 „	15 „	146 „	17 „
1752	175 „	3 „	265 „	4 „
1753	148 „	— „	119 „	13 „

53 StA 4122, 4275, 4981; E. A. Bd. VI, 2, S. 1997.

54 Die Besoldung des Landläufers betrug vor der Trennung der Freien Ämter 57 lb. StaA 4122, 4247; StaFrauenfeld, Oberes Freye Amt: Landvogteiamtliche Rechnungen, 2. Fasc.

	Untere Freie Ämter:		Obere Freie Ämter:	
1754	139 „	— „	180 „	15 „
1755	109 „	10 „	198 „	7 „
1756	132 „	— „	114 „	— „
1757	121 „	19 „	160 „	18 „
1758	194 „	— „	181 „	12 „
1759	152 „	— „	222 „	11 „
1760	129 „	5 „	175 „	8 „

Bei Abrichtungen erhielt er pro Tag 1 lb, von jeder Partei 6 sh 8 he. Während sich der Landvogt in den Ämtern aufhielt, bezog er 10 sh pro Tag.

c) Der Scharfrichter.

Dem Scharfrichter oblag die Vorbereitung des Landgerichtplatzes, die Ausführung der gefällten Urteile und die Bedienung der Gefangenen.[55]

Wer sich um das Scharfrichteramt bewerben wollte, hatte sich beim Landvogt zu melden, der den Geeigneten dem Syndikat zur Wahl vorschlug. Für beide Vogteien waltete im 18. Jahrhundert der gleiche Scharfrichter. Er hatte seine Wohnung in Bremgarten und konnte ein Angehöriger der Vogtei oder ein Fremder sein.

Zu seinem jährlichen Einkommen gehörten:

In den obern Freien Ämtern:[56]

Jahreslohn	24 lb	— sh
Für eine Hinrichtung	10 „	— „
Für jede Exekution, die er an einem toten Körper vorzunehmen hatte	6 „	— „
Für die Mahlzeit	5 „	— „
Für Strick und Band	2 „	10 „
Einen Verurteilten an den Pranger stellen	6 „	— „
Einen Verurteilten an Ort und Stelle führen	2 „	10 „

55 Dr. E. Suter, Scharfrichter und Wasenmeister im Untern Freiamt, in: Unsere Heimat, 1933, S. 72 ff.

56 StaA 2838.

In den untern Freien Ämtern:

Jahreslohn	72 lb — sh
Gänge im Turm	16 „ — „
Bedienung der Gefangenen	8 „ — „
Für die Hinrichtung, nebst Mühe und Mahl	9 gl.

Bei einer Hinrichtung mit dem Schwert oder bei Verurteilung zum Rad oder zum Verbrennen kamen noch 4 gl hinzu.
Für das Begraben von Selbstmördern, nachts 20 gl, tags 10 gl.

Gleichzeitig war der Scharfrichter auch Wasenmeister. In der ganzen Vogtei durfte Vieh nur durch ihn oder seine Knechte umgebracht werden, bei einer Buße von 10 lb. Die Haut von abgegangenem Vieh gehörte ihm.[57]

C. Die Landschaft.

1. Bestand.

Bevor wir von der inneren Struktur der Ämter, in die das Gebiet der beiden Vogteien geteilt war, kurz zu handeln haben, werfen wir einen Blick auf deren territorialen Bestand. Die 13 Ämter umfaßten folgende Gemeinden und wichtigeren Höfe:[1]

1. Meienberg: Meienberg, Ättenschwil, Ober- und Unteralikon, Reußegg, Sins, Gerenschwil, Dietwil, Holderstock, Fenkrieden, Sinserhöfe, Winterhalden, Oberrüti, Gumpelsphar, Eien, Auw, Rüstenschwil, Abtwil, Wallenschwil, Beinwil, Winterschwil, Mariahalden, Brunnwil, Wiggwil, Eichmühle, Brand, Horben und Fuchshalden.

2. Hitzkirch oder Richensee:[2] Hitzkirch, Bleulikon, Richensee, Sulz, Schloß Heidegg, Lieli, Gelfingen, Klotensberg, Tannegg, Altwis, Müswangen, Hämikon, Retschwil, Stäfligen,

---

57 StaA 2838, 4250.

1 Diese Einteilung gilt fürs 18. Jahrh., während die Ämter früher umfangreicher waren. Vergl. G. Wiederkehr, Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Freiamtes, S. 4; W. Merz, Bilderatlas zur aargauischen Geschichte, Aarau 1908, S. 48.

2 Ich verweise auf die Arbeit von W. Merz: Das Amt Hitzkirch der Freien Ämter, in: Taschb. d. hist. Ges. d. Kts. Aargau, 1929, S. 216 ff.

Wolfetschwil, Herlisberg, Oberreinach, Laufenberg, Mosen, Grüt und Aesch.

3. Muri: Muri mit Egg, Thürmelen, Hasli und Wey, Aristau, Birri, Althäusern, Werd,[3] Buttwil, Geltwil, Isenbergschwil.

4. Bettwil: Bettwil und die Höfe Brand und Gugibad oder 11 000 Mägde Brunnen.[4]

5. Boswil: Boswil, Weißenbach, Unter- und Oberniesenberg,[5] Kallern, Hinterbühl, Büelisacker, Besenbüren und Waldhäusern.

6. Sarmenstorf: Sarmenstorf.

7. Villmergen: Villmergen, Hilfikon, Büttikon, Hembrunn, Anglikon und Uezwil.[6]

8. Wohlen: Wohlen.

9. Dottikon: Dottikon.

10. Hägglingen: Hägglingen mit den Höfen Igelweid, Vorderbüschikon und Rütihof.[7]

11. Niederwil: Niederwil, Gnadental, Nesselnbach, Tägerig mit Hinterbüschikon.

12. Büblikon oder Wohlenschwil: Büblikon, Wohlenschwil, Mägenwil und Eckwil.

13. Krummamt: Bünzen, Waltenschwil, Hermetschwil, Staffeln, die Höfe Stegen und Fahr, Fischbach, Göslikon und Eggenwil.[8]

---

3 Zürich entschied 1731, daß die Reuß die Grenze bilden solle zwischen dem Kelleramt und den Freien Ämtern. Damit kam also Werd unter die Oberhoheit der regierenden Orte. StaA 4344.

4 Hier waren die Grenzen zwischen dem Gugibad und Schongau lange umstritten. 1684 kam es zu einer Lösung. Ein Landstrich von 13—14 Jucharten kam unter die Hoheit der Stadt Luzern, während die Zivilgerichtsbarkeit der Kanzlei der Freien Ämter vorbehalten blieb. StaA 4260.

5 Oberniesenberg gehörte bis 1712 zu Bettwil und kam dann zum Amt Boswil, Sarmenstorf, Chron. Bd. V.

6 Urkunde von 1645 im Gemeindearchiv in Sarmenstorf.

7 Rütihof gehörte zum Amt Hermetschwil und kam auf Bitten der dortigen Einwohner an Hägglingen. StaA 4126; Faesi, a. a. O. Bd. III, S. 457.

8 Der Dorfteil unterhalb der Landstraße Bremgarten-Baden diente mit Mannschaft und Steuern der Vogtei der Freien Ämter, während die hohe Gerichts-

Villmergen, Sarmenstorf, Dottikon, Wohlen, Hägglingen, Niederwil und Büblikon bildeten zusammen das untere Amt, das seit 1595 ein schriftlich niedergelegtes Amtsrecht besaß. Die Quellen des 18. Jahrhunderts führen jedoch dessen einzelne Teile als selbständige Ämter auf.

Nicht nur dem Umfang, sondern auch den Rechten nach, unterschieden sich die Ämter von einander. Jedes bildete eine Gerichtseinheit, an deren Spitze der Amtsuntervogt stand. Als obrigkeitlicher Beamter hatte er die der Obrigkeit zufallenden Abgaben einzusammeln und dem Landvogt abzugeben. Über die Ein- und Ausgaben der Ämter lag die Aufsicht bei den vier oder sechs Amtsrichtern, denen vom Untervogt oder, sofern ein solcher im betreffenden Amt existierte, vom Amtsseckelmeister die jährliche Abrechnung vorgelegt werden mußte. Die Einnahmen ergaben sich aus Zinsen und Ein- und Abzügen. Ausgaben erwuchsen dem Amt durch den Aufritt des Landvogtes, durch die Abrichtungen und Besoldungen. Im Amt Muri mußte der vom Abt des Klosters vorgeschlagene Amtsseckelmeister alljährlich vor den Geschworenen und dem Abt Rechnung ablegen.[9]

Alle zwei Jahre fanden Amtsgemeinden statt in Meienberg, Muri, Hitzkirch, Krummamt und im untern Amt beim Aufritt eines neuen Landvogtes. Die Wahl des Untervogtes und der Geschworenen und die Verlesung des Amtsrechtes gehörten dabei zu den Haupttraktanden. Hier konnten Klagen und Anträge vorgebracht werden. Zutritt zu den Amtsgemeinden hatten nur die „eingesessenen Hausväter", nicht aber die Hintersassen.[10]

Schwierigkeiten ergaben sich für die Landvögte aus der Verschiedenartigkeit der Amtsrechte, worüber sie sich öfters beklagten.[11] Nur in den untern Ämtern bestand eine gewisse Einheit, da deren Satzungen auf das gemeinsame Amtsrecht von 1595 zurückgingen.[12]

---

barkeit unter dem Landvogt von Baden stand. Die Zivilgerichtsbarkeit gehörte dem Kloster Hermetschwil. Ztr. Bibl. Zürich, Ms. W. 11, S. 85; H. Kreis, S. 45.

9 Zsch. f. schw. Recht, Bd. 18. StaA 5666, 5958.

10 StaZürich B. VIII 173; StaA 4121; Argovia, Bd. IX, S. 86; Zsch. f. schw. Recht, Bd. 18; Gemeindearchive von Boswil und Sarmenstorf.

11 J. Müller, Der Aargau, Bd. I. S. 376, 380.

12 Veröffentlicht in: Zsch. f. schw. Recht, Bd. 18, 1873.

Die regierenden Orte, namentlich Zürich und Bern, sahen die verwaltungstechnischen Schwierigkeiten ein, die sich aus einer solchen Zerstückelung ergaben, mußten aber, ohne dabei die Untertanen zu verletzen, sehr vorsichtig zu Werke gehen. Sie versuchten es durch Schaffung von Landesordnungen, durch Kopien und Zusammenfassungen. Aber auch diese zusammengestellten „Rechtungen und Gewohnheiten" konnten nicht in alle Einzelheiten eingehen. Immer noch blieben Fragen unbeantwortet oder ungenau umschrieben, die zu häufigen Kompetenzkonflikten Anlaß geben konnten. Trotz dem Bestreben nach Vereinheitlichung, wurden aber die lokalen Gewohnheiten und Freiheiten nicht angetastet. Nur wenn es sich um nicht nachweisbare und nicht mehr verstandene Institutionen handelte, nahmen die regierenden Orte gegen die Untertanen Stellung.[13]

Neben den Rechten der Untertanen blieben auch die auf ihnen ruhenden Lasten und Abgaben erhalten, die sie der Obrigkeit und den geistlichen und weltlichen Grund- und Gerichtsherren schuldeten.

Über die Einwohnerzahl der Freien Ämter sind uns keine genauen Angaben übermittelt. J. C. Fäsi schätzte sie um 1766 auf 19 800.[14] Durch das Aufkommen der Heimarbeiten und durch bessere Entwicklung der Landwirtschaft wurden die Verdienstmöglichkeiten gesteigert. Wenn trotzdem viele nach Frankreich und besonders ins Elsaß auswanderten, zeigt das, daß die Einwohnerzahl im Steigen begriffen war. Gleichzeitig mußten sich die Gemeinden gegen Überfremdung schützen. Sie taten das durch Erhöhung des Einzugsgeldes und durch Erschwerung der Einbürgerung. Trotzdem auch das Amt Anteil am Einzugsgeld besaß, bestimmten über die Zulassung neuer Bürger nicht die versammelten Amtsgenossen, sondern die Dorfgemeinde.

---

13 So wurde 1776 die Inappellabilität des Bauerngerichts zu Tägerig in Klagsachen gegen den Zwingherrn durch obrigkeitlichen Entscheid abgeschafft. Argovia, Bd. 36, S. 73; E. A. Bd. VII, 2, S. 892.

14 J. C. Fäsi, Bd. III, S. 440.

Manns-Personen:	Von 1 bis 16 Jahren 3000
	Von 16 bis 64 Jahren 6000
	Von 64 bis 80 Jahren und darüber 1000
Weibs-Personen:	Von 1 bis 16 Jahren 2800
	Von 16 bis 64 Jahren 5700
	Von 64 bis 80 Jahren und darüber 1300
Sa. aller Einwohner:	19 800.

2. Die Gemeindeorganisation.

Die Gemeinden der Freien Ämter machten in der allgemeinen Entwicklung, wie sie uns Fr. v. Wyß für die Gemeinden der ebenen Schweiz dargestellt hat, keine Ausnahme.[15] Auch hier läßt sich anhand der Offnungen eine fortschreitende Verselbständigung im Laufe des 16. Jahrhunderts beobachten.[16] Diese zeigte sich zunächst in dem von der Herrschaft der „gebursame" eingeräumten Rechte, selbst Einungen zu erlassen. Dies waren nicht bloße Satzungen über Steg und Weg, über Benutzung der Gemeindehölzer usw., sondern sie enthielten auch Strafbestimmungen über geringere Vergehen, die zu beurteilen dem niedern Dorfgericht zukam. Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts vermochten die Amtsgerichte diese niedern Dorfgerichte zu verdrängen, wodurch die Satzungen, die dieses Gericht betrafen, unnütz wurden. Die Dorfrechte, durch die Amtsrechte ihrer teilweisen Bedeutung beraubt, wurden zu bloßen Weidereglementen, zu dorfpolizeilichen Erlassen, die die Benützung von Steg und Weg, der Wälder, des Gemeindelandes, der öffentlichen Brunnen usw. regelten.[17] Aufgestellt wurden sie von den Dorfvorstehern unter Beiziehung der Dorfältesten und konnten an der versammelten Dorfgemeinde gemindert oder gemehrt werden. Die Ratifikation durch die regierenden Orte, das Siegel und die Unterschrift des Landvogtes machten sie rechtsgültig.

Hatten weltliche oder geistliche Herren Twing und Bann inne, kamen zu den allgemeinen Dorfbestimmungen noch diejenigen über das Verhältnis zum Gerichtsherrn, so wer ins Gericht gehöre, wer zum Gericht zu gebieten habe, die Ordnung der Appellation, die Bestimmung des Fallrechts usw. Bei der Niederschrift wirkten die Vertreter des Gerichtsherrn und die Vorsteher der betreffenden Gemeinde mit. Die Gemeindefreiheit ward dadurch eingeschränkt, daß sich der Gerichtsherr die Abänderung der Gemeinderechte vorbehielt. In Wirklichkeit konnte er es jedoch nicht unternehmen, ohne Zustimmung der Gemeinde eine Änderung zu treffen.[18] Eine willkürliche Rechtsetzung der Gerichtsherren war also nicht möglich.

---

15 Fr. v. Wyß, Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung, in: Zsch. f. schw. Recht, Bd. I.

16 Argovia Bd. IX.

17 Ernst Meyer, Nutzungskorporationen, S. 103 ff.

18 StaA 4151.

Die vom Landschreiber in ein Libell gebrachte Ordnung mußte am Maiengericht in Anwesenheit des Landvogtes und der Gemeinde verlesen werden. Die Genossen hatten also das Recht, zu prüfen, ob die von ihnen oder unter ihrer Mitwirkung zustandegekommenen Rechte irgendwie abgeändert worden seien. Aufgabe der einzelnen Dorfvorsteher aber war es, darauf zu achten, daß den Satzungen nachgelebt wurde.

An der Spitze der Gemeinden standen die Fürsprechen, Richter oder einfach Viere genannt. Diese waren von der versammelten Gemeinde gewählt und bildeten eine Art Gemeinderat. In Gemeinden, die direkt den regierenden Orten unterstanden, hatten sie auch dem Landvogt zu gefallen. Waren Gerichte nicht mit „tauglichen Fürsprechen" besetzt, konnte er andere in Eid nehmen. Diese Viere waren Gemeindebamte und zugleich solche der hohen Obrigkeit. Nach der Ernennung durch die Dorfgenossen hatten sie dem Landvogt einen Eid zu leisten, den anstelle des Landvogtes auch der Untervogt entgegennehmen konnte. Der Eid hatte folgenden Wortlaut: „Die fürsprechen schwerend all gemeinlich unnd jettlicher insunders, der gedachten minen herren nutz unnd eehr zue fürdern unnd schaden zue fürkomen unnd so sy zum rechten sitzend, umb das sy gefragt werdent, nach ihrem besten verstandt zue urtheylen, gliche rechtt, sofer sy ir vernunfft wyst, zue sprechen, über den armen als über den rychen unnd über den rychen alls über den armen. Unnd sunst in anderwäg auch alles das ze thuend, das zue nutz unnd eehr miner herren der Eydtgnossen obgemeltt dienett."[19]

In größeren Gemeinden, die einen eigenen Untervogt hatten, präsidierte dieser den Rat der Viere.

Ebenfalls zu den Geschworenen gehörte der Weibel, der meistens auch Holzforster war. Gewählt wurde er, wie die andern Gemeindebeamten, von der versammelten Gemeinde, hatte aber auch dem Landvogt zu gefallen.[20] Diesem hatte er einen Eid wie folgt zu leisten: „Der weibel oder holzforster soll schweren, fürnemblich unsern gnädigen Herren und Obern, einem jeden landvogt in ihrem namen, auch ihrem untervogt, in allen zimlichen und billichen sachen gehorsam zu

---

19 StaJ 4116.

20 StaA 4122. In Sarmenstorf hatte ein neugewählter Weibel für die Wahl „6 zame Bäum" ins Gemeindeland zu setzen. Sarmenstorf. Chron. Bd. V.

sein und um fürbott währ zu sein. Demnach ist er auch schuldig, den dorfmeyern in der gemeinde namen zu gehorsamen, alle tag, ausgenommen an sonn und feiertagen, zu der gemein holz und fronwäldern zu lugen und sorg zu tragen, wenn auch der may abend fürkommt, soll er alle tag zweimal zu des dorfs zelgen und gemeinen matten ein fleißiges aufsehen haben, wenn er darinnen viel schaden findet, ist er schuldig viel zu wenden."[21] Daneben hatte er alle Botengänge zu machen, Schuldnern die Pfändung anzuzeigen und das Pfandgut einzuziehen.[22] In Gemeinden, die keinen Weibel hatten, kam diese Aufgabe den übrigen Geschworenen oder Dorfmeiern zu.

Jede Gemeinde hatte neben den bereits angeführten Beamten noch einen oder zwei Meier, die hin und wieder auch Anwälte genannt wurden. Es waren reine Gemeindebeamte, bei deren Wahl der Landvogt nichts zu bestimmen hatte. Sie mußten der Gemeinde versprechen: „Steg, weg, wasser, flüß, ehernwes (Ehefäde?), wun weidt, holz und feld in ehren zu halten, zu besichtigen und zu beschauen, wie von altem her an sie kommen ist, (mit namens) des dorfes und der gmeind nutzen fürderen und schaden ihres vermögens zu wenden, auch sind sie schuldig, so dickh und viel zu thun, als es sich bedarf und nothwendig ist und sie auch ein gemeind manet und heißt."[23]

Sie hatten also auch zu wachen über die Beobachtung der Dorfordnungen und alle jene, die sich dagegen verfehlten, dem Untervogt, dem Ammann oder den Geschworenen anzuzeigen und die verfallenen Bußen einzuziehen.[24] Entweder mußten sie diese sofort dem Dorfseckelmeister abliefern oder, sofern die Gemeinde keinen ernannte, am Ende des Jahres darüber Rechnung ablegen.[25] Die meisten Gemeinden hatten einen Kassier oder Seckelmeister, dem alle Einnahmen aus dem Gemeindeland, Bußen usw. abgeliefert werden mußten. Die Kontrolle über die Rechnungsführung oblag den Vieren.

In Gemeinden, die mit den niedern Gerichten einem geistlichen oder weltlichen Herrn unterstellt waren, bestand eine genauere Kontrolle der Rechnungsführung, da der Gerichtsherr den eigenen Finan-

21 StaA 4122.
22 StaA 4146.
23 StaA 4122.
24 StaA 4151, Argovia, Bd. IX, S. 148.
25 Argovia, Bd. XXXVI, S. 86.

zen zulieb mehr Interesse an der Verwaltung hatte. Diesem mußte alljährlich die Rechnung vorgelegt werden.[26]

Mit den angeführten Gemeindebamten wurden auch alljährlich die Wächter, der Kuh- und Schweinehirt neu bestellt.

Im Gebiete des Klosters Hermetschwil und Muri und anderer niederer Gerichtsherren stand ein Ammann an der Spitze der Gemeinde. Statt Ammann finden wir auch die Bezeichnung Untervogt, erster Richter, Keller, Verwalter usw. Die Ernennung dieser Beamten, samt einem Teile der Richter, behielt sich der Gerichtsherr vor.[27] Der Ammann und die Richter im Gebiete des Klosters Muri mußten dem Vertreter des Klosters folgenden Eid schwören:

„Allerforderst des Gottshusses nuz und frommen zu fürderen, schaden waß vermögens zu wenden, auch einem herren abbte in allen und jeden billichen und zimlichen sachen gehorsam, gwertig und gfolgig ze sindt und insonderheidt, wo einer hört und vernäme, daß des gottshusses güter verkauft, vertuscht, zerteilt oder sonst in anderley onn vorwüssen und verwilligen eines herren abbtes verenderet werden, dasselbig jederzeit trüwlich lyden und anzeigen, daby auch am rechten und so sie gricht halten, gemeine richter ze sein, dem armen wie dem richen und dem richen wie dem armen, darzuo alles zuo thun, daß zu lob, er, nuz und guten gemeinem gottshuß langt und dient, getrüwlich und ungefarlich."[28]

Die gleichen Verpflichtungen hatten die andern Ammänner gegenüber ihren Herren.[29]

---

26 Argovia, Bd. IX. S. 151, 159.

27 In Muri ernannte das Kloster einen Richter, in Dietwil lag die Ernennung halb beim Zwingherrn, halb bei den Genossen. In Heidegg ernannte der Zwingherr „den Richter", d. h. den Vorsitzenden des Gerichts. Die Wahl der Viere kam den Genossen zu.

28 StaA 4119.

29 In Werd mußte der „fürgesetzte" schwören: „Der fürgesetzte soll auch schweren, miner gn. herren von Bremgarten (Bezw. Abt und Konvent des Klosters Muri) nutz und eer ze fürderen unnd iren schaden ze wenden, einem obervogt ghorsam unnd gewärtig ze sind inn allen zimlichen, billichen sachen, deßglichen ob er horte etwas, das meinen herren an jr glimpf unnd eer gienge, dasselb einem obervogt oder inen meinen herren selbs fürzebringen, auch alle fräffel, so er selbs gsicht oder vernimpt, einem obervogt ze leydigen, auch des dorffs handvesti, brüch und gwonheit, wie desselbigen nothurfft erfordert, zum trülichsten ußzerichten und ze fürderen." StaA 4344.

Der Richter im Zwing Heidegg mußte daneben seinem Herrn noch versprechen: „... ein gmeyner richter ze sin, den armen als den rychen und nit ze lon, weder durch miet, gab, fründtschaft noch vientschaft, sonder das recht zu folfieren und den bystand thun, niemant zu lieb noch ze leidt, so feer ihn syn bystand und eydt wyst, by dem eydt, den er einem landvogt gschworen hatt."[30]

Wie der Ammann, hatten auch die Dorfweibel und Meier dem Vertreter des Abtes, nach dem obrigkeitlichen, noch einen besonderen Eid zu leisten. Ihre erste Pflicht war, über die Rechte des Klosters zu wachen und dem Ammann alles zu melden, was diesem an seinen Rechten einträglich sein konnte. Namentlich hatten auch sie darauf zu achten, daß nicht Güter des Klosters verkauft, geteilt oder sonst wie verändert wurden. Die Dorfmeier mußten die gefallenen Einungen gewissenhaft einziehen und dem Abt davon den dritten Pfennig abliefern.[31]

Die Besoldung der Gemeindebamten war gering. Aus diesem Grunde stellten sich nur mit den größten Schwierigkeiten die geeigneten Leute zur Verfügung. In Sarmenstorf half man sich, als 1738 keiner Dorfmeier werden wollte, damit, daß jeder Bürger der Reihe nach das Amt übernehmen mußte.[32] In Dietwil wurde ein von der Gemeinde als Richter Vorgeschlagener, der sich weigerte sein Amt anzutreten, vom niedern Gerichtsherrn zu dessen Ausübung gezwungen.[33]

Der Jahreslohn eines Weibels betrug in Hägglingen 2 fl, der eines Dorfmeiers 10 gl und der des Seckelmeisters 10 lb. Für jeden Auftrag außerhalb der Gemeinde bekam einer 30 sh pro Tag, das Sitzungsgeld machte pro Tag 20 sh.[34]

In Niederwil wurde die Besichtigung der Ehfäden dem Untervogt, dem Weibel und den Dorfmeiern mit 15 sh entschädigt. Dazu kamen noch: Für die Besichtigung der Öfen 12 sh; für die Dorfrechnung 10 sh; einem Gesandten vor den Landvogt mußten 30 sh entrichtet werden. Ging der Weg des Weibels eine Stunde weit, er-

---

30 Zsch. f. schw. Recht, n. F. Bd. I.

31 StaA 4443.

32 Argovia, Bd. III. S. 143.

33 StaA 4275.

34 Dorfordnung von Hägglingen, Gemeindearchiv in Hägglingen.

hielt er 6 sh.[35] In Boswil bekam der Weibel als Besoldung die ersten 3 sh beim Gericht.[36] An andern Orten setzte sich die Besoldung aus Naturalabgaben zusammen. So mußte dem Weibel gewöhnlich jeder Bauer eine Garbe abliefern.[37]

Mit der Verpflichtung, die Wälder, Stege und Wege öfter zu besichtigen, mußte auch die Entschädigung steigen. So treffen wir am Ende des Jahrhunderts Jahreseinkommen von 15—20 gl an.

Die Dorfbeamten wurden je nach Gemeinde für ein oder zwei Jahre durch die versammelten Dorfgenossen gewählt. Die Ankündigung dieser Gemeinde, die am Tage vor der Zusammenkunft von Haus zu Haus zu geschehen hatte, erforderte obrigkeitliche Zustimmung. Zur Teilnahme verpflichtet waren alle Gerechtigkeitsbesitzer oder die eingesessenen Hausväter.[38]

Nicht alle Einwohner eines Dorfes konnten demnach an der Gemeindeversammlung teilnehmen. In bezug auf die rechtliche Stellung der Dorfeinwohner unterschieden sich 2 Klassen streng von einander. Die Gemeindegenossen, d. h. die Gerechtigkeitsbesitzer und Hintersassen, die durch Erlegung eines gewissen Einzugsgeldes rechtlich zur Gemeinde gehörten, und die Hintersassen, welche nur durch ihren momentanen Wohnsitz zur Gemeinde gehörten, die lediglich geduldet waren und ein jährliches Hintersassengeld zu entrichten hatten.

Bis zum 16. Jahrhundert genügten Wohnsitznahme und Bezahlung der Gebühr zum Erwerb des Genossenrechts. Im Amt Hermetschwil dauerte diese Erwerbsart auch im 18. Jahrhundert an.[39] Die Landvögte waren sich aber selber der Folgen einer zu leichten Einbürgerung bewußt. Sie verlangten darum, daß einer vor der Aufnahme als Amtmann dem Landvogt vorgestellt werden sollte, unter Vorweisung seines Mannrechtes und bei Bezahlung von 20 lb Haller. Erst auf landvögtliche Erlaubnis hin, in den Ämtern Muri und Hermetschwil bedurfte es noch der Zustimmung des betreffenden Klosters, durften die Gemeinden einen aufnehmen, wobei dem Zwingherrn

---

35 StaA 4454.

36 StaA 4146.

37 Argovia Bd. XXXXVI, S. 88; Sarmenstorf, Chron. Bd. V.

38 Ich verweise für das Folgende auf die Arbeit von E. Meyer, Die Nutzungskorporationen im Freiamt; Fr. v. Wyß, a. a. O. S. 128 ff.

39 StaA 4151, Offnung von 1693; Ernst Meyer, Nutzungskorporationen S. 111 ff.

und der Gemeinde ein gewisses Einzugsgeld entrichtet werden mußte. Die Größe dieser Gebühr richtete sich nach dem Umfang der Nutzungen, die die Gemeindegüter gewährten. In Alikon betrug das Einzugsgeld (1677) 15 gl, war einer aber bereits Amtmann, dann nur 3 gl.[40] Weitere Einzugsgebühren waren: Abtwil (1726) 50 gl;[41] Rüstenschwil 25 gl;[42] Nesselnbach 10 gl;[43] Besenbüren 100 gl;[44] Aristau 80 gl;[45] Boswil 100 gl;[46] Aesch 50 gl und jedem Einwohner ein Maß Wein.[47] In abhängigen Gemeinden gehörte von diesem Einzugsgeld dem Zwingherrn ein gewisser Anteil. In Aristau 1/5; in Nesselnbach 10 gl; in Werd 25 gl; in Dietwil ½; in Tägerig 5 lb; in Muri entfielen 20 lb auf die Pfarrkirche und 2 lb Wachs.[48]

Im Gegensatz zu den Genossen, fehlte den Hintersassen das Recht der aktiven Teilnahme an der Gemeindeversammlung. Das Abfassen und Abändern der Dorfsatzungen blieb den vollberechtigten Gemeindegenossen vorbehalten. Bei der Wahl der Beamten mußten die Hintersassen in den Ausstand treten. Nur allmählich erreichten diese in einzelnen Gemeinden gewisse Rechte, kleine Nutzungsrechte an der Allmend usw. Dies war die Folge der Bezahlung eines geringen Einzugsgeldes und des jährlichen Hintersassengeldes.[49] Im Amt Muri mußte z. B. ein Hintersasse als Einzugsgeld 10 gl und 2 lib. Wachs bezahlen.[50] Das jährlich fallende Schutzgeld betrug 1—2 gl. Konnte einer dafür nicht aufkommen, lag dem Hausbesitzer, der einen solchen aufnahm, die Verpflichtung ob, die fällige Gebühr an dessen Stelle zu entrichten.[51]

Um sich gegen „unnütze liederliche" und arme Leute etwas zu schützen, erhöhten die meisten Gemeinden im Laufe des 18. Jahrhun-

---

40 Argovia Bd. IX, S. 157.

41 Ebenda S. 167.

42 Ebenda S. 169.

43 Ebenda S. 153.

44 StaA 4443.

45 StaA 4146.

46 Ebenda.

47 Das Syndikat fand die Summe zu hoch und setzte sie auf 10 gl herab. E. A. Bd. VI, 1, S. 2018.

48 StaA 4119.

49 Ernst Meyer, Nutzungskorporationen, S. 138.

50 StaA 4155.

51 Argovia Bd. IX. S. 175; StaA 4344.

derts die Einzugsgebühren und verlangten zudem vom Bewerber den Vorweis eines gewissen Vermögens. So mußte einer im Amt Meienberg mehr als 500 gl sein Eigen nennen können, um aufgenommen zu werden.[52]

3. Die Abgaben der Landschaft.

Die meisten Abgaben, die auf die Leibeigenschaft und alte Feudallasten zurückgingen, lagen nicht in den Händen der regierenden Orte, sondern mußten Kirchen, Klöstern und weltlichen Herren abgeliefert werden. Die Klagen der Untertanen richteten sich nicht gegen rechtlich begründete und nachgewiesene Abgaben. Handelte es sich um Neuerungen oder schärfere Handhabung, setzten sie sich zur Wehr. Zwar waren sie, wie es überall der Fall war, bemüht, die geforderten Abgaben möglichst herabzusetzen und zu umgehen.

Im Folgenden sei nur von den Feudal- und Reallasten und der Leibeigenschaft die Rede. Auf die indirekten Steuern, wie Weinungeld, Zoll, Geleit und die Regalien, die zu beziehen obrigkeitliches Recht war, werden wir später zu sprechen kommen.

a) Das Fallrecht. Die Anfänge des Fallrechts gehen zurück auf die mittelalterlichen Hörigkeitsverhältnisse. Es ist als „ein Rest des dem Grundherrn zustehenden Erbrechts an der Fahrhabe des Hörigen" zu betrachten.[53] Es waren also nicht eigentlich die Erben, die den Fall zu entrichten hatten, sondern der Tote. Der Fall wurde bezogen in der Form des besten Hauptes Vieh oder des schönsten Kleides. Vielfach fand aber die Abgabe nicht in natura statt, sondern in einem entsprechenden Geldwert.

Die Untertanen der untern Freien Ämter schuldeten der Obrigkeit den Leibfall. Gleichzeitig beanspruchten auch Klöster und weltliche Herrschaften in einigen Dörfern dieses Recht. Die eidgenössischen Orte waren zwar bemüht, den Übelstand, daß Untertanen den Fall zwei- und dreimal entrichten mußten, abzuschaffen, fanden aber nicht überall den Weg, mit Erfolg das Erstrebte zu erreichen. Die Refor-

---

52 StaA 4254.

53 Vergl. Segesser Ant. Ph. v., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. I. S. 51 ff.; Schröder Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 494, Bd. I.; Paul Darmstädter, Die Befreiung der Leibeigenen in Savoyen, der Schweiz und Lothringen, Straßburg 1897, S. 61 ff.

mation von 1637 bestimmte, daß neu Eingewanderte nur aufgenommen werden dürfen, sofern sie frei von Leibeigenschaft waren. Vielen Ansässigen fehlte es aber zum Auskauf an den nötigen Mitteln, trotzdem er der Obrigkeit erwünscht war.[54] Erst 1667 kam aus den untern Ämtern ein gemeinsames Gesuch um Ablösung.[55] Das bis anhin bezogene Besthaupt wurde in einen alljährlichen Zins von 300 lb umgewandelt. An diese Abgaben zahlten folgende Gemeinden ihren Anteil:[56]

Nesselnbach	12 lb	Wohlen	40 lb
Anglikon	10 „	Hägglingen	36 „
Uezwil	10 „	Wohlenschwil	30 „
Büttikon	10 „	Dottikon	26 „
Hilfikon	6 „	Niederwil	22 „
Sarmenstorf	38 „	Villmergen	60 „

Sarmenstorf brachte diese Art Verzinsung Schwierigkeiten mit dem Gerichtsherrn von Hilfikon, dem die Hälfte des Dorfes und einige Höfe in den hoheitlichen Marken fällig waren. 1682 wurde darum für Sarmenstorf die Fallentrichtung in natura wieder eingeführt.[57] Diese brachte den regierenden Orten im Durchschnitt 73 lb ein.[58] 1773 kam wiederum ein Gesuch von seite der Gemeinde, das auf Ablösung des Falles hinzielte. Zürich und Bern willigten ein in die Umwandlung in einen jährlichen Zins, waren sich aber uneinig über die Höhe des Betrages.[59] Während Zürich sich mit 50 lb zufrieden stellte, verlangte Bern 73 lb. Infolge dessen wurden dann

---

54 E. A. Bd. VII, 2, S. 1133.

55 Ebenda S. 1350; StaA 4252.

56 Ztr. Bibl. Zürich, Ms L 422, fol. 108. Auf dem benützten Verzeichnis sind noch 21 lb als Fallgeld angegeben, die Meienberg, Alikon und Wiggwil entrichten sollten. In Wirklichkeit handelte es sich nicht um Fallgeld, sondern um Vogtsteuern.

57 StaA 4280.

58 Die Einnahmen betrugen in den Jahren 1751—1761:

1751	80 lb		1757	30 lb
1752	52 „		1758	86 „
1753	192 „		1759	— „
1754	41 „	10 sh	1760	102 „
1755	135 „		1761	44 „

59 E. A. Bd. VII, 2, S. 893.

das eine Mal 50 lb, das andere Mal 100 lb verlangt.[60] Glarus allein beharrte weiterhin auf der Entrichtung des Falles in natura und behielt sich seine Rechte vor für die Regierungszeit eines Landvogtes, der seinem Stande angehörte. Alle Vorstellungen von seiten der beiden andern mitregierenden Orte fanden kein Gehör. 1790 ermahnten sie Glarus erneut, doch einmal vom Bezug des Falles in natura abzulassen, „wodurch endlich einmal das übriggebliebene und der großmütigen Denkungsart sämtlicher Hoheiten so wenig angemessene Zeichen vormaliger Leibeigenschaft getilgt würde." Die Einwilligung kam aber erst 1797.

Bedeutender für die Untertanen war der in einem viel weiteren Umfang bezogene Fall, den Gotteshäuser und weltliche Herrschaften zu erheben berechtigt waren. In einem langdauernden Streit um das Fallrecht des Klosters Muri in Wohlen, behauptete dieses: „Der obrigkeitliche Fall zu Wohlen ist das „proprie dictum mortuarium, so von der Leibeigenschaft à servitute" herkommt. Unser Fall hingegen, ist nichts anderes, als ein laudemium, so von der Lehenschaft à feudalitate des wohlischen Fronhofes herrührte und deswegen sich auf die Teilhaber der fronvögtigen Lehengüter sich erstrecket."[61] Damit stimmte auch die Antwort überein, die Abt Johann Jodok 1618 gab, auf die Anfrage des Standes Zürich, was das Kloster unter Eigenmann verstehe. Er erklärte, daß unter diesem Ausdruck keine Leibeigenschaft verstanden sei, „da diese das Gotteshaus Muri weder früher gehabt, noch gegenwärtig habe."[62] Dagegen spricht allerdings die Stelle der Offnung von Muri, wonach der „eigenmann, der weder erb noch lechen von dem gotzhus het, so der erstirbt, so soll man von ihm ze fall geben das best gewand, als er ze kilchen und ze märkt gangen ist."[63]

Sowohl Herr wie Untertan, waren sich nicht ganz klar um den Unterschied von Ehrschatz und Fall. Der Leibfall ging auf die Unfreiheit, d. h. Leibeigenschaft zurück und haftete an Personen, während sich der Ehrschatz auf das Lehen, d. h. auf das liegende Gut bezog. Die Unterschiede dieser beiden Abgaben wurden dadurch vermischt,

60 StaA 4247.

61 Sta 6020.

62 Kiem, Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries, Bd. II. S. 156.

63 Argovia Bd. III, S. 292; StaA 4119.

daß das Fallrecht auch auf die Liegenschaften übertragen wurde und damit zu einer Grundlast wurde. Die Unterschiede blieben auch weiterhin bestehen, wobei aber eine Verwechslung sehr leicht möglich war. Der Fall mußte nicht vom neuen Besitzer oder Inhaber des Lehens entrichtet werden, sondern aus der Verlassenschaft des Verstorbenen, dagegen wurde der Ehrschatz dem neuen Besitzer übertragen, vielfach also den Erben des Verstorbenen. Praktisch kam es so, daß die Erben und zugleich Nachfolger den Todfall und den Ehrschatz entrichten mußten.[64]

Beide Abgaben konnten als Grundlasten einem Gut anhaften. So waren alle Eigentümer des Klosters Muri „und des manß erb oder lehen, die 6 pfennig gelten oder mehr, die seyend dem Gotts-hauß fählig und ehrschätzig." „Und git man vom erb das haupt, das den herd buwet, von dem lehen das best ân eins; hette er aber erb und lehen, so git er das best und hett gefallet."[65] Das Kloster Muri besaß in folgenden Dörfern der Freien Ämter fallpflichtige Güter: Im ganzen Amt Muri, sowie in Boswil, Bünzen, Waltenschwil, Beinwil, Wiggwil, Mariahalden, Brand, Meienberg, Sinserhöfe, Ättenschwil, Auw, Rüstenschwil, Villmergen, Uezwil, Büttikon, Hilfikon, Hembrunn, Rütihof, Wohlen, Niederwil, Eggenwil, Sarmenstorf und Aesch.[66]

Die Einnahmen aus dem Fall waren nicht so bedeutend, wie es den Anschein haben könnte. 1620 beklagte sich das Kloster auf dem Maiengericht in Wohlen, es sei schon lange kein Fall mehr entrichtet worden. Sehr oft mußte auch den Betroffenen die geschätzte Summe wegen Armut ganz oder teilweise erlassen werden.[67]

---

64 Schröder, a. a. O., S. 494, Segesser, Rechtsgeschichte, Bd. I. S. 51.

65 Gemeindearchiv von Boswil, Rechte des Zwings und Amts Boswil 1787. Offnung von Bünzen, Argovia Bd. III. S. 330. In Boswil mußten diejenigen, die auf Gütern des Klosters saßen, nur das zweitbeste Haupt als Fall geben, alle außerhalb des Dorfes das beste.

66 StaA 5247, 5248, 5253.

67 Als Beispiel seien einige Abgaben angeführt, die als in den Fronhof von Wohlen gehörend, dem Kloster abgeliefert werden mußten.

1729	Ein Stier, geschätzt auf	18 Taler, eingenommen	9 gl	15 sh
	Ein Kühli, geschätzt auf	8 Kronen, aus Armut	1 „	35 „
	Ein Kühli, geschätzt auf	8 Kronen, aus Armut	6 „	— „
	Ein Pferd, geschätzt auf	25 Taler, eingenommen	20 „	10 „
1731	Ein Kühli, geschätzt auf	7 Kronen, aus Armut	1 „	10 „

Mit der Umwandlung des obrigkeitlichen Falles in den untern Freien Ämtern, erwuchsen den andern Fallberechtigten Schwierigkeiten. Der Zins wurde aus der Gemeindekasse bezahlt, also von allen Einwohnern. Sie betrachteten diesen Fallzins als Ersatz für das erste Fallrecht. Diejenigen, die dem Kloster das erste Haupt als Fall entrichten mußten, bestritten ihm nun dieses Recht und wollten nur mit dem zweitbesten Haupt fallen.[68] Muri, gegen das der Streit hauptsächlich geführt wurde, beklagte sich bei den Eidgenossen und konnte nachweisen, daß ihm das beste Haupt gebührte.[69] So blieb denn die Unsitte der doppelten Fallpflicht auch im 18. Jahrhundert weiter bestehen.

Gleichberechtigt wie das Kloster Muri waren das Frauenkloster Hermetschwil,[70] das Stift Schännis,[71] das Kloster Gnadental und die Herrschaft Hilfikon.[72] In Tägerig erstreckte sich das Fallrecht des Zwingherrn auf alle Einwohner. Beim Tode des ältesten Mannesstammes mußte das beste Haupt Vieh bezahlt werden. Besaß einer kein Vieh, dann das beste Kleid.[73]

b) Frondienste. Viele Untertanen waren zu Frondiensten verpflichtet. Diese können „nicht wie die Zehnten, als Steuer vom Fruchtertrag, sondern als eine solche der Arbeitskraft angesehen werden."[74] Ihre Wurzeln reichen zurück in die ehemaligen Hörigkeitsverhältnisse oder bildeten eine Gegenleistung für Gutsleihe.[75] Die eidgenössischen Orte verlangten keinen bestimmten Dienst, konnten aber die Untertanen zur Arbeit aufbieten, wenn es galt, Straßen zu errichten, die nicht einer einzelnen Gemeinde auferlegt werden konn-

	Ein Kühli, geschätzt auf	7 Kronen, aus Armut	1 gl	10 sh
	Eine Kuh, geschätzt auf	9 Kronen,	4 „	— „
1732	Ein Stier, geschätzt auf	25 Taler, eingenommen	22 „	20 „

68 E. A. Bd. VII. 2, S. 893.

69 E. A. Bd. VIII. S. 490; StaA 6020.

70 StaA 4151.

71 Akten aus dem Stiftsarchiv St. Gallen, in Abschrift von Herrn Dr. E. Suter, Wohlen.

72 StaA 4280.

73 StaA 4157.

74 Vgl. L. Freivogel, Die Lasten der baslerischen Untertanen im 18. Jahrhundert, in Basler Jahrbuch, hrg. v. August Huber u. Ernst Jenny, Jahrg. 1929, S. 138.

75 O. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. II. Leipzig 1905, S. 749.

ten. So wurden alle Gemeinden herangezogen für den Bau der Straße von Wohlenschwil nach Othmarsingen. Die Klöster Muri, Hermetschwil und Gnadental wurden angehalten, den Gemeinden an ihre Frondienste einen Beitrag zu leisten.[76]

Jährlich 1 bis 3 Arbeitstage, tagwen, Ehrentag, waren die Angehörigen eines Fronhofes ihrem Herrn zu leisten verpflichtet. Das Kloster Hermetschwil verlangte von allen in den Dörfern Hermetschwil, Eggenwil und Rottenschwil, die einen eigenen „Rauch" hatten, einen jährlichen „Ehrentag", sei es im Korn, Roggen oder Hafer. Wer zum aufgebotenen Tag nicht erschien, bekam 9 Bz. Buße. Alle Einwohner dieser drei Zwinge, die einen Rinder- oder Roßzug hatten, mußten auf St. Poleyen (St. Pelagius, 28. August) oder auf einen andern Tag mit dem Pflug auf den Zelgen des Gotteshauses erscheinen und einen halben Tag arbeiten. Als Gegenleistung versprach ihnen das Kloster bei guter Arbeit 7 gl samt Speise und Trank.[77]

Besondere Verpflichtungen hatten daneben die Bewohner von Hermetschwil, der Kellerhof zu Rottenschwil und der Fronhof in Wohlen. Alle diese waren zweimal jährlich verpflichtet, dem Kloster mit Roß und Wagen beholfen zu sein. Als Gegenleistung bekamen sie Suppe, Brot und Fleisch und jede erwachsene Person eine Maß Wein. Für Futter beim Roß und Rinderzug 1 Viertel Haber. Bei jedem Zug durften nicht mehr als 2 Personen sein.[78]

Gleicherweise verlangte auch das Kloster Muri von seinen Leuten Frondienste. In der Herrschaft Heidegg mußte jede Hofstatt, die im Zwing gelegen war, jährlich einen „dagwan" tun. Das Gleiche schuldeten die Angehörigen der Herrschaft Reußegg ihrem Zwingherrn.[79]

Die Frondienste konnten auch durch einen Geldertrag ersetzt werden. So verlangte der Zwingherr von Tägerig für 2 „tagwen" 7 sh in Luzerner Währung.[80]

---

76 E. A. Bd. VIII. S. 493; Sarmenstorf, Chron. Bd. II.

77 Am Ehrentagwen bekam jede Person, die zum „schnitt tauglich" war, des tags dreimal Suppe oder Muß und zusammen 3 Brote à 2 lb. Diejenigen, die mit Rind und Roß erschienen, 3 Brote à 3 lb. StaA 4251.

78 StaA 4151.

79 StaLuzern, H 10, Urbar der Herrschaft Heidegg, vergl. Kiem, Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries.

80 StaA 4157.

c) Futterhaber. Ursprünglich handelte es sich nicht um eine fixe Abgabe, sondern um die Verpflichtung, beim Auftritt des Landvogtes für den Unterhalt der Pferde und Leute zu sorgen.[81] Die Gemeinden der untern Ämter kamen dieser Verpflichtung in Form eines jährlichen Zinses von 22 Malter Haber nach.[82] Die ursprüngliche Form erhielt sich in Boswil und Bettwil. Kam der Landvogt nach Boswil, um Gericht zu halten, mußte „deß gottshauß keller oder ambtmann auf dem kellerhof zu Boswil des tags zeit, so die geding seynd, zu imbißzeit ein wohl bereith und zugerüst mahl geben und fürstellen und seyne pfert an fuetter erhalten und so sich das gricht so lang verziechen thäte, daß er desselben tages von dannen nit wohl verreithen oder kommen möchte, soll er ihme abermahl daß nachtmahl und morgen ein morgensuppen geben."[83]

Die gleiche Verpflichtung traf den Fronhof zu Bettwil. Da aber im genannten Dorf nur selten Gericht gehalten wurde, kam es 1666 zur Umwandlung in einen Zins von 20 lb, die bei den Abrichtungskosten zu Villmergen abgerechnet wurden, später als Vogtsteuern unter den Einnahmen in den landvögtlichen Rechnungen der obern Freien Ämter eingetragen wurden.[84]

Gleicherweise hatte auch der Meierhof zu Hägglingen seinen Teil an die Gerichtskosten zu bezahlen. Laut Urbar von 1634 traf ihn die Verpflichtung, bei den Herbst- und Maiabrichtungen den Landvogt zu dritt einen Tag und zwei Nächte zu halten.[85]

d) Der Abzug. Das fahrende Gut, das die Vogtei verließ, war einer besonderen Gebühr, dem Abzug unterworfen. Auch diese Abgabe ging auf die Hörigkeit zurück, wurde zwar später als eine Folge der Vogtei angesehen.[86]

---

81 Hans Nabholz, Der Aargau nach dem habsburg. Urbar, Argovia, Bd. XXXIV, S. 145.

82 StaA 4246, 4247.

83 Gemeindearchiv zu Boswil, Rechte des Zwings und Amts Boswil 1787.

84 Argovia Bd. IX. S. 123; StaA 4348; E. A. Bd. VII, 2, S. 801; StaFrauenfeld, Oberes Freye Amt, Landvogteiamtliche Rechnungen.

85 StaA 4246, 4247. Wie hoch das den Meierhof kam und ob später, wie bei Bettwil, die Umwandlung in einen fixen Zins erfolgte, konnte ich aus den Jahresrechnungen und den andern Quellen nicht ersehen.

86 Näheres siehe: Hauser Kaspar, Über den Abzug in der Schweiz, in: Jahrb. f. Schw. Gesch. Bd. 34.

1653 wollten einige Gesandten der Tagsatzung Abschaffung dieser Gebühr, für den Fall, daß das Gut auf eidgenössisches Gebiet käme. Andere Gesandten aber beharrten auf der vollen Ausübung dieses obrigkeitlichen Regals.[87]

Im allgemeinen galt im ganzen Gebiet der Freien Ämter der Grundsatz des Gegenrechts. Der Abzug wurde also von Gütern, die in eidgenössisches Gebiet kamen, nach den Grundsätzen, die im betreffenden Ort galten, bezogen. Wer ins Ausland zog, von dessen Gut wurden 10 % verlangt. Ging einer ins Gebiet eines zugewandten Ortes, betrug er 6 % und in eidgenössisches Gebiet oder Untertanenland 5 %. Kam das Vermögen eines fremden Händlers ins Ausland, mußten 20 % entrichtet werden.[88] Die Einnahmen aus den Abzügen gehörten zu den bedeutenderen der Vogtei. Sie betrugen nebst den 20 % fürs Landvogteiamt:

	Untere Freie Ämter:		Obere Freie Ämter:	
1750	1596 lb	9 sh	1057 lb	11 sh
1751	178 „	— „	1960 „	19 „
1752	500 „	— „	398 „	15 „
1753	781 „	— „	1589 „	3 „
1754	91 „	3 „	753 „	12 „
1755	209 „	2 „	1534 „	9 „
1756	210 „	11 „	358 „	10 „
1757	178 „	7 „	1374 „	7 „
1758	153 „	9 „	877 „	10 „
1759	410 „	16 „	1794 „	8 „
1760	316 „	5 „	277 „	14 „

Der Bezug dieser Abgabe brachte den regierenden Orten viele Anstände mit den Untertanen. Eine genaue Regelung ward dadurch erschwert, daß nicht nur die regierenden Orte dieses Recht besaßen, sondern auch niedere Gerichtsherren, so das Kloster Muri im Amt Muri, die Herrschaft Hilfikon in ihrem Gebiet, die Stadt Luzern in Dietwil usw.[89]

---

87 StaA 4121.

88 Ebenda.

89 StaA 4119. In Bünzen hatte die Gemeinde das Abzugsrecht, mußte aber die Hälfte davon dem Kloster abliefern. StaA 4443, StaZürich B VIII 301 f. 35; E. A. Bd. VI, 1 b S. 1350.

Abzugsfrei war in den obern Ämtern Gut, das Novizen ins Kloster mitnahmen, während dieses in den untern Ämtern keine Ausnahme machte.[90] Was sonst die Abzugsfreiheit betraf, konnten sich die Landvögte nie auf klare Beschlüsse des Syndikates stützen, der eine wurde vom andern wieder aufgehoben. So war es mit der Hinterlassenschaft der Priester. Eine Zeitlang war diese abzugsfrei, dann wurde er wieder eingeführt für den Fall, daß sie in weltliche Hände kommen sollte. Fiel aber ein solches Vermögen wiederum einem Priester zu, blieb es von Abgaben frei.[91]

Gegenüber Frankreich galt bald Abzugsfreiheit, bald wurde sie wieder aufgehoben. 1775 kam der merkwürdige Beschluß zustande, von Gütern aus den obern Freien Ämtern, die nach Frankreich kommen, den Abzug zu verlangen, wobei aber der Landvogt nur 5½ Teile, entsprechend dem Regierungsanteil der katholischen Orte, verrechnen durfte. Die übrigen 2½ Teile, die auf Zürich, Bern und evangelisch Glarus fielen, wurden gar nicht bezogen.[92]

Ein Durcheinander auf dem Gebiete des Abzuges bestand nicht nur in den Freien Ämtern. Die regierenden Orte selbst vermochten nie dauernd Ordnung zu schaffen und ihre gegenseitigen Verhältnisse klar zu regeln. Die Vogteien spiegelten nur die diesbezüglichen ungeordneten Verhältnisse der regierenden Orte wieder.

e) Die Vogthühner. Sämtliche Haushaltungen in den Freien Ämtern schuldeten dem Landvogt ein Herbst- oder Fastnachthuhn, eine Abgabe, die schon im habsburgischen Urbar sehr häufig genannt wird und geradezu als eine Beigabe für alle übrigen Abgaben erscheint.[93] So bezogen sie nicht nur die eidgenössischen Vögte, sondern auch die niedern Gerichtsherren. Das Kloster Muri wandelte das Hühnergeld anfangs des 18. Jahrhunderts in einen fixen jährlichen Zins um und bezog so aus den untern Ämtern:

Villmergen	6 gl	— sh
Büttikon	1 „	20 „
Wohlen	6 „	— „

90 E. A. Bd. VII, 1, S. 951, 972.

91 E. A. Bd. VI, 1b. S. 1350, StaA 4259.

92 E. A. Bd. VII, 2, S. 531. Über das Verhältnis zu Frankreich siehe K. Hauser, a. a. O. S. 68—75.

93 H. Nabholz, der Aargau nach dem habsburgischen Urbar, S. 152.

Waltenschwil	2 gl	10 sh
Boswil	4 „	— „
Kallern und Hinterbühl	1 „	— „
Besenbüren	2 „	— „
Bünzen	2 „	— „

Vom Hühnergeld befreit waren die Untervögte, Fürsprechen, Weinschätzer, Sigriste usw.

All die angeführten Lasten und Abgaben hatten mehr persönlichen Charakter und gingen teilweise aus dem mittelalterlichen Hörigkeitsverhältnis hervor. Dazu kamen aber noch bedeutendere Abgaben, die mit dem Grund und Boden verbunden waren, die Reallasten.

f) Die Zehnten. Mit Ausnahme weniger Güter, mußte vom ganzen Ertrag des angebauten Landes der zehnte Teil abgeliefert werden. Dabei nahmen die regierenden Orte dieses Recht nur in Alikon in Anspruch. An allen andern Orten kam es Kirchen, Klöstern, Spitälern und weltlichen Herrschaften zu.[94]

Die Zehntherren hatten sehr oft Schwierigkeiten mit den Abgabepflichtigen, die auf alle möglichen Arten versuchten, das Maß so niedrig als möglich zu halten. Die regierenden Orte waren öfters genötigt, Vorschriften herauszugeben, wie die Zehnten entrichtet werden mußten. Vor der Aufstellung und Abzählung der Garben sollten keine weggenommen werden. Hatte derselbe Bauer noch weitere Verpflichtungen, durfte er ihnen erst nachkommen, nachdem er dem Zehntherrn gegenüber seine Pflicht erfüllt hatte. Ergab es bei der Abzählung ungerade Garben, mußten diese auf einem andern Acker hinzugezählt werden.[95]

Sehr oft bestritten die Untertanen den Zehntherren das Recht, von gewissen Früchten den zehnten Teil zu verlangen und suchten

---

94 Über den Ursprung des Zehntens vergl. Freivogel, a. a. O. Basler Jahrbuch 1925, S. 166 ff; E. His, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, Bd. I, S. 530 ff; O. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. II, S. 744 ff.

Zehntfrei waren: Der Meierhof in Hägglingen, StaA 4455; die Meierhofgüter in Tägerig, StaBern Arch. III, Freiämter, Bd.D; einige Äcker in Bünzen, StaA 5117; 5 Mannwerk in Anglikon, ebenda; die Burg in Hilfikon, ebenda; In Oberrüti waren einige Güter vom Feldzehnten befreit, StaA 4337.

95 StaA 4134, 4135, 4257.

nachzuweisen, er sei abbezahlt worden.[96] Die Entscheidung durch den Landvogt oder das Syndikat fiel meistens zu ungunsten der Untertanen aus, da in Wirklichkeit das Zehntrecht noch überall in Kraft war und nur in wenigen Fällen eine Abzahlung stattgefunden hatte.[97]

Unter den verschiedenen Zehntarten gehörte der Feld- oder Fruchtzehnt zu den bedeutendsten. Mit dem Blut- oder Kalberzehnten, wie er in andern Vogteien noch gefordert wurde, waren die Freiämter Bauern nicht belastet.[98] Der Feldzehnt hingegen wurde noch mit der alten Strenge eingesammelt. Je nach den Früchten unterscheiden wir den Großzehnten und Kleinzehnten.

Der große Zehnt erstreckte sich auf alle Feldfrüchte, wie Korn, Haber, Roggen, Weizen, Gerste, Stroh, Faßmus und Wein. Gesondert verliehen wurde der Heuzehnt.[99] Dieser war fast überall entweder in einen jährlichen Zins umgewandelt, oder dann wurde er in einer weniger drückenden Naturalgabe, wie Haber entrichtet.[100]

Der Kleinzehnt umfaßte die Garten- und Baumfrüchte, Rüben, Kartoffeln, Hanf, Nüsse, Bohnen, Erbsen usw. Er wurde von den Untertanen als besonders drückend und lästig empfunden. Bei Bauernunruhen figurierte dessen Ablösung oder Aufhebung ständig unter den verschiedenen Forderungen. Es gelang jedoch den Bauern nur selten, das geplante Ziel zu erreichen. Ihre Forderungen wurden meistens entweder gewaltsam erstickt oder nur in geringerem Maße erfüllt. So erreichten 1525 nur wenige Gegenden die Abschaffung des Kleinzehntens. An den meisten Orten wurde er entweder für kurze Zeit nachgelassen oder mit dem Versprechen, ihn

---

96 StaA 4344, 4280.

97 Im Amt Muri war der Heu-, Obst- und Schweinezehnt abgelöst, StaA 4344.

98 Vergl. Gierke, a. a. O. S. 746 ff; Hans Kreis, Die Freiherrschaft Sax-Forstegg, S. 43 ff; Hans Beusch Rechtsgeschichte der Grafschaft Werdenberg, S. 46, 47. H. Nabholz, Die Bauernbewegung in der Ostschweiz von 1524 bis 1525, Bülach 1898, S. 67 ff.

99 StaA 5929.

100 In Sarmenstorf pro Mannwerk ein Viertel Haber (Sarmenstorf, Chron. Bd. III.); in Alikon galt er 3½ Malter Haber (StaA 4280); In eine fixe Summe Geld umgewandelt war er in: Anglikon, 35 gl; Büttikon, 43 gl 26 sh 8 he; Hinterbühl, Kallern, Waltenschwil, Rottenschwil, 48 Viertel Haber (StaA 5929); Sulz gab vor der Ernte 2 gl 20 sh (StaLuzern, Urbar der Herrschaft Heidegg, H 10).

nur für die Pfarrbesoldung oder für die Armen zu verwenden, wie bisher erhoben. Im Thurgau sah die Obrigkeit von einer Aufhebung ab mit der Begründung, „es gezieme sich nicht, jemand von seinen rechtmäßig erworbenen Freiheiten und Rechtsamen ohne Recht zu drängen." Einzig in der Basler Landschaft, im Bernbiet und im Zürcher Untertanenland, kam es zu Reformen.[101] In den Freien Ämtern erfolgte die Ablösung nur an einzelnen Orten, was aber doch zeigt, daß sie möglich war. Wo der Kleinzehnt weiter bestand, waren Klagen der Zehntherren wegen schlechter Ablieferung sehr zahlreich. Wie der Heuzehnt, wurde auch der kleine Fruchtzehnt an den meisten Orten in der Form eines Geldzinses entrichtet. Andere wiederum brachten ihn, wie den Großzehnten, entweder von Jahr zu Jahr bei einer Gant an den Meistbietenden oder verliehen ihn auf bestimmte Jahre. Der Abt von Muri behielt sich den Wein- und Nußzehnten vor.[102]

Anschließend an die Verlehnung des Zehnten wurde den Mitwirkenden Braten und Wein gespendet. Auch die Bauern, die die Früchte ablieferten, wurden zu einem Mahle geladen. Im Laufe des 18. Jahrhunderts verschwanden diese Feste allmählich. An deren Stelle wurde den Bauern etwas an Geld oder Früchten entschädigt.[103]

Die wichtigsten Tage der Ablieferung der Früchte waren: St. Michael, St. Gallus und St. Martin.[104]

Durch die im 17. und 18. Jahrhundert häufigen Wald- und Allmendrodungen entstanden Schwierigkeiten zwischen den regierenden Orten und den Zehntherren. Die Inhaber des Universalzehntrechts machten Anspruch auf das ganze ertragsfähige Land einer Gemeinde, während die Orte ihr Eigentumsrecht über die Hoch- und Fronwälder geltend machten. Die Ausreutung dieser Wälder bedeutete für sie einen Eingriff in ihr Eigentum. Darum bestimmte schon die Reformation von 1637, in Hoch- und Fronwäldern dürfe

---

101 H. Nabholz, Die Bauernbewegung in der Ostschweiz, S. 67 ff; H. Nabholz, v. Muralt, Feller, Geschichte der Schweiz, Bd. I. S. 370, 371.

102 StaA 4985. Klagen des Klosters Muri gegen die Bauern, in 5957.

103 E. Suter, Von den Freiämter Zehnten des Klosters Engelberg, in: Unsere Heimat, 1933; Die Besitzungen des Stifts Schännis zu Wohlen, ebenda; P. Martin Baur, Die Geschichte der Gemeinde Sarmenstorf. (In Manuskript gütigst zur Verfügung gestellt.)

104 StaA 4985.

nur auf obrigkeitliche Erlaubnis hin und gegen die Entrichtung eines Reutezinses ausgereutet werden.[105] Die Bestimmung fand aber wenig Beachtung. Die Frage des Neugrützinses und Novalzehntens wurde im Zusammenhang mit den Bereinigungen der Grund- und Bodenzinse wieder aufgegriffen. Die Gesandten der Jahrrechnung bestimmten 1729:

a) Eine Gemeinde darf nur mit Erlaubnis der hohen Obrigkeit, nicht des Landvogtes oder der Gesandten der Orte, Hochwald ausstocken und zu Mattland oder anderem Gebrauche einschlagen; wie und auf wie viel Zeit das geschehen kann, bestimmt ebenfalls niemand anders als die hohe Obrigkeit.

b) Auf die mit Erlaubnis ausgestockten und ausgebauten Hoch- und Fronwälder ist ein angemessener Reutezins zu legen, bis das Stück wieder zu Wald eingeschlagen ist.

c) Der Neugrüt oder Novalzehnt soll ebenfalls zuhanden der Obrigkeit bezogen werden, es sei denn, daß jemand anders sein Novalzehntrecht dartun könne; der Reutezins soll immer von der Obrigkeit bezogen werden. Wenn jemand sein Zehntrecht auf das ausgestockte hochwäldische Land innert den ersten 3 Jahren nicht dartun kann, sollen Zehnt und Reutezins ständig zuhanden der Obrigkeit bezogen werden.

d) Werden Partikularwaldungen entweder nach eigenem Gefallen oder mit Erlaubnis der Lehensherren ausgestockt und angebaut, soll davon kein Reutezins genommen werden. Des Zehntens halber bleibt es bei den Bestimmungen unter c.

e) Allmenden und Gemeindegüter dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubnis nicht verkauft, vertauscht, verteilt oder zerstückelt werden; auch dürfen auf denselben keine großen Aufbrüche gemacht werden. Von erlaubten Aufbrüchen ist kein Reutezins zu beziehen, wohl aber nach obigen Bestimmungen der Zehnte.[106]

Die Zehntherren bekamen durch lang dauernde Untersuchungen und Sitzungen sehr viele Kosten, wurden aber, sofern sie ihr Recht nachweisen konnten, dabei geschützt. Den Novalzehnten bezogen: Luzern in Sins, Zug in Oberrüti, Muri im Amt Muri, sowie in Bos-

105 StaA 4126.

106 E. A. Bd. VII, 1, S. 975—977.

wil, Bünzen und Villmergen, das Stift Schännis in Gnadental, Königsfelden in Dottikon.[107]

Die bedeutendsten Zehntherren in den Freien Ämtern waren: Die Klöster Muri, Hermetschwil, Königsfelden, Engelberg und Einsiedeln, das Stift Schännis, das Chorherrenstift Beromünster, die Kommenden Hitzkirch und Hohenrain, die Herrschaft Heidegg, die Spitäler zu Bremgarten und Mellingen und die verschiedenen Kirchen und Kapellen.

g) Die Bodenzinse. Zum Unterschied zu den Zehnten, bestanden die Grund- und Bodenzinse in einem alljährlich wiederkehrenden bestimmten Betrag in natura oder Geld. Ihre Entstehung wird zurückgeführt auf eine Abgabe der Hörigen an den Grundherrn, der Gerichtsuntergebenen an den Gerichtsherrn und der Beliehenen an den Gutsverleiher.

Die eidgenössischen Orte bezogen diese Abgabe nur an einzelnen Orten. Alle andern in den Jahresrechnungen angeführten Bodenzinse, gingen zurück auf Vogtsteuern, Vogtrechte und Futterhaber.[108] Wie die Zehnten, gehörten die Bodenzinse zu den wichtigsten Einnahmen der Klöster, Pfarreien und Privaten. In einzelnen Gegenden wußten die Untertanen sie an sich zu bringen, namentlich dort, wo die Zerstückelung des Landes stark fortgeschritten war.[109] An andern Orten gelang es den Zinspflichtigen, sich durch Loskauf von dieser Last zu befreien, was aber wegen Unablöslichkeit vielfach gar nicht möglich war. Erst das Gesetz vom 11. Juni 1804 brachte den Bauern die Möglichkeit, sich durch Loskauf von diesen jahrhunderte alten Lasten zu befreien.[110]

---

107 E. A. Bd. VII, 2, S. 802, 893, 894, 2021.

In Boswil gehörten die drei ersten Neubruchzehnten dem dortigen Pfarrherrn. StaA 5944.

108 Ed. His, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts Bd. I, S. 535 ff.; Freivogel, Die Lasten der Baslerischen Untertanen im 18. Jahrhundert, in: Basler Jahrbuch, Jahrg. 1925, S. 125 ff.

In Boswil: 4 Mütt 3 Vierlig Kernen (StaA 4246); in Rüstenschwil, Auw und Ättenschwil zusammen 17 gl 10 sh 6 he (StaA 4279).

109 Stark zerstückelt war das Land in den untern Ämtern, in Büblikon, Mägenwil, Hägglingen, aber auch in dem außerhalb der Herrschaft Heidegg gelegenen Teil des Amts Hitzkirch, in Äsch, Müswangen usw. (StaA 4404).

110 In Dietwil wurden 1732, 1740 und 1776 Geldzinse abgelöst. In Oberrüti um 1770 und ganz besonders in den 90er Jahren. StaA 4341.

h) Der Ehrschatz war eine Handänderungsgebühr und mußte entrichtet werden bei Übernahme durch Kauf, Tausch, Schenkung und Vergabung. Starb der Beliehene ohne Leibeserben, fiel das Gut dem Lehensherrn heim. Von ihm mußte es wieder empfangen werden. Bei Lehen der regierenden Orte vom Landvogt gegen einen Ehrschatz von 5 % oder gegen den Zins, den das Gut im Laufe eines Jahres abwarf.[111]

Den Ehrschatz bezogen nicht nur die regierenden Orte, sondern alle Lehensherren, Kirchen, Klöster und weltliche Herrschaften. Meistens war das ehrschätzige Gut dem betreffenden Herrn auch noch fällig. Die beiden Abgaben, die zeitlich ganz zusammenfallen konnten, wurden nicht selten mit einander verwechselt.[112]

j) Das Vogtrecht war ursprünglich eine Abgabe, die nur von Gütern bezogen wurde, die Gotteshäusern, Stiften und Kirchen gehörten.[113]

k) Die Vogtsteuer wurde zur Zeit des habsburgischen Urbars nur von Freien und Gotteshausleuten entrichtet und vom Grund und Boden erhoben. Zum Unterschied des Vogtrechts, das nur in Form von Naturalien geliefert wurde, fiel dieses teilweise in Geld, teilweise in natura.[114] Bereits das habsburgische Urbar weist die Tendenz auf, die beiden Abgaben mit der eigentlichen Steuer zu verschmelzen. Daß nicht einmal die regierenden Orte diese verschiedenen Abgaben von einander zu unterscheiden vermochten, zeigen die Jahresrechnungen, die Vogtrechte und Vogtsteuern unter Bodenzinsen anführten und auch sonst so benannten.

Auch den Untertanen waren Ursprung und Unterschied dieser verschiedenen Abgaben unbekannt. Sie übernahmen sie von den Eltern und vererbten sie weiter. Der konservative Sinn der Freiämter ließ sie nicht etwa an eine gewaltsame Befreiung denken. Nicht einmal beim Einbruch der französischen Revolution, die doch Be-

---

111 StaA 4126.

112 Vergl. J. L. Brandstetter, Über die Etymologie des Wortes „Ehrschatz", in: Geschichtsfreund, Mitteilg. d. hist. Vereins der fünf Orte, XXXV. Bd. S. 285—288; Segesser, Rechtsgeschichte, Bd. I. S. 53, 54; Freivogel, a. a. O. Basler Jahrbuch von 1925, S. 107; Ed. His, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, Bd. I, S. 537. Vergl. oben unter Fallrecht.

113 Nabholz, Argovia, Bd. XXXIV, S. 144, 146.

114 Ebenda, S. 145.

freiung von all den aufgezählten Lasten zu bringen versprach, waren sie ihr etwa deswegen zugeneigt.

4. Die Huldigung.

Der Landvogt nahm nach dem Amtsantritt die Huldigung und den Eid der Untertanen entgegen. Anfänglich gestaltete sich dieser Auftritt zu einem feierlichen und geradezu pompösen Ereignis. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde der Aufritt immer einfacher gestaltet. Im Zusammenhang mit finanziellen Einsparungen bestimmte die Jahresrechnung von 1664: „Wan ein landtvogt auff sein anvertraute landtvogtey der Freyen Aempteren uffrithet, soll solches usert seinen nechstangehörigen, daß ist söhn, dochtermänner oder brüoderen, nit in höcherer zahl alß 6 pferdten beschehen, namblich sein, beider h. ehrengesandten und aller dreyer diener."[115] Gleichzeitig mußten die Ausgaben, die auf obrigkeitliche Rechnung gebracht werden durften, von 300 lb auf 200 herabgesetzt werden.[116] Im 18. Jahrhundert wurden für jede Vogtei 100 lb verrechnet.

1713 galt in den untern Ämtern folgende Ordnung bei der Huldigung: Den Anfang machte Bremgarten. Die Gesandten der Orte Zürich, Bern und Glarus begaben sich mit ihrem Suite in die Kirche. Hierauf folgte der kleine Rat. „In der kirche innert den vorderen altharschranken stunden 4 sässel, auf welche sich herren ehrengesandten gesetzt, die ganze burgerschaft aber befande sich im vorderen geflärz[117] und nach gethanem vortrag des He. Ehrengesandten von Zürich, hatte der secretarius einen eidt vorgelesen". Darauf folgte der kleine Rat den Gesandten in den Gasthof der Zürcher Gesandtschaft „und legte eine angelegentliche recommendation zuhanden der übrigen ihren ehrengesandten ab".

Am Nachmittag zogen die Gesandten nach Hermetschwil und „wurden da im hof von der äbtissin und einigen klosterfrauen gar freundlich begrüßt". Nach einem Abendtrunk in der Gaststube, fand

---

115 E. A. Bd. VI, 1, S. 1738.

116 Ebenda.

117 Geflärz könnte eine Verschreibung sein für geflorz = Floß, Schiff. Schw. Idiotikon, Bd. I. S. 1207, 1208. Geflärz hätte also hier den Sinn von Kirchenschiff.

im Hof die Huldigung der Untertanen statt, an der zirka 300 Personen teilnahmen. Vertreten waren die Dörfer und Höfe: Göslikon, Fischbach, Hermetschwil, Rottenschwil, Bünzen, Boswil, Waldhäusern, Waltenschwil, Büelisacker, Hinterbühl, Besenbüren, Niesenberg und Rütihof.

Nach Bremgarten zurückgekehrt, nahmen sie dort das Nachtessen ein, wobei 2 Mitglieder des kleinen Rates sie unterhalten mußten. Am andern Morgen gingen die Gesandten nach Villmergen, wo die Untertanen des andern Teiles der untern Ämter auf dem Rößliplatz unter der Linde huldigten.

In Mellingen, wohin sie sich darauf begaben, wurden die Gesandten im Gasthof zum Löwen vom Schultheißen und Rat willkommen geheißen. Die Huldigung geschah darauf in der Kirche, ähnlich wie in Bremgarten. Zum Mittagsmahl spendete die Stadt, die durch den Stadtschreiber vertreten war, den Wein. Um 3 Uhr ging die Reise weiter nach Baden.[118]

In den obern Freien Ämtern fanden die Huldigungen in Muri, Meienberg und Hitzkirch statt, wobei der Landvogt mit seinem Gefolge das Kloster Muri und die Kommende Hitzkirch als Herberge benützten.[119] Wie in Bremgarten, ging es auch in Muri und anderswo beim Empfang des neuen Landvogtes recht feierlich zu.[120] Die Mannschaft, die mit „Ober und Untergwehr" ausgerüstet war, stand auf beiden Seiten der Straße und gab 2 Salven ab. Im Hof des Klosters begrüßte sie der Abt und hieß sie willkommen. Darauf fand die

---

118 Die Schilderung hält sich an den Bericht eines Teilnehmers. StaZürich B VIII 173.

119 Gesondert in Huldigung genommen wurden die Einwohner von Werd, an welcher ein Vertreter des Klosters Muri und der Stadt Bremgarten teilnehmen mußte. StaA 4344.

120 Bericht wiedergegeben von Fr. Rohner, in: Unsere Heimat, 1932, S. 81—88. Der Landvogt begab sich zur Huldigung „in Begleit meiner Frawen u. Fr. Schwöster Zunftmeister Schüchzerin, in einer Litieren, fehrners Herren Schwager, Zunftmeister und Ehrengsandt Johannes Schüchzers, Herren Schwager, Zunfftmeister und Ehrengsandt Johannes Hofmeister, Herren Schwager Ambtmann Joh. Rudolf Spöndii zue Töß, Herren Zunfftseckelmeister Johann Heinrich Eschers, Herren Heinrich Eschers, Herren Raths Herren Sohn Im Kratz, Herren Landtschreiber Ulrich Zieglers, Johannes Schüchzers, Herren Raths Herren Sohn und meines Sohns Hans Jakoben, zesambt 9 Bediente.

Huldigung im Klosterhofe statt. Auch beim nachfolgenden Nachtessen wurde das gleiche Zeremoniell gewahrt wie beim Huldigungsakt.

Am andern Tag ging die Reise weiter nach Hitzkirch. Hier wurde nach der Huldigung „mit einer gar kostlichen mahlzeit aufgewartet." Man erfreute die Gäste mit „kleinen stücklenen und lieblichem schale zweyer lustiger wald-hörnernern". „Diese waldhörner hat man während gantzer mahlzeit erthönen lassen." Anschließend folgte die Huldigung in den untern Freien Ämtern.

Der feierliche Huldigungsakt wurde jeweils eröffnet mit einer Rede des neuen Landvogtes an seine Untertanen. Es war meistens eine Verherrlichung der gerechten und milden Regierung der Landesherren und eine Ermahnung an die Untertanen zu treuer Pflichterfüllung. Der Geist und Charakter einer solchen Rede kann am besten durch die wörtliche Wiedergabe geschildert werden. Im Folgenden wird die Rede des Landvogtes Rüttimann aus Luzern angeführt, die er 1787 beim Aufritt in Hitzkirch gehalten hat.[121]

„Nachdem meine gn. herren und obern hochen standts Lucern mit samtlichen übrigen 7 mittregierentten hochen ständen mir die landtvogtey deren Oberen Freyen Aembter gnädigist anzuvertrauen geruhet, zugleich mich durch den abgelegten feierlichen eyd verpflichtet habe, diese zweyjährige ambts verwalthung so zu versehen, das hochst dero willen und mächtige befehle von mir das genaueste und vollkommenste erfüllet werden sollen, als liget mir nicht weniger ob, eüch allen und jeden ambtsangehörigen überhaupt und insonders an dem heütigen tag der huldigung zu allervorderst und nachdrücklichst vorzustellen. Wenn auf der einten seiten des landtes fürsten gerechtigkeits, eyfer, heiligiste verheißungen und erfüllungen, die unumschrenkte wachsamkeit, sorgfalt, liebe und bemühung gegen seine underthanen, hingegen deren underthanen eifrigiste gelübdte, sehnlichiste wünsche, kindliche pflicht, ehrfurcht und underthänigkeit gegen ihren landesfürsten in weiseste betrachtung gezogen wird, so ist ja under allen bündnussen keine vortrefflichere zu erdenken, als eben selbe zwüschen einer hochen landesobrigkeit und deren underthanen, diese ist das band, welches die sinnen der menschen zur unzerbrüchlichen treüe und stätswährenden haltsamkeit anweiset, stercket und verfollkomnet.

---

121 StaA 4275.

Dan das bild eines landtsfürsten, der das hertz hat, das blendwerch einer eingebildeten größe gegen den wahren wohlstand seines volkes fahren zu lassen, der demselben seine erworbene freyheit nicht entziechet, der als vatter des landes seine undergebenen als kinder betrachtet, die einander durch ein verhältnus von liebe und hochachtung verbunden seynd. Das bild eines solchen landes fürsten, der sich auf das heiligiste verpflichtet hält, seine einzelnen absichten dem allgemeinen nutzen aufzuopfern, über ruhe, fried und einigkeit zu wachen, die quellen des überflusses nicht in seine renten, nicht in die schooß seiner lieblingen, sondern so viel an ihme liget, bis in die hütte des arbeitsamen landmans zu leithen. Zur zeit der noth sich etwas zu versagen und gleichsam seinen theil der gemeinen bedrängnusse auf sich zu nehmen, dem niedern wie dem höchern geneigtes gehör zu geben, den schwecheren vor der underdrückung der höcheren zu schützen und der besonderen neigung stille zu gebieten, wenn die gerechtigkeit ihre stimme erheben sol. Gesetzen, die er gibet, selbst zu gehorchen, enthaltsamkeit, mäßigung zu seinem eigenen beyspiel zu lehren und seinem wohrt reizendes muster der vollkommenen tugendt zu seyn.

Das bild eines solchen landes fürsten mueß ja denen augen seiner undergebenen göttlich scheinen, da eben dieses die reineste züge und abschilderung eüwerer hochen landtsobrigkeit seyndt, unter dessen güetigen, gerechtesten und weisesten schutz und schirm zu euwerem glück, nutzen und wohlfahrt ihr ruhet, als sollen eüwere feierliche ablegende gelübdte der treüe, pflicht, gehorsamme und schuldigkeit, gegen einen solchen euweren hochen landesobrigkeit euch mehr als süeß, angenehm und freüdig vorkommen, die ihr ihnen als eüweren landtsherren, den seine weishet und gerechtigkeit zum rathgeber, seine wohlthätigkeit aber zum muster eines volckes machet, zue thun schuldig seyet.

Vergesset demnach niemahlen, Gott dem herrn zu geben, was Gottes ist und dem kaiser, was des kaisers ist. Bey solcher lebhaftesten erinnerung, werdet ihr allzeit denen weisesten gesetzen, hochheitlichen verordnungen, befehlen, gebott und verbotten, auf welche eüwere eigne wohlfahrt gegründet ist, mit freüden gehorchen. Der hausvatter mit demme der landtfürst die sorgung der erziehung theilet, wird geloben, seine kinder zue rechtschaffen, getreün und biegsammen mitt-

bürgern und undergebnen zu erziehen, die ihr theueres vatterland, ihren landtsherrn und die tugendt von jugendt auf zärtlich lieben. Diejenigen aber, welche der verwaltung der gerechtigkheit vorgesetzt seynd, werden geloben, unbefleckte hände und eine strenge unparteylichkeit jederzeit zu haben, auch einem jeden, ohne ansehung der persohn, das behörige recht zu sprechen, eben diese vorgesetzte verwalter der gerechtigkheit werden und sollen eifrigist mithelfen, das frid, ruh und einigkeit under der sambtlichen gemeinde jederzeit hersche, das alle leidenschafften und sträfliche ausschweifungen aus dem weeg geraumet und das auf diese arth und durch einen solchen süßen wechsel dieser hl. versprechungen, diesere erneüwerendte bündtnus vollkommen werde und das ich entlichen, nach meiner zurückgelegten zwey jährigen ambts verwaltung, zu meiner trostvollen empfindung mit reinester warheit sagen kann, ich habe ein volck voll der tugendt, voll der liebe, forcht, ehrfurcht und unabänderlichen treüe gegen ihren hochen landes obrigkeit hinderlassen, wodurch das allgemeine weesen, ruhe, wohlfahrt und bestes besteifet, die gemüther der obrigkeiten und underthanen vereinet, gottes ehre und der menschen erhaltung beförderet und alles mit glücklichem fortgang des allgemeinen wohlstandts fortgepflanzet, erweiteret und in aller blüthe erhalten werde."

Nach der Rede erfolgte der Treueid der Untertanen, der ihnen vom Landschreiber vorgelesen wurde. Sie hatten also dem Landvogt zu schwören:[122]

Ihr sollent schweren, unsern gnädigen herren den eidtgnossen, mit namen von Zürich, Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden, Zug undt Glarus, in allen undt jeden sachen gehorsamb zue sein undt einem landtvogt von ihrentwegen ihren nutz undt ehr zue fürderen undt schaden zue wänden undt ob einer utzit vernäme, daß denselbigen unseren gnädigen herren von siben ohrten gemeiniklich oder einem ohrt sonderlich schaden oder gebrästen bringen möchte, oder ob ihr jemandt gesechent gefährlich wandlen, rithen, fahren undt umbziechen, were leuth oder guet, das zue retten, wehren undt wänden undt ihrem landtvogt oder in seinem abwäsen einem landtschreiber unverzogenlich fürzuebringen.

In keinen krieg zue reithen, lauffen, fahren noch zue gehen, ohne

---

122 Die Eidesformel stammt aus dem Urbar von 1532, blieb aber in der folgenden Zeit im Wesentlichen unverändert. StaA 4116.

der obgeschribnen ohrten gemeinklich oder des mehr teils under ihnen recht, gunst, wüssen undt willen.

Auch so werdent ihr alle schweren, ob es sach were, daß fride gebrochen wurdt, eß were mit wortten oder werkhen undt einer darbey were, solches einer oberkheit zue leiden undt fürzbringen undt solches nit zue underlassen, weder umb mieth noch umb gaben, durch pitt (Bitte), nidt oder haß undt durch keinerley ursach willen solches zue verhalten.

Demnach wer das gott lesterte undt fräffentlich bey seinem leiden thäte schwehren, solches alles zue leiden undt einer oberkheit anzuegeben, darmit daß unrecht nach billigkheit gestrafft undt der rüewig vor dem unreüwigen beschirmbt werde. Alles getreüwlich undt ohne geferdt."

Auf das Vorgelesene hatten die Untertanen zu schwören: „Alles daßjenige, so mir ist vor undt abgelesen worden, werde ich steiff und fest halten, getreüw und ohne alle gefahr, dazu mir gott helffe und alle lieben heiligen. Amen."

Gehörte der Landvogt einem evangelischen Orte an, mußte Luzern einen besonderen Gesandten abordnen, damit er den Untertanen die Worte „und alle lieben heiligen" vorsprach.[123]

An dieser Huldigung hatten alle Männer von 16 Jahren an teilzunehmen, „Bürger, hintersassen, yseß, tolerierte, lehenleuth, einwohner und dienstgesellen."

5. Bremgarten und Mellingen.

An dieser Stelle muß auch kurz auf die beiden Städte Bremgarten und Mellingen hingewiesen werden. Sie gehörten zwar nicht zur Landvogtei der Freien Ämter. Die regierenden Orte selber betrachteten sie eher als zur Grafschaft Baden gehörend. Wie diese, standen sie bis 1712 unter der Oberhoheit der acht alten Orte. „Zue Mellingen hand gemein eidgnossen und ein vogt zue Baden an irer stat alle gerechtigkeit inmassen wie zuo Baden".[124]

---

123 StaA 4275.

124 Zum Folgenden benützte ich: Eugen Bürgisser, Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter, Zür. Diss. Aarau 1937; Th. v. Liebenau, Die Stadt Mellingen, in: Argovia, Bd. XIV; Die Stadtrechte von Bremgarten und Mellingen, in: Rechtsquellen des Kantons Aargau, Bd. IV und VI; Akten aus den

Mit der Kapitulation von 1415 huldigten sie zuhanden des Reiches und der Eidgenossen. Die herrschaftlichen Rechte des Hauses Habsburg-Österreich gingen damit an die Eidgenossen über. Dieser Übergang bedeutete aber für die beiden Städte nicht der Beginn größerer Freiheit, sondern brachte lediglich einen Herrschaftswechsel. Die bei der Kapitulation festgesetzten Rechtsverhältnisse wurden am 27. Juli 1450 neu beurkundet. Demnach behielten sie: Die freie Wahl der Schultheißen, Räte, Gerichte und der anderen Ämter, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und die übrigen von der Herrschaft empfangenen Rechte. Im Kriegsfall hatten sie den Eidgenossen offene Städte zu sein und in einem Bruderkrieg Neutralität zu wahren. Mit andern Städten und Ländern Bündnisse einzugehen, war ihnen nur mit Zustimmung der Mehrheit der Orte erlaubt. In diesem genannten Vertrag blieb „die Fiktion einer Reichsstadt noch aufrechterhalten, aber der Hauptton lag auf den an die Eidgenossen übergegangenen Rechten."[125]

Die regierenden Orte suchten in der Folge ihren Einfluß immer mehr auszudehnen. Die städtischen Verwaltungen waren geradezu ihrer Kontrolle unterstellt. Gingen Klagen ein über Mißstände in der Verwaltung, trafen sie die nötigen Maßnahmen zur Besserung, setzten, wenn notwendig, Beamte ab, gaben Anweisungen über Rechnungsführung, machten Vorschriften wie oft Gericht gehalten werden müsse usw. Nach dem 2. Kappelerkrieg verloren die beiden Städte eine Zeitlang die freie Schultheißenwahl. Herrschaftliche Rechte, die die Städte zu erwerben vermochten, suchten die Orte wieder an sich zu bringen. Mit dem größten Eifer wachten sie aber über ihre einmal erworbenen Rechte. Als im Laufe des 16. Jahrhunderts die regierenden Orte die städtische Blutgerichtsbarkeit zu beseitigen suchten und Bremgarten und Mellingen zwingen wollten, an den Landtagen des Landvogtes von Baden teilzunehmen, beriefen sie sich auf das alte Herkommen und widersetzten sich aufs entschiedenste den eidgenössischen Ansprüchen. Ebenso vermochten sie die Inappellabilität in Strafsachen, gegen die ebenfalls angekämpft

---

Archiven von Mellingen und Bremgarten; Zentr. Bibl. Zürich H 407; StaA 2787, 2788; E. A. Bd. VII, 1 u. 2; Bd. VIII; Urbar der Grafschaft Baden von 1490, in Argovia Bd. III.

125 Bürgisser, S. 26.

wurde, mit Erfolg zu behaupten.[126] In Zivilsachen konnte an die Tagsatzung appelliert werden, wobei Appellationen von Bremgarten nicht erst an der nächsten Jahrrechnung verhört werden mußten, sondern auf der nächsten Tagsatzung.

Viele Streitigkeiten entstanden um das Gut hingerichteter Verbrecher, das die Städte und die Obrigkeit beanspruchten. Bremgarten gelang es, das alte Recht zu behaupten, während in Mellingen alles, was über die Bezahlung der Gerichtskosten noch blieb, dem Landvogt in Baden abgeliefert werden mußte.[127] Wie eifrig Bremgarten über seine Gerichtshoheit wachte, zeigt die Tatsache, daß der freiämtische Landvogt jedesmal vor Benützung des städtischen Galgens den Schultheißen darum begrüßen und in jedem einzelnen Fall einen Revers ausstellen mußte, mit der Erklärung, die Hinrichtung auf städtischem Boden geschehe ohne Schaden der Freiheit und Herrlichkeit der Stadt gegenüber. Ereignete sich Straf- und Bußwürdiges im Audienzhaus des Landvogtes bei dessen Anwesenheit, hatte er das Recht, Bußen zu fällen. Vor jeder Gefangennahme mußte er aber den Schultheißen und Rat darum begrüßen.

Mit dem Übergang der Oberhoheit der acht alten Orte an Zürich, Bern und Glarus 1712, änderten sich die Verhältnisse wenig. Auch sie übten eine Art Aufsichtsrecht aus über die beiden Städte. Von Zeit zu Zeit mußten die Einwohner von Bremgarten und Mellingen wie die Untertanen den regierenden Orten huldigen. Es geschah dies früher vor den Abgesandten der regierenden Orte an Ort und Stelle. Um den Städten aber nicht mehr Kosten als nötig aufzubürden, kam es 1767 zu einer Abänderung. Vom genannten Jahr an fand sie durch Deputierte der Städte in Baden statt, anläßlich der Jahrrechnungstagsatzung, zusammen mit der Stadt Baden.[128] Als Abgesandte wünschten die regierenden Orte die beiden Schultheißen als Vertreter des kleinen und großen Rates und dazu noch einen angesehenen Bürger als Vertreter der Bürgerschaft. Im Auftrage ihrer Städte hatten diese folgenden Eid zu leisten:[129]

---

126 StRMellingen, Bd. VI, S. 458, 459, No. 109.

127 E. A. Bd. V. 2, S. 1692.

128 Über das dabei beachtete Zeremoniell, vergl. Kreis, Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert, S. 68.

129 Der Text stammt von der Huldigung zu Bremgarten 1719. Abschrift in: Zentr. Bibl. Zürich. H 407.

„Ihr sollet schweren beiden lobl. ständen Zürich und Bern, auch lobl. stand Glarus in ansehung seiner vormals gehabten und noch weiters also behaltenden rechten, treüw, gehorsam und gewärtig zu sein, dero ehr, nuzen und frommen zu fördern und den schaden zu wahren und zu wenden, nach eüwerem besten vermögen; auch wofehre eüwer einem etwas kuntlich wurde, das ermelten lobl. ständen zuschaden als nachtheil gereichen möchte, ein solches unverzogenlich zu leiden und fürzubringen, alles getreüwlich und ohne gefehrd."

Einen gleichen Treueid mußte auch der neugewählte Schultheiß vor dem Syndikat zu Baden leisten. Bis 1658 war einer verpflichtet, das jährlich zu tun. Im genannten Jahre erreichten die beiden Städte die Freiheit, daß nur ein Neugewählter dazu verpflichtet sein solle und zwar nur einmal sein Leben lang, außer die Orte verlangten aus besonderem Grund eine Wiederholung.[130]

---

130 StRMellingen, S. 413, No. 86; StRBremgarten, S. 170/172, Nr. 121.

II. Teil:

Die Verwaltung.

A. Die Gerichtsbarkeit.

1. Das Land- oder Malefizgericht.

Als Rechtsnachfolger des Hauses Habsburg-Österreich hatten die eidgenössischen Orte im ganzen Gebiet der Freien Ämter die Gerichtsbarkeit über „dub und frefel".[1] Mit diesem Ausdruck wird in knappster Form zugleich der sachliche Umfang der Hochgerichtsbarkeit umschrieben. Der Diebstahl repräsentiert den häufigsten Fall der sogenannten „unehrlichen Sachen", das heißt der heimlich begangenen Verbrechen, auf denen nach mittelalterlicher Auffassung eine besonders schwere Strafe stand, während unter der Bezeichnung „Frefel" vor allem die offen erfolgten Vergehen wider Leib und Leben zusammengefaßt werden. „Die Grenze zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit ist zumeist so gezogen, daß die schweren Verwundungen zum hohen, die leichten zum niedern Jurisdiktionskreis gehören."[2]

Die meistens recht ungenauen Umschreibungen der Kompetenzen der niedern Gerichte suchten die obrigkeitlichen Vögte zur Erweiterung des Kompetenzkreises der hohen Gerichtsbarkeit auszunützen. Gegenstände, die ursprünglich abzuurteilen der niedern Gerichtsherrschaft zukamen, wollten sie an sich ziehen und kamen damit in Konflikt mit den niedern Instanzen, weshalb es so viele Kompetenzstreitigkeiten gab. Oft lag aber ihre Ursache nicht bei der hohen Instanz, sondern bei der niedern, die mit ihren Rechten auf die landvögtlichen überzugreifen suchte.[3]

Die eidgenössischen Orte betrachteten als zum Malefizgericht gehörend: „Beschimpfung der regierenden Orte und ihrer Organe mit Worten und Werken, Totschlag, Großschwür und Gotteslästern,

---

1 Habsburgisches Urbar, in: Quellen zur Schw. Gesch. Bd. XIV, S. 131 ff.

2 Ad. Gasser, Landeshoheit, S. 29, 30.

3 E. A. Bd. VII, 1, S. 953 ff., 1049, Bd. VII, 2, S. 797, 890; Bd. VIII, S. 443—447; StaA 4275.

Selbstmord, wobei das Vermögen des Entleibten der Obrigkeit verfällt, Diebstahl, Mord, Ketzerei, Hexerei, Täuferei, Meineid, Eidbruch, falsches Zeugnis, Friedbruch mit Werken, Aufpassen und Verwunden auf offener und freier Reichsstraße, jemand über Frieden aus dem Hause herausfordern und ihn verwunden, Friedbruch mit ganzem oder halbem Waffenzücken, Steine aufheben, man werfe oder nicht, Überfälle auf Leut und Gut auf freier Landstraße, wenn sich jemand Landstraßen zueignet, sie verändert oder sperrt, wissentliche Änderung von offenen Marchen und Grenzzeichen usw."[4]

Criminalsachen oder sogenannte „Malefizfälle" mußten vom Landschreiber dem Landvogt mitgeteilt werden. Unter Beiziehung eines Untervogtes hatte jener die Aufgabe, das Verhör aufzunehmen. Je nach der Schwere des Falles lag es beim Landvogt, ein ganzes oder halbes Landgericht einzuberufen.[5]

Dieses setzte sich zusammen aus den Untervögten der verschiedenen Ämter. Mit der Teilung der Freien Ämter von 1712 wurde eine Zeitlang die Frage diskutiert, ob man das Landgericht in der bisherigen Form beibehalten wolle. Den Turm und Hochgerichtsplatz in Bremgarten zu benützen, wurde auch der obern Vogtei gestattet. Der Landvogt oder Landschreiber der untern Ämter mußte aber jedesmal vorher um Erlaubnis gefragt werden. Beide Vögte waren verpflichtet, vor Benützung des Galgens, der Stadt Bremgarten einen Revers auszustellen, der die Erklärung enthielt, daß die Hinrichtung auf dem städtischen Hochgericht nur auf ernstliche Bitte hin und ohne Schaden der städtischen Freiheiten gestattet worden sei.[6] Das gemeinsame Landgericht wurde nicht beibehalten. Um die fehlenden Richter zu ersetzen, sollte jeder Untervogt 2 ehrliche Männer mit sich nehmen.[7] Abgehalten wurde der Landtag dort, wo es sich gerade schickte. Weil Bremgarten der einzige Ort zur Eintürmung war, fand er oft in genannter Stadt oder im benachbarten Wohlen oder Villmergen statt. Für die obern Ämter war Bremgarten etwas weit entfernt. Es wurden darum oft Anstrengungen gemacht, einen zur Türmung günstiger gelegenen Platz ausfindig zu machen. Für Malefikanten aus

---

4 E. A. Bd. IV, 12, S. 1348.

5 Argovia, Bd. III, S. 142; Leu, Lexikon, Bd. I, S. 62.

6 E. A. Bd. VII, 1, S. 956, StaA 4275; Bürgisser, a. a. O. S. 41.

7 StaA 4275.

dem Amt Hitzkirch wollte man das Schloß Heidegg benützen; auch sollten die Orte für einen günstigeren Platz zur Abhaltung des Malefizprozesses besorgt sein. Doch sowohl für den Turm, wie für den Landgerichtsplatz, konnten sich die regierenden Orte zu nichts Geeigneterem einigen.

Der Malefizprozeß spielte sich nach einer festen Ordnung ab, die nicht nur in den Freien Ämtern, sondern auch in andern Vogteien geltend war. Im Folgenden ist die Ordnung in Kürze wiedergegeben, die sich in einer Abschrift von 1752 in der Dorfchronik von Sarmenstorf findet.[8]

Nachdem der Landvogt, der Landschreiber und die Landrichter Platz genommen haben, beginnt der Landvogt mit entblößtem Haupt: „Fromme, ehrsame, liebe und getreuw, hierbei genannt, ein gantz ehrsam landtgericht!

Dem nach verruckter tagen und etwaß verloffner zeit in der hochgeachten, hoch, wohl, edelgebohrnen, wohl-edlen, gestrengen, ehr- und noth vesten, frommen, fürnehm, fürsichtig und hochweisen herren, disser Freyen Aembteren regierenden gnädigen und gebietenden herren und oberen banden und gefangenschafft kommen N. N. um und von wegen die an etlichen diebstählen, die dan ordentlich in geschrifft verfaßt, beychtiget worden, alß hab ich euch, ein ehrsam landtgricht auff den heutigen tag zu versamlen und vorgesagte arme persohn dem rechten, nach altem brauch und gewohnheit fürzustellen nit unterlassen können, noch wollen. In meinung alles, waß hierzu die notturfft und das recht erforderen werden, mit und neben auch an statt hochgedachter unser gnädigen lieben herren und oberen, nach wohl hergebrachten der Freyen Aembteren freyheiten, bräüch und rechten zu vollziehen und versehen, damit dem lieben rechten sein ganz gelassen und das gueth und sonderlich, waß auff den heütigen tag zu verrichten wohl und fleißig zu hertzen führen, gnugsam erwägen, den keyserlichen und eydtgnössischen rechten in alle gemeß zu verhalten und jeder nach seinem besten verstandt hierin verfahren, richten und urtheilen werdent. Harzu Gott der allmächtige sein heiligen seegen und gnad mittheilen und verleihen wolle, damit weder zu wenig,

---

8 Sarmenstorf, Chron. Bd. VI; H. Kreis, die Grafschaft Baden im 18. Jh., S. 38; Vergl. auch: Albert Meyer, Die Geltung der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. im Gebiete der heutigen Schweiz, Bern. Diss. 1910.

noch zu vil an die sach gethan und daßjenige, so recht ist, könne verrichtet werden."

Darauf spricht ein Landrichter, das Gericht habe die Worte des Landvogtes vernommen und wisse nun um die „missethaten" dieser „übelthätigen persohn", es sei darum billig, daß der Landvogt das Recht antrete und „dasselbige nach gewohntem brauch verbannen lasse." Darauf stellt er dem ersten Landrichter im Namen des Landvogtes die Frage, ob er damit einverstanden sei. Dieser antwortet: Dieweilen ich des rechten gefraget worden, so urtheile ich und dunckht mich recht, daß mein hochgeachter gnädiger herr landtvogt wohl möge nidersitzen, das grichtsschwert in sein hand nemmen und das gricht verbahnen, daß niemand fräffner wies darin rede, we er urtheile, spreche, noch widerspreche, er werde dan ordentlicher weiß gefragt und das bey hocher straff und ohngnad; daß er hierauf das recht antretten, dem begehrenden wider den beklagten ergehen lassen und nit aufstehen solle, biß er wider mit recht auff erkennt werde, alles nach dem kaiserlichen rechtes und daß dan weiters umb die sach beschehe, waß rechtens ist." Darauf wird die gleiche Frage an alle andern Richter gestellt. Nachdem sie geantwortet, durfte der Landvogt erst sein Schwert in die Hand nehmen, „klag und antwort anhören und das recht vollführen." Der Untervogt, in dessen Amt die Malefizperson gefangen genommen worden war, bittet darauf um einen Fürsprecher. Der Angefragte lehnt zunächst ab, indem er seine Unwürde vorschiebt. Dem Wunsche des Landvogtes nachkommend, übernimmt er schließlich die Aufgabe und fragt um Erlaubnis, „die red des untervogtes darthun" zu können. Nach der Anklage wird der Verbrecher in den Kreis geführt und die „verycht" vorgelesen.[9] Darauf folgt der Vorschlag der Strafe durch den Kläger. Sie lautet, „nach seinem selbst eignen verstand auff leib und leben und so hoch er kan und ihme gebührt." Dem Angeklagten bleibt vorbehalten, sich zu verantworten. Der Läufer bittet um einen Fürsprecher für den „armen mann". Der Ernannte geht darauf mit sieben Richtern aus den Schranken und bespricht den Fall mit ihnen. Zurückgekommen, bringt er vor, „daß der arme mann seiner bekanntnus beständig und bittet daruff nach seinem eignen verstand um gnad und redet ihm zubest,

---

9 verycht = Bekenntnis eines Gefangenen, der inquiriert wird. Sch. Idiotikon, Bd. II, S. 109.

so vil er kann". Darauf begibt sich der Kläger mit den Richtern aus den Schranken. „Des rechten gefragt", antwortet er: „So urtheile ich daß und dunckht mich recht, daß, weilen die arme vorgestellte person sich sowohl zwider göttliche als weltliche, insonderheit die kaiserliche und diser herrschaft der Freyen Empteren heilsamme landsgesetz verfehlt, durch ihre abscheuliche und unveranthwortliche missethat, deren sie durch ihre bekantnus überzeüget, gott und die obrigkeit, wie auch den nebent-menschen vorsetzlich, müthwillig und boßhafft beleydiget, dieser N. N. zu seiner zeitlichen, eignen, schweren büßung und empfindung an seinem lasterhafften leib, hingegen zu seiner armen seelen rettung, anderen zu einer abscheu und exempel, dem nachrichter in sein hand und band übergeben, womit der leib hier zeitlich gebüeßt und die seel dem allmächtigen gott befohlen". Darauf wird das Urteil verlesen.

Der Landrichter frägt den Fürsprecher, ob ihn das Urteil gerecht dünke. Die gleiche Frage richtet er an den Kläger, darauf an die Hälfte der Richter und wiederholt sie dreimal. Der Kläger heißt dann den Landvogt aufstehen, der aber darf das Schwert nicht eher aus der Hand lassen, „biß er dem scharffrichter, waß er mit dem armen menschen zu thun habe, geoffnet". Die oben gestellte Frage richtet der Landrichter nun auch an die andere Hälfte der Richter. Nachdem der Landvogt mit dem Landschreiber aufgestanden, ruft er dreimal den Scharfrichter und übergibt diesem nach der Verlesung des Urteiles das Schwert und geht mit dem Landschreiber und den Landrichtern aus den Schranken und wohnt der Exekution bei. Ist der Landvogt mit dem Urteil nicht zufrieden, steht ihm die Gewalt zu, es zu „mindern", nicht aber zu „mehren". Nach der Exekution stellt der Landrichter dem Landvogt die Frage, „hab ich urtheil und recht, wie mir anbefohlen worden, statt gethan?" Darauf der Landvogt: „Ich bin mit dir wegen deiner verrichtung zufrieden und lasse es dabei bewenden."

Als dem kaiserlichen Recht entsprechende Strafen nennt die Gerichtsordnung:

Zum Feuer: Mit dem Feuer vom Leben zum Tod bringen.

Zum Schwert: Mit dem Schwert vom Leben zum Tod bringen.

Vierteilung: „Den ganzen leib in vier stuck zerschneiden und zerhauen und also zum tod bringen und sollen solche vier theile auff gemeine wegstraßen offentlich gehangen und aufgestellt werden".

Rädern: „Mit dem rad und zwar zur gnad durch ein oder mehr hertz stöß, so dan durch zerstoßung seiner glieder, vom leben zum tod bringen und fürters offentlich darauff legen und flechten."

Hängen: „An dem galgen mit strang und ketten von leben zum tod bringen."

Als Strafen werden ferner noch angeführt: Lebendig begraben, Pfählen, Schleiffen, „Reißen mit glüenden zangen", Abschneiden der Zunge, Finger und Ohren, Zwangsarbeit und Verbannung.

Von den angeführten Strafen kamen im 18. Jahrhundert nur wenige mehr zur Anwendung. Die Todesurteile wurden mit dem Schwert oder am Galgen vollzogen. Sehr verbreitet war die lebenslängliche Verbannung mit Einbrennen eines Erkennungszeichens, um eine baldige Rückkehr zu verunmöglichen.

2. Mai- und Herbstabrichtungen.

Der Landtag oder das Malefizgericht kam nur in dringenden Fällen zusammen. Alle Vergehen, die ebenfalls vom Landvogt abgeurteilt werden mußten, kamen an die sogenannten Mai- und Herbstabrichtungen. Das Datum dieser Gerichtstage machte der Landvogt den Untervögten 2 bis 3 Wochen vorher bekannt, mit dem Befehl, noch vorher die niedern Bußengerichte abzuhalten. Die Bußenrödel samt den obrigkeitlichen Einkünften mußten zirka 10 Tage vor der angekündigten Abrichtung dem Landvogteiamt eingeliefert werden, damit dem Obervogt noch eine Kontrolle möglich war. Zugleich mußten sie auch alle Schuldner angeben.[10]

Für die untern Ämter fanden die Abrichtungen regelmäßig in Villmergen statt.[11] Am ersten Tag hatten sich die Ämter Villmergen, Sarmenstorf, Wohlen, Boswil und Hermetschwil einzufinden. Am andern Tag folgten Niederwil, Hägglingen, Dottikon und Büblikon.[12] Alle, die etwas zu klagen hatten, mußten sich am bestimmten Tag morgens 8 Uhr an der angeführten Richtstatt einfinden.

In den obern Ämtern waren Meienberg, Muri und Hitzkirch die ordentlichen Richtplätze. In Bettwil, das ebenfalls Anspruch auf

---

10 StaA 4257.

11 Noch im 17. Jahrhundert fanden sie auch zeitweise in Wohlen, Sarmenstorf, Hägglingen und Wohlenschwil statt. StaA 4244—46.

12 Sarmenstorf, Chron. Bd. VI.

ein eigenes Gericht hatte, fand sich der Landvogt nur auf besondere Anfrage des Untervogtes ein. Die dabei ergangenen Kosten hatte der Fronhof zu tragen. Meistens erschienen aber die von Bettwil in Villmergen, später in Meienberg oder Muri.

Vorsitzender dieser Gerichte war der Landvogt, während der Landschreiber das Protokoll führte. Ferner gehörten die Untervögte und Geschworenen dazu. Blieb einer von ihnen dem Gerichte fern, verfiel er der Buße von 25 lb. Erschien ein Zitierter ohne „ehafte not" nicht, war die Buße 10 lb. Dem Landvogt stand es zu, diesen vor ein anderes Gericht zu laden.[13]

Untervögte und Geschworene waren beim Eid verpflichtet, „alle fräffel, so ihnen fürkhomment anzuegeben unndt zue leiden." Die gleiche Anzeigepflicht traf auch die Wirte für alle Frefel und Ungerechtigkeiten, die sich in ihrer Wirtschaft zutrugen. Mit der Beobachtung dieser Verpflichtung stand es aber schlimm. Wiederholt mußten Untervögte und Wirte sich vor dem Landvogt wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften verantworten.[14]

Ging einem Untervogt die Anzeige über ein Vergehen zu, das zu richten außerhalb des Kompetenzkreises der niedern Gerichtsbarkeit lag, hatte er dies sofort dem Landschreiber zu melden, der dann die Wege für die Voruntersuchung einzuleiten hatte. Dem Landvogt stand es frei, die Kundschaft selbst aufzunehmen. Meistens wurde dies dem Untervogt oder Geschworenen, der die Sache vorbrachte, übertragen. Das Amtsgericht von Meienberg hatte zudem die Kompetenz, „in mindern und civil händlen" die Kundschaft aufzunehmen, zu beschreiben und zu besiegeln, aber nur in Sachen, die vor dem Landvogt in den Freien Ämtern zur Aburteilung kamen. Was in eine andere Vogtei gehörte, mußte von der zuständigen Kanzlei verzeichnet und beschrieben werden.[15] Bei Überacherungen und Übermarchungen behielt sich die hohe Obrigkeit Kundschaftsaufnahme vor.

Als Entschädigung bekam ein Kundschafter 4 Bz. pro Tag oder, wie die Offnung von Muri sagt, rechte Zehrung und den Lohn eines

---

13 Ehafte not heißt rechtsgültig begründetes Hindernis. Vergl. Reichesberg, Handwörterbuch der Schw. Volkswirtschaft, Bd. I, S. 836; Schw. Idiotikon, Bd. I. S. 8 ff. StaA 4121; E. A. Bd. VI, 1, S. 1739.

14 E. A. Bd. VII, 1, S. 967; Bd. VIII, S. 488; StaA 4133, 4275, 4981.

15 StaA 4118, 4274.

Taglöhners. Betraf die Anklage Ehre und Leben, waren nahe Verwandte und Freunde zur Kundschaft nicht zugelassen.[16]

Was das von den Richtern gefällte Urteil betrifft, lag es beim Landvogt, dieses „allein durch des bloßen rechtens willen" zu mindern oder zu mehren. Bei seinem Urteil aber mußte es bleiben, außer die Parteien wollten noch an die Tagsatzung appellieren.

Die gefällten Strafen waren sehr verschiedener Natur. Geldbußen und körperliche Strafen, letztere namentlich dann, wenn einer ganz außerstande war, irgend eine Geldbuße zu erlegen, wurden sehr häufig angewandt. Als eigentliche Ehrenstrafen galten Prangerstehen und öffentlich in der Kirche verkündet werden. Kerkerstrafe wurde selten als solche verhängt; sie galt meistens nur als Sicherheitsmaßnahme nach schweren Verbrechen und half die Voruntersuchung erleichtern.[17]

Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts traten immer mehr

---

16 StaA 4119, 4151, 4118.

17 Einige Beispiele dieser Strafarten:

Aus verdächtigem Stall Vieh kaufen, ins Land führen und ohne Erlaubnis schlachten. Strafe: 6 Tage Turm in Bremgarten bei Wasser und Brot, Verbot des eigenen Metzgens.

Eine Frau, die viel getrunken und geflucht hatte, bekam Wirtshausverbot, wurde öffentlich in der Kirche „vorgestellt" und mußte fleißig ein Jahr lang die Christenlehre „frequentieren".

Eine andere Frau bekam wegen Nichtbeachtung obrigkeitlicher Befehle und wegen ausgestoßenen bösen Reden gegen Obrigkeit und gegen Herrn Pfarrer: „Eine Viertelstunde mit einem Knebel im Maul nebent die Thrüllen stehen". Auf wehmütige Bitte hin wurde die Strafe gemildert. Sie mußte neben der Drille einen Rosenkranz beten.

Schlechte Aufführung: Alle Monate einmal kommunizieren und jedesmal dem Landvogteiamt eine vom Pfarrer ausgestellte Bestätigung abgeben.

Wegen wiederholtem Ehebruch mußte der Scharfrichter einen an den Pranger stellen, durchs Dorf führen und alle 6 Schritte mit dem „Staubbäß" ausstreichen, darauf brandmarken. Dieser durfte lebenslänglich nur in der Gemeinde verbleiben, mußte alle vor- und nachmittäglichen Gottesdienste besuchen und zwar an einem besonderen Platz, mit einem Bußgewand angetan. Bei Nichtbeachtung, lebenslängliche Verbannung aus den Freien Ämtern.

Wegen schändlichen Reden wider den Landvogt, Verurteilung zu 6 Jahren neapolitanischen Diensten. StaA 4266, 4270, 4271/72. Vergl. auch: Robert Wagner, Über schweizerische Strafpraxis im Aufklärungszeitalter, in Tsch. d. Bernischen Juristenvereins, Bd. 63, Jahrg. 1927, S. 193—215, 241—257.

Geldbußen an Stelle körperlicher Strafen. Die Ursachen dieser Entwicklung waren geistiger und materieller Natur.

Der Hauptzweck der Strafe bestand nach mittelalterlicher Auffassung in der Vergeltung. Der Delinquent hatte sich nicht nur gegen die staatlichen Gesetze verfehlt, sondern auch gegen die göttlichen. Durch die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit kam der Obrigkeit eine göttliche Mission zu. Die von ihr gefällte Strafe hatte demnach weniger den Charakter der Schutz- und Sicherungsstrafe als der der Vergeltung. Die Bestrafung des Rechtsbrechers, dessen Seele in Gott ihren Ursprung hatte, lag in seinem eigenen höchsten Interesse. Durch die irdische Qual und Strafe konnte die Missetat gesühnt werden, wurde die Seele des Verbrechers gereinigt. Die dadurch herbeigeführte Bußfertigkeit eröffnete von neuem die Möglichkeit der göttlichen Gnade.

Diese Auffassung vom Sinn der Strafe mußte die Aufklärung ablehnen. Ebenso stand sie auch dem Abschreckungs- und Besserungszweck dieser Strafarten skeptisch gegenüber, behauptete geradezu das Gegenteil, daß sie, namentlich die Ehrenstrafen, eine Umkehr erschwerten und oft ganz verunmöglichten. Sie verletzten nach ihrer Auffassung das menschliche Gefühl und die menschliche Würde und erschwerten den Eintritt in die Gesellschaft.

Die mittelalterliche Auffassung vom Sinn der Strafe lebte auch im 18. Jahrhundert weiter, wurde aber allmählich zurückgedrängt. Man verlangte eine Milderung des Strafsystems.

Der angedeuteten geistigen Entwicklung kamen materielle Interessen zu Hilfe. Sowohl die Landvögte, als auch die Obrigkeit selber, förderten aus finanziellen Gründen die Geldstrafen. Dem eigenen Geldbeutel zuliebe und nicht nur, um der Justitia zu dienen, waren die obrigkeitlichen Beamten bestrebt, alle Vergehen aufzuspüren und vor den Richter, wenn möglich den eigenen, zu bringen.

An den Bußen hatte das Landvogteiamt 20 %, betrug die Strafe mehr als 50 lb, konnte es noch einen Dritteil für „Ehr und Gwehr" beziehen.[18]

Um sich ein Bild machen zu können von der Höhe der vorgeschriebenen Strafen, seien hier die wichtigsten angeführt.

---

18 E. A. Bd. VII, 2, S. 884.

	Untere Ämter:	Obere Ämter:
Einfacher Frefel	5 Bz.	5 Bz.
Blutruns	10 lb.	5 lb.
Herdfähl	10 „	10 „
Ohnbeharrliche Scheltung und Zured	5 „	10 „
Beharrliche Scheltung	20 „	20 „
Glübt und Anloben übersechen	20 „	20 „
Friedbruch mit Worten	25—50 „	50 „
Friedbruch mit Werken	40—100 „	100 „
Parteilichkeit	40—100 „	100 „
Ehrverletzung ohne es beweisen zu können	27 „	27 „
Außen laden bey Tag	10 „	10 „
Außen laden bey Nacht	20 „	20 „
Bartausrauffen	20 „	20 „
Kanten, Eisen, Gläser, Steine und dergleichen nach einem werffen oder damit schlagen	je 40 lb	
Obrigkeitliches bott übersechen	je 10 „	
Scheltwohrt vor Gricht sollen dreyfach gebüßt werden,	je 30 „	
So einer Käüff, Taüsch nit fertigen, auch in der Kanzlei nit beschreiben und durch den Landtvogt nit besiglen laßt,	je 25 „	
Der hinder dem Wein handlet und reüwfällig wirdt	je 10 „	
Erster einfacher Ehebruch	je 40 „	
Zweiter einfacher Ehebruch	je 80 „	
Dritter einfacher Ehebruch	je 140 „	
	oder gar an Leib, Leben, Haab u. Guth.	
Überachern, überschniden über offene marchen, nach gestaltsamme der sach, wenigstens	150 lb	
Überzühnen, sonderheitlich gegen Reichsboden, gmeindtwerkh und Landtstraßen, wenigstens	150 „	
Falsch zehenden, nach gestaltsamme des betrugs, wenigstens	150 „	

Nach diesem Maßstab wurden die Bußen verhängt. Vielfach waren sie noch höher gefällt, mußten aber oft aus Armut teilweise erlassen werden.

Neben der Behandlung dieser strafwürdigen Sachen, bildeten die Appellationen von den niedern Gerichten eines der wichtigsten Traktanden. Sie beschäftigten die Landvögte so sehr, daß sie wiederholt Klagen äußerten, sie kämen, um Frevel und dergleichen Sachen zu fertigen und müßten dabei sich zur Hauptsache mit Appellationen beschäftigen, die Untertanen aber appellierten nur, um einander Kosten zu verursachen. Um die Untertanen vom Appellieren zurückzuhalten, führte die Obrigkeit eine besondere Taxe ein, das Appellationsgeld. Wer appellieren wollte, mußte zuvor der Kanzlei einen Dukaten erlegen.[19] Das Urteilsgeld betrug je 1 gl für Landvogt und Landschreiber. Vom Spruch des Landvogtes ging die Appellation weiter vors Syndikat, war aber nur gestattet, wenn es sich um Bußen von über 50 lb handelte.[20] In den untern Ämtern wurden die an den Landvogt appellierten Bußen zum größten Teil in Bremgarten behandelt, während sie in den obern Ämtern an den angesetzten Abrichtungen erledigt wurden.

Die durch die Abrichtungen verursachten Kosten hatte die Obrigkeit zu tragen. Der Landvogt mußte genau Rechnung führen über Einnahmen und Ausgaben, welche der Landschreiber spezifiziert in die Jahresrechnung einzutragen hatte. Die regierenden Orte mußten immer wieder darauf dringen, die Auslagen bei den Abrichtungen so niedrig als möglich zu halten. Der Landschreiber, die Untervögte und Richter durften nur auf obrigkeitliche Rechnung zehren, so lange der Landvogt Audienz hielt. Für Festereien vor und nach den Abrichtungen wollten die Orte nicht aufkommen. All diese Bestimmungen brachten aber nicht den gewünschten Erfolg. So gab man denn jedem Untervogt und Richter pro Tag 1 gl und den Bedienten 30 sh.[21] Der Landvogt durfte für ein Urteil nicht mehr als 2 gl 20 sh verlangen, wovon die Hälfte dem Landschreiber gehörte. Dehnten die Parteien eine Sache so lange aus, daß sie einen ganzen Tag beanspruchte, mußten sie das Doppelte bezahlen.

Wurde der Landvogt zu ungewöhnlicher Zeit zur Abrichtung gerufen, gingen die Kosten ganz auf Rechnung der Parteien. Sie muß-

---

19 E. A. Bd. VII. 2, S. 892; StaA 4981.

20 Zentr. Bibl. Zürich, Ms G 422.

21 StaA 4121, 4981; E. A. Bd. VII. 2, S. 884.

ten aufkommen für Futter und Mahl und täglich einen Dukaten entrichten.[22]

Beim Mangel eines allgemeinen Strafgesetzbuches war es für die Landvögte keine leichte Aufgabe, sich in jedem einzelnen Fall Klarheit zu verschaffen. In den Ämtern wurde meistens nach dem alten Herkommen geurteilt. Die einzigen festen Richtlinien bildeten die Amtsrechte. Auch hier ging die Tendenz nach Vereinheitlichung. So stimmten die Bußen in den obern mit denen in den untern Ämtern genau überein. Natürlich handelte es sich dabei nur um Wegweiser, die in jedem einzelnen Fall viel Spielraum offen ließen. Die Bußengelder variierten:

Scheltung von	2—16 lb
Frevel	2— 8 „
Ungeziemendes Reden gegen Vorgesetzte	14—38 „
Respektlosigkeit bei Audienz	8—24 „
Schlagen	2—18 „ usw.[23]

Die Kompetenzen der Mai- und Herbstabrichtungen der Landvögte waren oft schwer zu trennen von denjenigen der Amtsgerichte, denen die Untervögte vorstanden. Diese erstreckten sich auf die niedere Straf- und Zivilgerichtsbarkeit.

3. Die niedere Gerichtsbarkeit.

Mit der Schaffung von Amtsgerichten durch die eidgenössischen Orte, bekamen die Dorfgerichte einen gefährlichen Gegner, dem sie schließlich erliegen mußten. Was ihnen noch übrig blieb, war die Abstrafung von kleinen Polizeivergehen. Das Amtsgericht setzte sich zusammen aus dem Untervogt, der den Stab führte, und den 4—6 Richtern, deren Wahlmodus wir bereits kennen gelernt haben. Im Amt Meienberg bestand das Gericht aus 6 Richtern und dem Untervogt. Für Hitzkirch wurde 1737 zur Ersparung von Kosten das Gericht, das die erste Instanz von Appellationen ausmachte, von 36 Personen auf 16 reduziert.[24] Das eigentliche Amtsgericht aber bestand aus dem Untervogt und 4 Richtern. Von hier ging die Appel-

22 StaA 4275.
23 StaA 4246.
24 E. A. Bd. VII. 1, S. 959.

lation an ein erweitertes Amtsgericht, das sich aus 16 Mitgliedern zusammensetzte. Vielleicht wurden dazu, wie es bei der Abfassung des Amtsrechtes der Fall war, die Ältesten gerufen.[25] Im sogenannten untern Amt bildeten die Untervögte der einzelnen Ämter das Amtsgericht, wobei der Untervogt von Villmergen den Stab führte. Ob im 18. Jahrhundert dieses Amtsgericht noch bestand, konnte ich nirgends ausfindig machen. Es ist aber kaum anzunehmen, da dessen einzelne Bestandteile selbständig organisiert waren und damit auch ein eigenes Gericht hatten. Die von ihnen beobachteten Rechte entsprachen dem Amtsrecht des untern Amtes von 1595.[26] Das Zwingrecht von Tägerig regelte die Appellation vom Zwinggericht in dem Sinn, daß alle Angelegenheiten, die „erb unnd eigenn, schulden, all ander derglychen sachenn unnd ansprachenn" berührten, ans Amtsgericht nach Villmergen, als der ersten Instanz, gezogen werden sollten und nachher vor einen Landvogt.[27] Für die Zeit der Abfassung des Zwingrechtes, mochte das die Regel gewesen sein, ob im 18. Jahrhundert dieses Amtsgericht als Appellationsinstanz noch bestanden hatte, ließ sich nicht nachweisen. Eine ähnliche Stelle in einem Zwingrecht in den untern Ämtern kommt überhaupt nicht vor. Überall geht die Appellation vom niedern Gericht direkt an den Landvogt. Auch das Krummamt hatte ein eigenes Amtsgericht, mit 4 Richtern und dem Untervogt oder Ammann an der Spitze. Hier kam die Wahl der Richter folgendermaßen zustande. Da das Amt aus drei verschiedenen Zwingen bestand, mußten im Amtsgericht auch alle drei vertreten sein.[28] Die Offnung des Gotteshauses Hermetschwil von 1693 regelte das so, daß Waltenschwil und der Zwing des Klosters zusammen drei Richter stellten, wobei es auf den einen Zwing bald zwei und den andern nur einen traf; Bünzen aber entsandte immer nur einen. Der Stabführer wechselte je nach dem Wohnsitz des Angeklagten oder nach der Lage des zu verkaufenden Gutes. Demzufolge fanden die

---

25 StaLuzern, Freiämter Akten: Hitzkirch, Fasc. V.

26 Ser. Meyer: Das Kelleramt und das Freiamt, S. 36, 41, 46 und 47.

27 Rechte und Gerechtigkeiten des Zwings und der niedern Gerichtsherrlichkeit zu Tägerig, 1595. VIII. 5. StaA 4157.

28 Waltenschwil und Rüti (Fischbach und Göslikon?) unter dem Landvogteiamt; Bünzen unter dem Kloster Muri; Hermetschwil, Staffeln, Eggenwil, Fahr und Stegen unter dem Kloster Hermetschwil.

StaA 4151.

Gerichte bald in Waltenschwil, bald in Bünzen oder im Zwing von Hermetschwil statt. Zum gewöhnlichen Amtsgericht hatte der Ammann des Klosters Hermetschwil zu bieten. Bei einem gekauften Gericht war das Aufgabe des Ammanns oder Untervogts, unter dem sich der Beklagte befand. Bei Nichterscheinen betrug die Buße 9 Bz, die der Ammann zuhanden des Klosters einziehen mußte.

Von der Tätigkeit der andern Amtsgerichte finden sich wenige Spuren. Ein solches bestand wohl auch in Büblikon, das ein eigenes Amtsrecht besaß, d. h. wie Hägglingen eine Kopie des Amtsrechtes von 1595. In Muri fielen Amtsgericht und Zwinggericht zusammen und standen ganz unter der Herrschaft des Klosters.

Die Kompetenzen dieser Gerichte waren nicht überall die gleichen. Erstreckten sie sich auf Gemeinden, die mit den niedern Gerichten ans Landvogteiamt gehörten, war die gerichtliche Fertigung ihre Hauptaufgabe. Alle Käufe, Verkäufe, Erbteilungen usw. mußten durch das zuständige Amtsgericht erledigt werden. In den untern Ämtern war dabei die Anwesenheit des Landschreibers notwendig. Das Hitzkircher Amtsrecht schrieb dessen Teilnahme nur vor, wenn es sich um Fertigungen handelte, deren Wert 1000 gl überstieg, und im Amt Meienberg war seine Teilnahme überhaupt nicht erfordert.[29] Schuldverschreibungen und Mannrechte durften einzig von der zuständigen Kanzlei ausgestellt werden und mußten mit dem Siegel des Landvogtes versehen sein. Priester, Schulmeister und andere Schreibkundige hatten kein Recht, dergleichen Briefe auszustellen.[30]

Die Amtsgerichte übten ferner die Zivil- und niedere Strafgerichtsbarkeit aus. Ersteres allerdings nur dort, wo die niedern Gerichte dem Landvogteiamt zuständig waren.

Das Amtsgericht bildete ferner eine Art Oberaufsicht über die Tätigkeit der Gemeindebeamten, denen die Überwachung der Dorfordnung zukam und die auch die Bußen bei kleinen Polizeivergehen zu fällen hatten. Erlitt einer in der Gemeinde Schaden, mußten sie ihn schätzen, und war dann der Geschädigte damit nicht einverstanden, konnte er den Amtsuntervogt und die Sechse rufen.[31]

Die Zeit der Abhaltung der Gerichte war verschieden. Die

---

29 StaA 4277.

30 StaA 4116, 4133 und 4257.

31 Argovia Bd. IX. S. 86 ff.

Untervögte hatten die Verpflichtung, wenigstens jeden Monat ein Wochengericht zu halten. Dieses mußte am Sonntag vorher in der Kirche verkündet werden. Im Winter begann es um 9 Uhr und im Sommer eine Stunde früher. Wer dazu geboten wurde und nicht erschien, bezahlte eine Buße von 10 sh, das zweitemal 20 sh und das drittemal 10 lb Haller zuhanden der Obrigkeit. War es einem aus wichtigen Gründen nicht möglich, das Wochengericht abzuwarten, konnte ihm auf Zustimmung des Landvogtes hin ein gekauftes Gericht gestattet werden, dessen Kosten er selber zu tragen hatte. Als Entschädigung durfte aber nicht mehr als eine Krone verlangt werden.[32]

Mit der Abhaltung der Wochengerichte nahmen es die Untervögte recht ungenau. Vielfach wurden im Jahre nur 2 oder 3 gehalten, im Maien, Herbst und zur Fastnachtszeit. War ein Untervogt oder Richter selber an einem Handel beteiligt, mußte ein unparteiisches Gericht einberufen werden. Jede der beiden Parteien hatte dabei das Recht zwei Richter zu ernennen, während die Wahl des Stabführers dem Landvogt zukam. Kam das Gericht zu einem gütlichen Entscheid, fielen die ergangenen Kosten beiden Parteien in gleichem Maße zu, im andern Falle aber hatte sie der Schuldige zu tragen. Pro Richter durften nicht mehr als 20 Bz verrechnet werden.

In den untern Freien Ämtern gehörten mit den niedern Gerichten ans Landvogteiamt: Villmergen, Büttikon, Uezwil, die Hälfte von Sarmenstorf, Hägglingen mit Rütihof und Vorderbüschikon, Waltenschwil, Büblikon, Mägenwil, Eckwil, Fischbach und Göslikon. In den obern Ämtern: Bettwil, Aesch, Hitzkirch, Retschwil mit Stäfligen und Wolfetschwil, Richensee, Müswangen, das ganze Amt Meienberg mit Ausnahme von: Dietwil, Sins, Aettenschwil, Auw, Reußegg, Oberrüti, Wallenschwil und Beinwil.

Alle andern Dörfer standen unter geistlichen oder weltlichen Gerichtsherren, deren Kompetenzen recht mannigfaltig waren. Sie setzten den Stabführer und teilweise auch die Richter ein. Als Inhaber von Zwing und Bann, erließen sie unter Androhung von

---

32 StaA 4121, 4133 und 4981.

Strafe Gebote und Verbote, richteten über Erbe und Eigen, konnten Ehaften[33] erteilen und von den Untertanen Frondienste verlangen und bei Handänderungen den Ehrschatz.

In den Freien Ämtern gab es folgende Gerichtsherren und Herrschaften:

1. Das Kloster Muri.[34]

Das Kloster Muri muß an erster Stelle genannt werden, denn es übertraf bei weitem alle andern Gerichtsherren an Bedeutung. Seine Rechte erstreckten sich, außer über das ganze Amt Muri, auch über Beinwil,[35] Brunnwil, Winterschwil, Wallenschwil, Boswil, Bünzen und Wohlen.

In den Zwing des Gotteshauses gehörten alle jene, die von ihm „7 Schuh lang und breit" als Erbe oder Lehen inne hatten. Sie mußten in den Gedingen sein im Maien, Herbst und am St. Hilarientag. Die ordentlichen Richtplätze waren: Muri, wohin das ganze Amt und die Dörfer und Höfe des Meienberger-Amtes, außer Beinwil, gehörten; Beinwil, das einen Zwing für sich bildete; Bünzen mit Niesenberg; Boswil mit Besenbüren, Waldhäusern, Büelisacker, Kallern, Hinterbühl, und der Hof zu Werdenswil; Wohlen, in welchen Fronhof Lehenbesitzer gehörten aus Wohlen, Waltenschwil, Villmergen, Büttikon, Hembrunn, Hofrüti, Eggenwil und das friedschätzige Gütchen zu Uezwil.[36]

Vorsitzender des Gerichtes war der Ammann des Gotteshauses und in Boswil der Keller oder der Landvogt selber. Im Zwing-

---

33 Ehaften wurden genannt:

1. Nutzungsrechte eines Bauernhofes an der gemeinsamen Allmend oder am Wald.
2. Das für gewisse Gewerbe vom Lehensherrn übertragene Betriebsprivilegium, z. B. Gastwirtschaften, Mühlen, Metzgereien, Schmieden usw.

Vergl. Schw. Idiotikon, Bd. I, S. 8 ff.;
Reichenberg, Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft, Bd. I, S. 836 ff.

34 Vergl. P. Martin Kiem, Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries, 2 Bde. 1888; weitere Literatur über das Kloster bei: R. Mittler, Die katholischen Kirchen des Kantons Aargau, Olten 1938.

35 Dr. Placid Bütler, Aus der Vergangenheit einer Bauern-Gemeinde im obern Freiamt, in: Tschb. d. hist. Ges. d. Kts. Aargau, 1925, S. 157—179.

36 Argovia Bd. IV. 315 ff.; Zwingrecht von Boswil im Gemeindearchiv; StaA 4982, 6020.

recht von Boswil heißt es: „.. umb deß gottshaußes eigen, erb oder lechen soll niemandt richten, dann ein kast oder landtvogt an statt des gottshaußes". Seine Teilnahme war aber nur freiwillig. Erschien er, mußte ihm der Keller „zu imbißzeit ein wohl bereith und zugerüst mahl geben .. und seyne pfert an futter erhalten .." Ebenso war es mit Bünzen und Wohlen. Hier mußte der Abt auf eigene Kosten ein Herbst und ein Maiengericht halten unter Anwesenheit des Landvogtes. Dahin waren alle Lehenbesitzer bei 3 lb Haller zu erscheinen verpflichtet.[37]

Die Strafkompetenzen des Klosters gingen „unz an die fräffel, so mit der handt oder mundt beschechen". Ferner war es im Besitze des Schreib- und Siegelrechts und beanspruchte im Amt Muri überhaupt alle Rechte außer den Reichsstraßen. Es erließ Ordnungen über Waldnutzung, erteilte Ehaften, ernannte die Weinschätzer, bezog zum Teil auch das Weinungeld. Strafen und Einungen[38] über Holz und Feld gehörten halb dem Kloster, halb der betreffenden Gemeinde.[39] Appellationen in Zivilsachen kamen zuerst vor den Abt, dann vor den Landvogt. Von Beinwil konnten streitige Urteile in Zivilsachen nicht weiter als vor den Abt gezogen werden. Wurde man in Boswil in Fragen um Erbe und Eigen beim ersten Gericht nicht fertig, konnten sie weiter gezogen werden „von dem ersten geding in daß ander und von dem andern in das dritte und letztlichen für ein kast- oder landtvogt, bey dessen erkantnuß eß dann steth und vest bleiben, auch gut krafft und macht haben soll, also daß eß weiters nit soll gezogen werden". In Strafsachen ging die Appellation direkt an den Landvogt.[40]

Mit der Abhaltung der Wochengerichte stand es nicht besser als in den andern Ämtern. Ein vom Ammann aufgebotener Richter, der nicht erschien, hatte seinen Fehler mit 10 lb zu bessern, die halb dem Kloster, halb dem Gericht gehörten. Bot der Ammann zum ordentlichen Maien- und Herbstgericht auf, so erhielt jeder, der ohne

---

37 StaA 6020.

38 Einig oder Einung hieß die auf Übertretung der Gemeindestatuten, die die Flurgrenzen, den Holzbau und den Weidgang regelten, gesetzte Geldbuße. Schweiz. Idiotikon, Bd. I, S. 281 ff.

39 E. A. Bd. VIII, S. 443, 444; StaA 4119, 4280, 4982.

40 Argovia Bd. IV, S. 315; Gem. Archiv Boswil.

ehehaften Grund nicht erschien, 3 lb Haller Buße. Zu Wohlen gehörten davon ⅓ dem Kloster und ⅔ dem Landvogt zuhanden der Obrigkeit.

Besondere Schwierigkeiten hatte das Kloster mit den 3 Schweighöfen Thürmelen, Langenmatt und Wey.[41] Das Kloster wollte die Appellation von diesen drei Höfen nicht zugeben, da sie „durch Recht keinen Vogt haben". Der ganze Streithandel fand keinen Abschluß. Die Gesandten der regierenden Orte selber waren nicht einig. Während die einen das Kloster bei seinen Rechten schützen wollten, suchten andere nachzuweisen, daß es die Inappellabilität schon längst aufgegeben habe.[42] Die Sache war so unbedeutend, daß weder die regierenden Orte noch das Kloster deswegen noch mehr Kosten haben wollten, sodaß sie schließlich unentschieden blieb.

2. Das Kloster Hermetschwil.[43]

Das Kloster besaß Zwing und Bann in Hermetschwil, Staffeln, Rottenschwil, Eggenwil und in den Höfen Fahr und Stägen. Seine Kompetenzen deckten sich nahezu mit denjenigen des Klosters Muri. Der Ammann des Gotteshauses hatte zu fertigen und zu richten bis an die Frevel, die mit Hand oder Mund geschehen. Was höher ging, gehörte vor den Landvogt, der im Maien, Herbst und am St. Hilarientag zu Gericht sitzen mußte. Dahin hatten alle zu erscheinen, die vom Gotteshaus als Erbe, Lehen oder Eigen 7 Schuh lang und breit besaßen, bei einer Buße von 3 lb, wovon ⅔ dem Gotteshaus und ⅓ dem Vogt gehörten.

Die Appellation vom Spruche des Ammanns ging zunächst vor die Frau Äbtissin, dann vor den Landvogt und weiter vor das Syndikat. Das Kloster war im Besitz des Schreib- und Siegelrechts, erteilte Ehaften, hatte den halben Teil der Waldnutzungen des Gemeindewaldes und von den darüber gesetzten Strafen und Einungen.

---

41 Vergl.: Walther Merz: Schweighöfe im Aargau und in den Nachbarkantonen, Argovia Bd. 44.

42 E. A. Bd. VII. 1, S. 955 ff.

43 StaA 4151; Argovia Bd. IV. S. 239; G. Wiederkehr: Das Kloster Hermetschwil (fürs Volk erzählt). Eine eingehende Geschichte des Klosters fehlt noch.

3. Das Stift Schännis.[44]

Das fürstliche Frauenstift Schännis im St. Galler Oberland besaß Zwing und Bann zu Niederwil. Es hatte zu richten um Erbe und Eigen, aber um keine Bußen. Die Fertigung von Meyerhofgütern und die Beurteilung der unter den Meyerhofbesitzern entstandenen Streitigkeiten um Erbe und Eigen, oblagen dem Ammann des Gotteshauses.

Andere Streitigkeiten kamen vor den Untervogt. Nur wenn es sich um genannte Güter handelte, hatte das Stift auch das Schreib- und Siegelrecht. Dem Gerichte wohnte gewöhnlich der Amtmann des Stiftes und ein Pater bei, in deren Anwesenheit es neu besetzt wurde. Sie kamen aber nicht um Gericht zu halten, sondern um für die Wahrung der Rechte des Klosters zu sorgen. Das Stift hatte sehr viele Anstände mit den Untertanen, namentlich aber mit dem obrigkeitlichen Untervogt. 1744 bekam darum der Amtmann den Auftrag, er möchte einmal die Niederwiler, „die ohnaufhörlich mit allerhand erfindungen das stift an seinen rechten anfechten", zur Ruhe und Verträglichkeit anweisen.[45]

4. Die Herrschaft Anglikon, Hembrunn und Nesselnbach.

Die Gerichtsherrlichkeit Hembrunn-Anglikon war als Erblehen im Besitze des ältesten Mannesstammes des Hauses Jakob Zurlauben von Zug. Der Zwingherr hatte zu richten um Erbe und Eigen und um Geldschulden. „Überschniden, überahren, übermähen mit wüssen .. über offen marckhen", gehörte vors Gericht des Landvogtes. Da die Einwohner Ruhe und Arbeit liebten (das Gerichtsprotokoll verzeichnet die Jahre ohne Gerichtsverhandlungen mit „anni quietis et laboris"), mußte nur selten Gericht gehalten werden.[46]

Seit 1684 gehörte zum gleichen Hause die Herrschaft Nesselnbach. Der Gerichtsherr setzte den Ammann und die Richter und

---

44 E. Suter: Die Besitzungen des Stifts Schännis zu Wohlen, in: Unsere Heimat, 1933, S. 18 ff.; Derselbe: Vom Schänniser Meierhof zu Niederwil, ebenda Jahrg. 1935, S. 19 ff.

45 StaA 4454; Akten aus dem bischöflichen Archiv in St. Gallen, in Abschrift von Herrn Dr. E. Suter, Wohlen.

46 StaA 4458, 4462.

besaß das Schreib- und Siegelrecht. Holzhau war nur auf seine Zustimmung hin möglich. Von den Einungen bezog er einen Dritteil und den Rest die Gemeinde. Er war verpflichtet jährlich zwei Gedinge zu halten. Streitige Urteile konnten zuerst vor den Zwingherrn, dann vor den Landvogt und endlich vor die Versammlung der Abgesandten gebracht werden.[47]

5. Die Stadt Mellingen.

Die Gerichtsbarkeit der Stadt erstreckte sich auf den ganzen Zwing Tägerig. Der kleine Rat ernannte alle 2 Jahre einen Zwingherrn, der zweimal jährlich dem Gericht vorsitzen mußte. Der Stadtschreiber von Mellingen führte dabei das Protokoll. Die Kompetenzen erstreckten sich auf die Zivilgerichtsbarkeit, die nach dem Amtsrecht von Hägglingen und Büblikon ausgeübt wurde. Die gefällten Geldbußen gehörten dem Zwingherrn. Von den Einungen in Holz und Feld gehörten der Gemeinde 2 Dritteile und der übrige dem Zwingherrn. Appellationen gingen zunächst vor das Amtsgericht nach Villmergen, dann vor den Landvogt und schließlich nach Baden vor die Gesandten.[48]

6. Das Kloster Königsfelden.

Dem Kloster Königsfelden diente mit den niedern Gerichten die Gemeinde Wohlenschwil. Der Hofmeister ernannte den Ammann und die Richter. Das Gericht urteilte um Erb und Eigen und fällte Bußen bis auf 3 sh. In streitigen Urteilen ging die Appellation an den Hofmeister und dann vor den Landvogt. Tausch- und Kaufbriefe, Gülten, Teilungen und andere Verschreibungen mußten vor der Kanzlei der Freien Ämter ausgestellt und gesiegelt werden.[49]

Unter die Gerichtsbarkeit des Klosters gehörte ferner der Dinghof zu Dottikon, wo der Hofmeister jährlich 3 Gedinge halten mußte. Von den gefällten Bußen bezog das Kloster ⅔ und der Vogt einen Dritteil. Über die Tätigkeit des Gerichts enthalten die Akten keine weiteren Angaben. Wahrscheinlich gehörten nur die Hofgüterbesitzer

---

47 Argovia Bd. II, S. 189, Bd. IX, S. 153 ff.

48 Ser. Meyer: Geschichte der Gemeinde Tägerig, in Arg. Bd. 36, StaA 4157.

49 StaA 4126 und 4456.

darunter, während der größere Teil des Dorfes dem Amtsgericht unterstellt war.[50]

7. Die Herrschaft Hilfikon.

Diese erstreckte sich über Hilfikon und das halbe Dorf Sarmenstorf und auf einige ehrschätzige Güter in den hoheitlichen Marken. Die Herrschaft war im 18. Jahrhundert nacheinander im Besitze der Familien Zweier von Evebach (Uri), Tschudi (Glarus) und von Roll aus Emmenholz (Solothurn).

Beim Gericht zu Hilfikon und Sarmenstorf führte der vom Zwingherrn ernannte Ammann den Stab. Alle Zwingsangehörigen mußten im Maien und am St. Martinstag dazu gerufen werden. Gekaufte Gerichte fanden im Schloß in Hilfikon statt und die andern unter der Linde oder am Stein zu Sarmenstorf. Die Rechte der Herrschaft gingen bis ans Malefiz. Sie erließ Gebote und Verbote von 3 bis auf 9 lb. Alle Verschreibungen mußten durch das Herrschaftsgericht gefertigt werden. Es war auch zuständig bei Streitigkeiten zwischen Herrschaftsangehörigen und andern Einwohnern von Sarmenstorf. In diesem Fall mußte aber der Untervogt den Verhandlungen beiwohnen. Ferner sprach es als erste Instanz bei Streitigkeiten über Fronwälder, Allmenden und Rütenen. Dabei ging seine Strafgewalt dreimal höher als diejenige der Gemeinde.

Vom Herrschaftsgericht gingen streitige Urteile vor den Zwingherrn und weiter vor den Landvogt. 1847 beanspruchte Baron Tschudi gänzliche Inappellabilität in seinen Gerichtsmarken. 1750 schützten die Gesandten den neuen Gerichtsherrn von Roll bei diesem Recht. Streitigkeiten mit Einwohnern von Sarmenstorf, die außerhalb der Vogtei wohnten, konnten weiter vor den Landvogt gezogen werden. In Strafsachen, die Schupposgüter-Besitzer[51] betrafen, ging die Appellation direkt an den Landvogt.

---

50 Th. v. Liebenau: Geschichte des Klosters Königsfelden. Luzern 1868; Ser. Meyer: Das Kelleramt und das Freiamt, S. 42/43; Argovia, Bd. IX, S. 39; StaA 4280, 4449.

51 Schupposgüter gehörten zu einer Schupposse, (Schw. Idiotikon Bd. II, S. 553), das war ein kleineres Bauerngut von 10—12 Jucharten. Die hier in Frage kommenden Güter gehörten als Lehen zur Herrschaft Hilfikon, standen aber außerhalb der Herrschaftsmarken. Über die weitern Bedeutungen von Schupposse vergl. Schw. Idiotikon Bd. III, S. 1031 ff. Über Schloß und Herr-

Die Herrschaft hatte das volle Schreib- und Siegelrecht und die Fertigung von Ganten. Verschreibungen ehrschätziger Güter, die außerhalb der Herrschaft gelegen waren, mußten das Siegel des Landvogtes und des Zwingherrn tragen.[52]

8. Die Herrschaft Heidegg.

Das Schloß Heidegg mit den zugehörigen Rechten war seit 1700 als Lehen im Besitze des Standes Luzern. Die Herrschaft umfaßte: Gelfingen, Sulz, Lieli, Altwis, Mosen und die Höfe am Klotensberg. Das ordentliche Zwinggericht kam in Gelfingen zusammen. Es hatte zu fertigen und urteilte in Zivilsachen. Streitige Urteile kamen zunächst vor den Zwingherrn, dann ans Amtsgericht und schließlich vor den Landvogt. Die Herrschaft war im Besitze des Schreib- und Siegelrechts und konnte Fleisch, Brot und Wein schätzen lassen. Sie hatte zu sorgen für die Beobachtung der Sanitätsverordnungen, mußte aber bei ausbrechenden Seuchen dem Landvogt Mitteilung machen.[53]

9. Die Kommende Hitzkirch.

Die Deutschordens-Kommende in Hitzkirch besaß als Mannlehen die Vogtei zu Hämikon.[54]

10. Ermensee.

Eine eigene Stellung zu den Freien Ämtern hatte der Zwing Ermensee, „welch letztere gemeindt, ihr dorf zwar in dem Luzerner gebieth, ihre güther aber bann und thwing fast alles in den Freyen Amtischen grentzen ligt".[55] Der Zwing diente mit den niedern Gerichten dem Chorherrenstift Beromünster und, was innerhalb der vier

---

schaft Hilfikon vergl.: W. Merz: Die mittelalterlichen Burganlagen des Kts. Aargau, Bd. I, S. 240; derselbe: Die Burg Hilfikon, in: Argovia, Bd. 45, S. 161 ff.

52 StaA 4280; Argovia, Bd. IX, S. 120; F. X. Keller: Aus der Dorfchronik von Sarmenstorf bis zur Zeit der Helvetik von 1798, in: Argovia, Bd. III; E. A. Bd. VII, 2, S. 890, 891; Chronik von Sarmenstorf, Bd. II, Gem. Archiv; P. Martin Baur: Geschichte der Gemeinde Sarmenstorf (in Manuskript).

53 StaA 4303, 4304; StaLuzern, Herrschaft Heidegg; Urbar der Herrschaft Heidegg, 1739. H. 10; Freie Ämter, Fasc. VII; Freie Ämter Hitzkirch, Fasc. II u. III; E. A. Bd. VII, S. 445; HBL, Bd. IV, S. 114.

54 StaA 4302—04.

55 StaLuzern: Freie Ämter, Hitzkirch, Fasc. II.

Esteren war, mit der hohen Gerichtsbarkeit der Stadt Luzern. Was außerhalb dieser vier Esteren lag, blieb der Obrigkeit der Freien Ämter vorbehalten. Der eidgenössische Landvogt hatte demnach „zue straffen als umb todtschleg, zueredung, ehrletzungen, wundtaten, zuckhen, herdtfehl, funstreich und alles, was fräven.. geheißen wird.."[56] Streitigkeiten um Güter, die innerhalb des Zwinges lagen, gehörten nur dann vor das Amtsgericht nach Hitzkirch, wenn es sich um freie, dem Gotteshaus nicht zinsbare oder gar ehrschätzige Güter handelte, und wenn die Besitzer nicht innerhalb des Zwinges wohnten. Dem Stift gehörte auch die Jurisdiktion über alle Kommunikationsstraßen mit dem Kern des Zwings, mit Ausnahme der Straße nach Mosen.[57]

11. Die Stadt Luzern.

1503 gelangte die Stadt Luzern in den Besitz der Vogtei Reußegg. Sie umfaßte Reußegg, Sins, Aettenschwil, einen Teil von Auw samt den Höfen Brand, Fahr und Nötisdorf.

Über die Kompetenzen der Herrschaft war sich selbst Luzern nicht immer klar.[58] Um 1580 glaubte ein Zwingherr, in Reußegg gehörten innerhalb des Grabens alle Bußen der Stadt, „hohe unnd nider gericht unnd dem vogt in Emptern gar nüt". 1592 lautete die Antwort, ein Zwingherr habe Ungehorsame und alle jene, die nicht auf den rechten Termin zinsen um 3 ſh zu strafen; die übrigen Bußen zu Sins aber gehörten der Obrigkeit der regierenden Orte, „allein die twings und holtz bußen zu Rüßegk hörent ouch dem twingherrn unnd umb so vil wyter, was Rüßegk antrifft, hatt ein twingherr alle bußen.. was innert dem graben ist bis an das malefitz, dasselbig unnd was außerhalb dem graben für bußen fallent, höret ouch dem landtvogt inn Freyen Empteren".[59] Der Zwingherr hatte also zu Rüßegg innerhalb des Burggrabens alle Bußen und Gerichte bis ans Malefiz, zu Sins aber nur die Bußen um Frevel, die in der Taverne

---

56 Spruch der regierenden Orte vom 25. IV. 1559, abgedr. bei W. Merz, Das Amt Hitzkirch der Freien Ämter, S. 218; StaA 4116.

57 E. A. Bd. VIII, S. 446.

58 In einer Urkunde vom 6. XII. 1420, sprach Hemmann von Reußegg zu Reußegg innerhalb des Grabens alle Gerichte an, „vntz an den tod". StaLuzern, Landvogtei Rüßegg, 78 b.

59 StaLuzern, „Vogtei Rüsegg" 78.

daselbst während des Gerichts vorfielen. Der eidgenössische Landvogt übte demnach die Gerichtsbarkeit über die ganze Herrschaft aus und bestrafte alle Frevel außerhalb des Grabens von Rüßegg mit der oben angeführten Ausnahme zu Sins.[60]

Neben dieser Herrschaft besaß die Stadt Luzern noch die niedern Gerichte zu Kleindietwil. Der vom Rat erwählte Zwingherr ernannte dort einen Ammann, der beim Gericht den Stab führte. Dieses Gericht urteilte um Erbe und Eigen und strafte Frevel bis ans Blut. Um die Kompetenzen dieses Gerichtes walteten viele Streitigkeiten mit den obrigkeitlichen Vögten. 1514 wurde bestimmt, es müsse immer zuerst in Dietwil entschieden werden, was vor das Zwingsgericht und was vor den Landvogt gehöre.[61] Die Folge dieses Beschlusses waren andauernde Konflikte zwischen Zwingherrn und Landvogt. 1776 kam eine genauere Umschreibung zustande. Demnach gehörten vor den Landvogt in den Freien Ämtern zur Abstrafung: Frevel in hoheitlichen Wäldern; Ausstellung von Kopien durch den Gerichtsschreiber und Ammann ohne Befragung der Geschworenen; Scheltungen an der Gemeindeversammlung, die vom Landvogt befohlen wurde; wenn der Ammann Frucht „hinterhält". Vor den Zwingherrn: Überzeunen, Übermähen, Übergraben, kleinere Waldfrevel, Scheltungen an der vom Zwingherrn befohlenen Gemeinde, die Judikatur über die Zwingsstraßen. Von den gefällten Bußen gehörte ein Dritteil der Gemeinde; den gleichen Anteil bezog sie vom dritten Pfennig, der von Häusern und Scheunen, die aus dem Zwing verkauft wurden, bezahlt werden mußte.[62]

12. Die Stadt Zug.

Die Stadt Zug besaß Zwing und Bann zu Oberrüti. Sie erließ Gebote und Verbote den Zwing betreffend und hatte zu richten bis auf 3 sh. Von den gefällten Bußen gehörten ihr aber nur der dritte Teil, das Übrige bezog die Gemeinde. Das Gericht hatte zu fertigen, besaß aber das Schreibrecht nur, wenn das Fertigungsobjekt den Wert von 600 gl nicht überstieg, wofür einzig die obrigkeitliche

---

60 Segesser: Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 62; Argovia Bd. IX, S. 61; StaZürich B VIII 306.

61 E. A Bd. III. 2, S. 269; Bd. IV. 1d, S. 433, 447—450, 468.

62 StaA 4257; StaLuzern, „Landvogtei Dietwil" 78; Argovia Bd. IX, S. 105.

Kanzlei der Freien Ämter zuständig war. Alle Verschreibungen mußten mit dem Siegel des Zwingherrn versehen sein.[63]

13. Werd.

Zwing und Bann und alle Nutzungen, die sich daraus ergaben, waren in Werd unter Bremgarten und das Kloster Muri geteilt. Vor dem Entscheid durch die Tagsatzungsabgeordneten von 1566, beanspruchte Bremgarten zwei Dritteile von Zwing und Bann und allen Bußen.[64] Das genannte Jahr brachte eine Regelung zugunsten des Klosters Muri. Das eine Jahr führte demnach der Ammann des Klosters den Vorsitz beim Gericht und bezog Muri die Nutzungen, das andere Jahr war Bremgarten in diesen Rechten. Um die Kompetenzen des Gerichtes walteten sehr oft Streitigkeiten mit den Landvögten. 1574 meinte ein Landvogt, wenn Muri die niedern Gerichte habe, soll es bis auf 9 Bz strafen dürfen, wie es im Amt Muri die Regel sei, richte aber Bremgarten, soll es gehalten sein wie die andern niedern Gerichtsherren und nur bis auf 3 ß strafen. Dabei verlangten aber Bremgarten und Muri in Werd alle Gerichte bis ans Blut. Muri ging sogar noch weiter und wollte nachweisen, es stehe ihm die Blutgerichtsbarkeit auch noch zu. Als Beweismittel führte es die Blutgerichtsordnung an.[65] Eine endgültige Entscheidung durch die Gesandten kam nicht zustande.

B. Militärwesen.

Die regierenden Orte hatten im ganzen Gebiet der Freyen Ämter das Mannschaftsrecht. Jedes Jahr mußten die 16jährigen in den Kriegsrodel eingetragen werden und gehörten damit bei körper-

63 StaA 4156, 4336; E. A. Bd. II, S. 149.

64 StaA 4344, E. A. IV, 2, 1130/1131; E. Bürgisser: Geschichte der Stadt Bremgarten, S. 50.

65 Die entscheidende Stelle darin heißt: H. Richter und Ammann! Die sach, um welche ein gantz landgricht versambt und beruft, auch darumb rath gehalten ist, thuet das bluet brüren undt weil ihr anstatt undt in namen meines gndg herrn undt abbts des gottshus Murj, als ein geistl. persohn, deren nit gebürt über bluet zerichten, darumb dunckht mich rächt, dz ihr H. amann nun uffstandt undt das schwert auß eüwren hand gäbent in h. landtvogts hand, welcher an eüwer statt sitzen soll undt das Landtgricht vollführen, nach denen keiserlichen rächten undt nit auffstahn, biß er mit uhrtel ufferkent wird ..." StaA 4334.

licher Gesundheit bis zum 61. Altersjahr zur dienstpflichtigen Mannschaft. Die Kontrolle über Aushebung, Einteilung und Einübung der Truppen oblag einem Landshauptmann, der vom Syndikat ernannt wurde. Gewöhnlich bekleidete der Landschreiber dieses Amt, war also der Familie Zurlauben in Zug gleichsam erblich übertragen. Mit der Trennung der Freien Ämter von 1712 gab es auch hierin Änderungen. Der Landschreiber der obern Ämter versah, soweit er volljährig war, weiterhin die Hauptmannstelle. In den untern Ämtern übernahm abwechslungsweise ein Angehöriger der drei Orte diese Aufgabe. Außer einigen Namen, ist mir aber von der Tätigkeit dieser Beamten nichts bekannt.

Dem Hauptmann oblag die Ernennung der Hauptleute und aller „Ober-Officiers", wobei auch der Landvogt sein Mitspracherecht geltend machte. Die Ernennung der Korporäle, Tambouren usw. wurde den Hauptleuten übertragen.[1]

Nach dem eidgenössischen Defensionale mußten die Freien Ämter für den ersten Auszug 300 Mann stellen. Diese waren in die erste Brigade eingegliedert.[2] 1702 konnte der damalige Landvogt berichten, die freien Ämter hätten 3 Auszüge bereit, der erste bestehe aus 255 und die andern aus je 258 Mann, die Mannschaft sei von Haus zu Haus besichtigt worden, ihre Ausrüstung bestehe aus „Unter- und Obergwehr" und dem nötigen „Kraut und Loth".[3]

---

1 E. A. Bd. VI, 2, S. 2027, 1997; StaA 4276; Vergl. Alfred Zesiger: Wehrordnungen und Bürgerkriege im 17. und 18. Jahrhundert, in: Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 7.

2 E. A. Bd. VI, 1, S. 1675 ff. Das Amtsrecht der untern Ämter gibt 200 Mann an. Auf die einzelnen Ämter verteilt, traf es:

Amt Meienberg	50	Mann
„ Hitzkirch	25	„
„ Muri	25	„
„ Boswil und Krummamt	28	„
„ Villmergen und Sarmenstorf	28	„
„ Wohlen	10	„
„ Niederwil und Nesselnbach	5	„
„ Bettwil und Dottikon	10	„
„ Hägglingen	10	„
Wohlenschwil, Büblikon, Mägenwil und Tägerig zusammen	8	„

Den noch fehlenden Mann hatten die Dörfer der untern Ämter zu stellen. Zsch. f. schw. Recht, Bd. 18.

3 StaA 4276.

1706 hieß es aber wieder im Bericht, die Mannschaft sei seit 20 Jahren nicht mehr „gemustert und getrüllt worden",[4] trotz dem Befehl, alle Jahre zweimal zu exerzieren und von Zeit zu Zeit die Musterungen vorzunehmen. Die Kosten, die durch die Musterungen verursacht wurden, hatten die Ämter zu tragen. 1717 beliefen sich die Ausgaben bei der Musterung auf 104 gl, obwohl der Hauptmann mit den 2 Offizieren und den Dienern zur Ersparung der Kosten im Kloster Muri und in der Kommende Hitzkirch aus- und eingingen.[5] Die Bewaffnung und Bekleidung war ebenfalls Sache der Untertanen selbst. Die Eltern bekamen den Auftrag, den Knaben solche Kleider anzuschaffen, die sie ohne große Abänderungen auch im Krieg tragen konnten. Die bemittelten Bauern, die in Bataillone eingeteilt waren, mußten sich auf eigene Kosten mit Gewehren und „Ladzeug" versehen. Wollte ein in die Kompagnie Eingeteilter heiraten, mußte er mit „Gwehr und Muntierung" versehen sein, sonst durfte man ihn nicht „coupelieren" lassen. Unbemittelten kam die Gemeinde für Gewehr und Kleidung auf.[6] Doch alle diese Vorschriften standen größtenteils nur auf dem Papier. Es geschah ihnen wie den obrigkeitlichen Mandaten, sie wurden verlesen oder angeschlagen und blieben nachher vergessen und unausgeführt.

Zu Übungszwecken oder um sich ein Bild zu machen über den zahlenmäßigen Stand, wurde die Mannschaft in Kompagnien eingeteilt. Eine Kompagnie setzte sich folgendermaßen zusammen: Stab: Hauptmann, Lieutenant, Unterlieutenant, Fähnrich, Vorfähnrich, 2—4 Wachtmeister, 6—12 Korporäle (für jede Rotte ein Korporal), Furier, Furierschütz, Capitain d'armes, Feldschärer, Proviantmeister, Tambouren und Pfeiffer.

Die übrige Mannschaft teilte sich in Musketierer und Halbardierer, die zusammen 220—300 Mann ausmachten.

Jedes Amt hatte zudem 9—17 Dragoner zu stellen und für das nötige Schanzzeug aufzukommen. So mußten Meienberg, Hitzkirch, Muri, Boswil und Hermetschwil, Villmergen, Sarmenstorf und Bettwil, Wohlen und Niederwil je 30 Achsen, 30 Gertel, 30 Pickel, 30 Hauen, 30 Schaufeln und einige Seiler bereithalten. Die drei untern

---

4 E. A. Bd. VI, 2, S. 2027.

5 StaA 4276.

6 ibid.

Ämter (Hägglingen, Dottikon und Büblikon) zusammen 60 Schaufeln, 60 Achsen, 60 Gertel, 60 Pickel und 60 Hauen. Die Müller beauftragte man Wagen zur Verfügung zu stellen für Proviant, Bagage und Munition. Nach dem Projekt von 1706 ließen sich in den Freien Ämtern 11 Kompagnien bilden. Im Amt Meienberg 2, Hitzkirch 2, Muri 1, Boswil, Bünzen und Hermetschwil 2, Villmergen 1, Wohlen und Niederwil 1, Sarmenstorf und Bettwil 1 und die drei untern Ämter zusammen 1.[7]

Bei Kriegsgefahr gaben die Hochwachten die Zeichen zum Aufbruch. Solche waren auf dem Herlisberg bei Oberreinach, bei Bettwil und auf dem „Eychen grüön" (Maiengrün) bei Hägglingen. Jeder Scheiterhaufen mußte von 4 Mann bewacht werden, wofür die umliegenden Dörfer zu sorgen hatten. Sobald die Wacht des „findts gewahr" wurde oder andere Feuer bereits das Zeichen zum Aufbruch gegeben hatten, mußte sie den Haufen anzünden und zwei „Loszeichen" geben. Auch die Kirchen hatten alsbald die Pflicht zu stürmen. Auf das Alarmzeichen mußte das ganze Amt Meienberg mit Wehr und Waffen sich gegen die Sinserbrücke begeben, Muri versammelte sich vor der oberen Kirche und das Amt Hitzkirch, Bünzen, Boswil, Sarmenstorf, Bettwil und die untern Ämter auf dem Maiengrün zu Hägglingen, um einen Einfall nach Mellingen zu verhüten. Mit Luzern und Zug stellten Fußposten die Verbindung her.[8]

Das Jahr 1712 brachte auch hierin große Änderungen.

Waren Klagen über schlechte Bewaffnung bereits im 17. Jahrhundert häufig, bekamen sie erst recht vollen Grund im 18. Jahrhundert. Mit dem Friedensschluß von Aarau wurde die Bevölkerung der beiden Vogteien entwaffnet. Auch als der Besitz von Waffen den Untertanen wieder erlaubt war, machte sich doch ständig großer Mangel geltend. Die protestantischen Orte hatten kein Interesse, Untertanen, deren Gesinnung und Neigung auf Seiten der katholischen Orte standen, kriegstüchtig zu machen. In einem neuen Bürgerkrieg hätte das höchstens eine Machtsteigerung ihrer Gegner bedeutet. Die katholischen Orte ihrerseits waren für Bewaffnung, fanden aber ein offenes Vorgehen für „bedenklich", da die andern Orte auf das gleiche dringen könnten im Thurgau und Rheintal. Sie hielten für rat-

---

7 StaA 4276.

8 StaA 4257.

sam, es möchte nicht „direkte, sondern nur in obliquo, etwa bei aufritten und huldigungen zu werk gegangen werden".[9] Auch in den untern Ämtern herrschte der gleiche Mangel an Waffen.[10]

Nach einem Projekt des Hauptmanns Landwing von 1773, betrug die Zahl der wehrbaren Männer in den obern Freien Ämtern 2046.[11] Diese teilten sich in drei Bataillone.

Das erste sollte aus jungen, wohlgestalten und gesunden Leuten bestehen und „frey Bataillon" genannt werden. Das zweite aus wohlgestalten und gesunden Leuten, ohne Ansehen des Alters, genannt „füsilier Bataillon". Das dritte aus Leuten, welche „alters, gesundheits oder figurs halber außert das landt zu dienen untauglich", genannt „panner Bataillon".

Die Formation eines solchen Bataillons war:

Das „frey Bataillon":

Stab: Kommandant (der erfahrenste der Hauptleute)
- Aidemajor
- Ambts Fendrich
- Feldprediger
- Scherer
- Karrenmeister.

Mannschaft: Diese teilte sich in 6 Kompagnien, wovon 2 Feldjäger- und 4 Füsilier-Kompagnien, samt Artilleristen zur Bedienung zweier „Feldstucken".

Feldjäger Kompagnie:	Füsilier-Kompagnie:
1 Hauptmann	1 Hauptmann
1 Lieutenant	3 Lieutenants
1 Tambour	2 Tambours
2 Wachtmeister	1 Furier
6 Korporäle	4 Wachtmeister
40 Jäger	12 Korporäle
	78 Gemeine.

---

9 E. A. Bd. VII, 2, S. 805.

10 In der Grafschaft Baden und in den untern Ämtern waren die Verhältnisse gleich. Vergl. Kreis, S. 337.

11 Auf die einzelnen Ämter verteilt: Amt Meienberg 720; Amt Hitzkirch 620; Muri 666; Bettwil 40. StaA 4276.

Zu diesem Bataillon gehörte noch folgende Artillerie:
Bedienung zweier Feldstucken: 2 Stuckoffiziere,
4 Stuckmeister,
8 Stuckknechte.

Das „Füsilier-Bataillon" hatte den gleichen Bestand, während das „Panner-Bataillon" nur 4 Kompagnien bildete.

Um die Schießtüchtigkeit unter den Untertanen zu heben und um deren Eifer anzuregen, wurden alljährlich Schießtage veranstaltet und Prämien ausgesetzt. Die Obrigkeit unterstützte sie mit folgenden Beiträgen:[12]

Amt Meienberg	32 gl	— sh
Amt Muri	17 „	— „
Amt Hitzkirch	22 „	20 „
Amt Bettwil	5 „	20 „
Amt Hermetschwil und Boswil	20 „	— „
Villmergen	11 „	— „
Sarmenstorf	10 „	— „
Hägglingen, Dottikon und Wohlenschwil	10 „	— „
Wohlen und Niederwil	9 „	— „

Diese jährlichen Beiträge fielen mit dem Jahre 1712 dahin. Das Gesuch der obern Ämter um Wiederentrichtung der ehedem bezogenen 154 lb, wurde einstweilen noch abgelehnt. Von 1727 an erhielt das Amt Meienberg wieder 32 lb. Die andern Ämter kamen erst 1739 zu ihrem Recht.[13]

Wer die Schießübungen mitmachen wollte, mußte in die Sebastiansbruderschaft eintreten. Sie organisierte die Schützenfeste, die mit einem Gottesdienst eröffnet wurden. Ein Opfergang aller Pfarreiangehörigen zum Schutzpatron der Bruderschaft, dessen Bild auf einem Seitenaltar aufgestellt war, mußte die nötigen Einnahmen bringen für die Schützenprämien.[14] Für die Ordnung im Schützen-

---

12 StaA 4981; StaZürich Bd. VIII, 173.

13 E. A. Bd. VII, 1, S. 964/65.

Die untern Ämter erhielten wohl, wie es in der Grafschaft Baden der Fall war, von 1728 wieder einen Beitrag. Die Jahresrechnungen führen allerdings keinen diesbezüglichen Betrag unter den Ausgaben an. Einzig die Stadt Mellingen erhielt, ohne Unterbruch 1712, jährlich 19 gl 10 sh aus dem Geleitsgeld. StaA 2764. Kreis, S. 74.

14 Argovia Bd. III.

haus und beim Schießen hatte der alle 2 Jahre gewählte Schützenmeister zu sorgen. Ihm war die Waffenkontrolle und die Schießordnung anvertraut. Er entschied über Zulassung zum Schießen und in allen streitigen Fällen. Handelte es sich um etwas Wichtiges, mußte er den Untervogt zuziehen. Ihm mußte er alljährlich Rechnung ablegen und Bußwürdige anzeigen.[15]

Wie das Gebiet der ganzen Eidgenossenschaft, waren auch die Freien Ämter ein Werbefeld für fremde Kriegsdienste. Um die Erlaubnis zur Anwerbung zu erhalten, mußte einer dem Landschreiber oder Landvogt ein obrigkeitliches Patent vorweisen können. Während in den obern Ämtern die schriftliche Zustimmung eines der regierenden Orte genügte, verlangten Zürich, Bern und Glarus in den untern Ämtern Zustimmung aller regierenden Orte. Die Landvögte und die Obrigkeit hatten aber immer wieder mit verbotenen Werbungen zu tun, sei es, daß sie im Lande ohne Erlaubnis geschahen, oder daß die Untertanen sich außerhalb der Vogtei anwerben ließen. Wer zwar ohne Erlaubnis und Anmeldung auf dem Landvogteiamt in fremde Dienste zog, hatte bei der Rückkehr obrigkeitliche Strafe zu erwarten. Da auch immer wieder Klagen eingingen über schlechtes Betragen der Angeworbenen, über Desertion usw., verlangte die Obrigkeit von den Zurückgekehrten einen Ausweis über den geleisteten Dienst. Desertierte ein mit obrigkeitlicher Bewilligung Angeworbener, durfte er nicht eher eidgenössisches Gebiet betreten, als bis dem betreffenden Hauptmann der zugefügte Schaden ersetzt war. Die Landvögte hatten aber auch die Pflicht, zu untersuchen, ob den Soldaten gegenüber die Versprechen gehalten worden waren.

Der drohenden Kriegsgefahren wegen wurden gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Werbungen etwas eingeschränkt. Die Untertanen selber waren aber für einen Krieg nicht ausgerüstet. Wiederholt baten sie die eidgenössischen Orte um Waffen, ohne jedoch erhört zu werden. Um die Ausrüstung und Einübung der Mannschaft stand es auch in den 90er Jahren nicht besser, trotzdem die religiösen Gegensätze unter den regierenden Orten, die anfangs eine Wiederbewaffnung verhindert hatten, allmählich zurückgetreten waren. Selbst die gefährliche Machtzunahme eines äußern Gegners konnte die damalige Eidgenossenschaft nicht zu gemeinsamem Handeln bringen.

---

15 StaA 4258.

Der Mangel an Einsicht in die Unzulänglichkeit des eidgenössischen Kriegswesens stand einer Erneuerung entgegen. So spiegelt sich in der Wehrlosigkeit der Freien Ämter die Unentschlossenheit und innere Schwäche des reformbedürftigen damaligen Staates wider. Die Versammlungen und kleineren Unruhen von 1798 hatten ihren Grund in der völligen Wehrlosigkeit dem heranrückenden französischen Heere gegenüber. Um sich dagegen schützen zu können und nicht, um sie gegen die Obrigkeit zu gebrauchen, verlangten die Untertanen Munition und Waffen.[16]

C. Polizei.

Die Aufrechterhaltung von Friede und Ordnung war Sache der regierenden Orte. Sie hatten das Recht und die Pflicht, jede Gefahr abzuwenden, die der Sicherheit und Wohlfahrt der Untertanen drohte. Ein Hauptherd für Unruhe und Unsicherheit war das fahrende Volk, das das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft durchzog und jeder Obrigkeit schwer zu schaffen machte. Durch das vielfache Versagen einer genauen Grenzwacht, drangen immer wieder unliebsame Elemente ins eidgenössische Gebiet, wo es von Grenze zu Grenze geschoben wurde. Auch die Landvögte in den Freien Ämtern vermochten, wie es in andern Vogteien auch der Fall war, immer nur für kurze Zeit diesem Übel Herr zu werden. Klagen der angrenzenden Orte, es würden zu wenig Anstalten getroffen zur Bekämpfung des Bettel- und Strolchengesindels, waren nicht selten. Auch die Untertanen selber verlangten Maßnahmen gegen die fremden Eindringlinge, die Ruhe und Sicherheit bedrohten und den einheimischen Armen das notwendige Almosen wegnahmen.[1]

Die wichtigste Aufgabe zur Fernhaltung unliebsamer Elemente fiel der Grenzwacht zu. Von einer solchen konnte in den Freien Ämtern keine Rede sein. Diese Aufgabe hatte wohl der Dorfwächter des der Grenze nächst gelegenen Dorfes zu erfüllen. Die Fährleute auf der Reuß aber hatten die Verpflichtung, kein fremdes Gesindel in die Herrschaft herüberzusetzen. Eingelassen durften nur jene werden,

16 E. A. Bd. VII, 2, S. 964, 965, 980, 1016; Bd. VII, 2, S. 815, 816; StaA 4258, 4275 und 4276; Dierauer IV, S. 267 ff.; Nabholz, v. Muralt, Feller, Bd. II, S. 304, 305.

1 E. A. Bd. VII, 1, S. 696, 952; Bd. VIII, S. 441.

die einen Heimatschein und ein Zeugnis, wo sie zuletzt gearbeitet hatten, vorweisen konnten. Fremde ausgediente Soldaten mußten an der Grenze zurückgehalten werden. Schlichen sie sich dennoch ein, warteten ihnen fremde Kriegsdienste. Ebenso geschah es Fremden, die Einheimische bedrohten.[2] Um Bettler bald wieder los zu werden, schrieb man ihnen eine genaue Route vor, was sie verhindern sollte, lange im Lande herumstreifen zu können.

Mangels einer eigentlichen Grenzpolizei wurden Maßnahmen im Lande selber doppelt wichtig und notwendig. Den Untertanen war verboten, fremde Bettler zu beherbergen. Jedes Dorf mußte eine Wache halten, die für Beobachtung der obrigkeitlichen Mandate sorgen mußte.[3] Sie selber war wiederum dem Untervogt und den Dorfvorgesetzten unterstellt. Aufgabe dieser Wache war, ein aufmerksames Auge zu haben auf das fremde durchziehende Volk. Trafen sie Bettler an, die ihre eingezeichnete Route nicht inne hielten, mußten sie sie ausprügeln und an den Pranger stellen. Mit aufgebrannten Zeichen wurden sie darauf des Landes verwiesen. Ein Ge-

---

2 StaA 4257.

3 Die Aufgabe eines solchen Dorfwächters wird mit dem Eid, den ein Profos dem Landvogt zu schwören hatte, umschrieben. Er lautet: „Ihr werdet und sollet schwören, wochentlich auf angesetzte und bedingte täge in euwerem anbefohlenen zirk und umbreiß, von einem dorfe zum andern, auch zu ausgelegenen höfen und hüsern zu gehen und zu wandlen, auf alle verrufte fronde, gängler, heiden, lantfahrente weibs und manßpersonen ein fleißiges auffsehen zu haben, dieselbigen für das erste mal gütlich und mit bescheidenheit aus den Freien Ämtern und jeden in sein Vaterland zu weisen, so darüber einer oder mehr sich trutzig widerspänig und sonsten argwöhnisch sich erzeigen oder sonsten wiederum in dem land sehen ließen, dieselben sodann mit dem eid von den untervögten aus den Freien Ämteren verwiesen wären und nichts desto weniger wieder drein kommen, oder wo auch ihrer einer oder mehr an öffentlichen diebstählen, klein oder groß, erfunden werden, dieselbigen als gefänglichen anzugreifen und alles, was sie bei ihnen haben, zu hand nehmen, der oberkeit wohl verwahrt zu zubringen und alles treu zu überantworten, beynebens auch, was auch argwöhnisches, straff oder bußwürdiges fürkhombt, begegnet oder zu wissen ist, es seye mit einzug oder habenten unterschlauf den lantfahrenen oder in andre weg, das alles getreulich zu leiten und anzugeben und jederweilen einem landvogt und nachgesetzten amtleuten gehorsam und gewärtig zu sein, derselben und gemeinen Ämteren nuzen zu förderen und schaden zu wenden und auch das allen treu und aufrichtigkeit befleißen; entlichen alles das zu thun, was unseren gnädigen Herren und Obern, auch gemeinen Ämtern zu lob, nuz und gutem dienen mag, getreulich und ohne alle gefahr. StaA 4122, fol. 77, 78.

zeichneter durfte nicht länger als 8 bis 14 Tage im Lande bleiben. Begab er sich in eine andere Vogtei, mußte er aufgeknüpft werden. Diese strenge Behandlung wartete vor allem Zigeunern und Heiden, aber auch landsfremden Bettlern, ausländischen Korbmachern, Keßlern, Spenglern, Krämern, Gewürzkrämern, Schleifsteinträgern, Besenbindern und dergleichen. Alle jene, die Bären, Affen und anderes Gaukelwerk ins Land brachten, mußten auf dem Wege, der sie ins Land geführt, daraus verwiesen werden.[4] Ein Mandat von 1754 schrieb in den obern Ämtern vor, es sollen überall Patrouillenwachen aufgestellt werden, um das Land rein zu halten. Beim ersten Betreten haben sie Bettler gütig in die Heimat zu weisen; kommen sie ein zweites Mal, sollen sie ihnen die Haare abschneiden und Widersetzliche ausprügeln. Wagen sie sich wieder ins Land, müssen sie gefangen nach Bremgarten geführt werden, wo man ihnen die Ohren schlitzen und sie als gedungene Soldaten in fremde Kriegsdienste bannen soll. Der gleichen Strafe verfielen jene, die geheime Geschosse auf sich trugen. Nur den Handwerksgesellen war auf besondere Erlaubnis hin das Tragen eines „Degen" gestattet.[5]

Das wirksamste Mittel, um die Landschaft von den unliebsamen Fremden zu reinigen, waren die sogenannten „Betteljäginen" oder Betteljagden, eine seit dem 16. Jahrhundert häufig angeordnete Maßnahme. Daß aber deren Wirkungen von nur kurzer Dauer waren, zeigt die ständige Wiederholung.[6] Geleitet wurden diese Säuberungsaktionen von den Untervögten. Sie bestimmten die Mannschaft, die zum mindesten Les- und Schreibkenntnisse haben mußte. Um 6 Uhr morgens begann die Jagd, die sich namentlich über Felder, Wälder, verdächtige Häuser und Ställe ausdehnte. Dabei mußten alle Reisenden angehalten und untersucht werden, mit Ausnahme derjenigen in Kutschen und Fuhrwerken und aller jener, die mit neuen Pässen versehen, sich auf der rechten Straße befanden. Alle andern aber hatten sie auf die bezeichneten Sammelplätze zu bringen, wo sich der betreffende Untervogt einfinden mußte.[7] Um die

---

4 StaA 4257.

5 StaA 4257.

6 Betteljagden wurden durchgeführt: 1715—20, 1723, 1724, 1727, 1728, 1733, 1734, 1737, 1738, 1743, 1744, 1749/50, 1752—1760. StaA 5958.

7 StaA 4257.

Verfolgten nicht einfach in anderes Gebiet zu treiben, wurden für diese Zeit an den wichtigsten Grenzorten Wachen aufgestellt. Den Gefangenen erging es nach den oben ausgeführten Vorschriften.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts kam es zur Ernennung einer ständigen Polizeimannschaft, der Harschierer, denen die Sorge für Ruhe und Sicherheit anvertraut wurde. Sie führten die Kontrolle über die Tätigkeit der Dorfwachen. Jede Woche mußten sie drei oder vier Tage im Amt herumstreifen und die völlige Runde machen. Bei den Untervögten hatten sie sich in ein Kontrollbüchlein einzutragen, das alle 4 Wochen der Kanzlei zur Kontrolle gezeigt werden mußte.[8]

Die Obrigkeit wollte sich aber mit dieser Polizeimannschaft nicht neue Ausgaben aufbürden. Ihre Besoldung ging darum auf Rechnung der Ämter und Gemeinden. 1754 beklagten sich die Gemeinden der untern Freien Ämter, sie hätten diese Kosten allein zu tragen, und die Gerichtsherren, Stifte und Klöster wären von diesen Lasten befreit. Diese erklärten sich dann freiwillig bereit, einen jährlichen Beitrag zu leisten.[9] Die Kosten wurden folgendermaßen verteilt:[10]

Zehnt- und Grundzinsherren:

Einsiedeln	22	gl	20	sh
Muri	27	„	—	„
Königsfelden	22	„	20	„
Hermetschwil	16	„	—	„
Gnadenthal	5	„	—	„
Schännis	5	„	—	„
Frauenthal	2	„	20	„
Stift Beromünster	11	„	—	„
Kloster Wettingen	6	„	—	„
Stadt Mellingen	6	„	—	„
Herrschaft Hilfikon	12	„	—	„
Familie Sägisser von Luzern	1	„	20	„
General Zurlauben, Zug	1	„	—	„
Feer in Luzern	2	„	5	„

8 StaA 4258.

9 E. A. Bd. VII, 2, S. 888, 889.

10 StaA 2838.

Die Gemeinden der untern Ämter:

Villmergen	14 gl	— sh
Krummamt	10 „	20 „
Boswil	7 „	20 „
Hägglingen	7 „	20 „
Sarmenstorf	7 „	20 „
Wohlen	7 „	20 „
Wohlenschwil	3 „	— „
Niederwil	3 „	30 „
Tägerig und Büblikon	3 „	— „
Dottikon	3 „	30 „

Über Einnahmen und Ausgaben hatte der Landschreiber alljährlich auf Martini Rechnung zu stellen und dem Syndikat vorzulegen. Als Entschädigung erhielt er 25 gl. Der Lohn der 2 bestellten Harschierer betrug zirka 175 gl.

Auch in den obern Ämtern sorgten Harschierer für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Ihre Besoldung fiel zu Lasten der Ämter, des Klosters Muri und der Kommende in Hitzkirch. Um die daraus sich ergebenden Abgaben herabzusetzen, verlangten die Ämter Muri und Hitzkirch Reduzierung der Harschierer von 4 auf 2 Mann. 1764 wurde deren Zahl für die ganzen obern Ämter auf 4 herabgesetzt. Die regierenden Orte behielten sich aber vor, je nach Bedürfnis, deren Zahl zu vermehren. Ihr Aufgabenkreis war weniger genau umschrieben als in den untern Ämtern. So führten sie nicht regelmäßig Amtsuntersuchungen durch, hatten auch keine bestimmte Besoldung. 1793 findet die Jahrrechnung, es wäre nicht „undienlich, nach dem Beispiele benachbarter Ortschaften, von Zeit zu Zeit das ganze Land durch 4 Harschiere durchstreifen zu lassen."[11] Erst die 1794 vom Landvogt entworfene Harschierordnung brachte auch in den obern Ämtern die notwendige Regelung. Sie sah eine 5 Mann starke Besatzung vor mit einer jährlichen Besoldung von zusammen 136 gl 35 sh. Standen sie in obrigkeitlichen Diensten, bekam jeder pro Tag 30 sh.[12]

Der damalige Polizeistaat hatte aber nicht nur für die Sicherheit der Untertanen zu sorgen, sondern auch für deren Wohlfahrt,

---

11 E. A. Bd. VIII, S. 442.

12 E. A. Bd. VII, 2, S. 706; Bd. VIII, S. 442.

die eine weitgehende Einmischung der Obrigkeit in die Privatsphäre der Bürger bedingte.[13] So gab denn die Reformation von 1637 dem Landvogt die Vollmacht: „Allerhandt innschlichende mißbreuch, fürgechende übel undt landtverderbliche sachen, obschon in der landtsordnung aldt ambtsrechten .. nichts vermeldet undt begriffen were, durch verbott undt mandaten abzustellen, eß sige mit überfluß an den kilbenen, mit lebkuchen bachen, brandten wein heusseren, undt anderen schädtlichen dingen mehr."[14] Alt und Jung wurde das Spielen verboten, weil daraus „bey dem gemeinen mann auff dem landt allerley ungehorsamy der jugendt undt diensten gegen ihren eltern undt meistern, gottslestern, fluchen, schwehren, vill und mancherley zweytrachten undt verderbens, sonderlich bey der nacht erfolgt."[15]

Das Spielen blieb auch während des 18. Jahrhunderts verboten bei einer Buße von 20 lb.

Häufig klagten die Vögte über die üblen Trinksitten, welche die Leute um Hab und Gut brächten. Den Wirten wurde darum anbefohlen, nicht mehr als 1 lb Haller Zehrgeld zu gewähren. Hielten sie sich nicht daran, hatten sie kein Anrecht auf Unterstützung durch das Gericht beim Eintreiben des Geldes.

Käufe, Verkäufe und andere Abmachungen, die hinter dem Wirtstisch erledigt wurden, waren nicht rechtsgültig. Die Weibel und Untervögte mußten diese liederlichen Leute anzeigen.

Besonders verboten war das Spielen und Trinken an Sonn- und Feiertagen und alles, was den Sonntagsgottesdienst stören konnte. Immer wieder mußte die Obrigkeit auf Heiligung des Sonntags dringen und die Leute zum Besuche der Predigt anhalten. Die Landvögte machten die Leute auch auf die Pflicht aufmerksam, die Kinder fleißig in die Christenlehre zu schicken.[16]

Besondere polizeiliche Maßnahmen erforderte der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit in Nachbarländern. In diesem Fall hatte der Landvogt für genaue Bewachung der Eingangsstraßen zu sorgen. Der Eintritt in die Vogtei war zu dieser Zeit nur jenen gestattet,

---

13 Fr. Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, S. 29.

14 StaA 4981, fol. 104.

15 Ebenda, fol. 184.

16 E. A. Bd. VII, 1, S. 696; StaA 4133, 4257.

die einen amtlichen Schein vorweisen konnten, mit der Erklärung, im Herkunftsland herrsche gesunde Luft. Ähnliche Maßnahmen wurden getroffen beim Ausbruch einer Viehseuche. Mit dem betreffenden Land wurde der Handel überhaupt abgebrochen. Wer ein Stück Vieh verkaufen wollte, mußte einen Gesundheitsschein vorweisen können. Brach im Lande selber eine Seuche aus, mußten die Untervögte sofort das Landvogteiamt informieren und dieses die regierenden Orte. Der Landschreiber aber hatte genaue Kontrolle zu führen über den in den einzelnen Gemeinden angerichteten Schaden. Den meistbetroffenen Gemeinden wurde eine obrigkeitliche Unterstützung gewährt, wozu auch die Zehntherren und die verschont gebliebenen Gemeinden einen Beitrag leisten mußten. Bei der furchtbaren Lungenseuche, die 1794—96 in den untern Ämtern herrschte, wurden als Kontagionskosten 1172 gl 35 sh ausbezahlt. Der Anteil der regierenden Orte war:

Zürich	218 gl	30 sh.
Bern	228 gl	5 sh.
Glarus	62 gl	20 sh.

Die übrigen Beiträge fielen auf die Klöster Muri, Hermetschwil, Gnadental und die umliegenden Gemeinden. Die Verteilung des Geldes geschah durch die Obrigkeit. Der dabei angewandte Verteilungsplan zeigt, daß die Obrigkeit bestrebt war, das zusammengebrachte Geld gerecht zu verteilen. Zu diesem Zwecke teilte sie die Bevölkerung in sehr Arme und Arme. Es bekamen demnach:

Sehr Arme:

Wer 50 gl Schaden erlitten hatte,	bekam	8 gl 30 sh
Wer 50— 60 gl Schaden erlitten hatte,	bekam	10 gl 20 sh
Wer 60— 70 gl Schaden erlitten hatte,	bekam	12 gl 10 sh
Wer 70— 80 gl Schaden erlitten hatte,	bekam	14 gl — sh
Wer 80— 90 gl Schaden erlitten hatte,	bekam	15 gl 30 sh
Wer 90—100 gl Schaden erlitten hatte,	bekam	17 gl 20 sh
Wer über 100 gl Schaden erlitten hatte,	bekam pro gl	1 sh.

Arme:

Wer unter 100 gl Schaden erlitten hatte, bekam nichts.
Wer über 100 gl Schaden hatte, bekam pro gl ½ sh.[17]

---

17 E. A. Bd. VII, 1, S. 1046; Bd. VIII, S. 486; StaA 4257, 4453.

D. Finanzwesen.

1. Die Münzverhältnisse.

Das Gebiet der Freien Ämter gehörte bis ins 15. Jahrhundert zum weitverbreiteten Münzkreis der Stadt Zürich, d. h. des Frauenstifts zu St. Felix und Regula.[1] Mit der Umwandlung dieses Gebietes in eine gemeineidgenössische Vogtei, kam das Münzregal an die regierenden Orte. Eine gemeinsame Verwaltung auch dieses Regals, hätte die Orte in der ganzen Münzfrage zu einheitlichem Vorgehen, zu einheitlichen Münzsorten führen können. Doch so weit kam es nie. Es blieb bei gemeinsamen Tarifierungen, bei gewissen Maßnahmen zum Schutze der Untertanen vor Wucherern und Geldverleihern.

Schritte zur gemeinsamen Regelung des Münzwesens wurden zwar oft unternommen, scheiterten aber am Souveränitätsgefühl und an den sich widersprechenden Interessen der einzelnen Stände. Im 18. Jahrhundert waren es besonders die Orte Zürich und Bern, die für eine einheitliche Grundlage im eidgenössischen Münzwesen Anstrengungen machten. Die Mehrheit der Gesandten erkannte auch die Zweckmäßigkeit einer Konformität. „In der verschiedenen Lage der Orte und deren verschiedenem Commercium erblickte man ein Hindernis, diesen Zweck zu erreichen."[2] Die Gesandten bekamen ferner nicht die Vollmacht ihrer Orte, die seit Jahrhunderten besitzenden Münzregale preiszugeben.[3]

Auf die Freien Ämter übten vor allem die angrenzenden Orte Luzern, Zug und die beiden wichtigsten Städte, Zürich und Bern einen sehr großen Einfluß aus. Jeder Stand wollte hier seine Rechte geltend machen und verlangte eine Regelung, die seinem Münzfuße konform war.[4] Über die Einführung eines gemeinsamen Münzfußes konnte man sich jedoch nicht einigen und den eines der regierenden

---

1 Ich verweise auf die Arbeit von Dr. Hans Altherr: Das Münzwesen in der Schweiz bis zum Jahre 1798, auf Grundlage der eidgen. Verhandlungen und Vereinbarungen. Bern, 1910.

2 Siehe Altherr, S. 195 ff.

3 Hist. Biogr. Lexikon, Bd. V, S. 201 ff.; L. Coraggioni: Münzgeschichte der Schweiz, Genf 1896.

4 E. A. Bd. VII, 2, S. 803, 804.

Orte einzuführen, war noch viel weniger möglich. So half man sich damit, daß Zinse nach dem Münzfuß desjenigen Standes entrichtet werden mußten, nach welchem die Zahlung ging. In den Obern Ämtern geschah dies meistens in Luzerner, Zürcher oder Reichswährung.[5]

Bei der großen Mannigfaltigkeit und dem Durcheinander, das im Gebiete der regierenden Orte selber herrschte, ist es nicht verwunderlich, wenn es auch in den gemeinen Herrschaften nicht besser oder gar noch schlimmer stand. Während im Untertanengebiet einer Stadt diese von bestimmendem Einfluß war, kann das in den Freien Ämtern von keinem der regierenden Orte gesagt werden. Im ganzen eidgenössischen Gebiet zirkulierten im 17. und 18. Jahrhundert eine ganze Menge ausländischer Münzen. Der Handelsverkehr, die fremden Kriegsdienste und Pensionen förderten deren Eindringen. Falschmünzer, Geldverleiher, „Kipper und Wipper" dehnten ihre Geschäfte bis in die Landdörfer aus. Der Mangel eines geregelten Münzsystems erleichterte und begünstigte ihre Geschäfte. Die Obrigkeit wurde darum gezwungen, auch in den freien Ämtern Maßnahmen zum Schutze der Untertanen zu treffen.

Sie befahl den Untervögten und Gemeindebeamten bei ihren obrigkeitlichen Eiden, ein wachsames Auge zu haben auf die „kipper und wipper, negotianten, fabricanten, speditoren, fuhrleuth, brieffträgere und andere dergleichen gewinn- und gewerbetreibende leuth, welche mit diesen verbottenen müntzen zahlungen abrichten und selbige ins Land streuen."[6]

Es galt aber nicht nur unter den Händlern Ordnung zu schaffen, auch die Münzen mußten von Zeit zu Zeit einer Kontrolle unterzogen werden. Jene galt es auszuschalten, deren innerer Metallgehalt dem angegebenen Wert nicht entsprach oder die reine Fälschungen waren. Am meisten Klagen richteten sich gegen die große Zahl von Reichsmünzen. Die Obrigkeit behalf sich mit Entwertungen und Ausschaltung aus dem Handel. Das Verbot richtete sich zunächst gegen die sogenannten Scheidemünzen aus Deutschland, alte und neue. Dazu wurden alle jene gerechnet, deren Wert unter einem halben gl lag. Ein allgemeines Verbot gegen alle Reichsmünzen verursachte

---

5 StaA 5958.

6 Mandat von 1769, StaA 4257.

zunächst starken Protest bei den ans Reich angrenzenden Orten. Auch die Münz-Kommission erachtete eine gänzliche Verrufung aller Reichsmünzen als allzu beschwerlich und beantragte zunächst eine Wertherabsetzung.[7] Dieser Maßnahme sollte dann später die gänzliche Verrufung folgen. In den untern Freien Ämtern geschah dies bereits 1757.[8] 1761 konnte der Landvogt berichten, es stehe gut um das Münzwesen. Die Jahrrechnung mußte die Vögte aber immer wieder auf das Eindringen unprobhaltiger Münzen aufmerksam machen. Von 1782 an wurden überhaupt nur mehr Zürcher und Berner Münzen geduldet.[9] In den obern Ämtern kam es nicht zu dieser Vereinheitlichung. 1771 klagte der Landvogt, es stehe immer noch schlimm ums Münzwesen. Erst 1778 fanden sich laut landvögtlichem Bericht nur mehr einheimische Münzen im Handel. 1793 kursierten aber wieder falsche französische Louisdors, ganze und halbe Taler, Mailänder- und Brabantertaler.[10]

Auch auf die nicht probehaltigen Münzen schweizerischer Herkunft fiel das obrigkeitliche Verbot. So wurden in den untern Ämtern außer Kurs gesetzt:

1724: Luzerner Batzen.

1726: Fünfbätzler des Bischofs von Basel.

1755: Die ganzen und halben Walliser Batzen, diejenigen des Bischofs von Basel, die Freiburger und Unterwaldner.

1763: Halbbatzen und Groschen von Unterwalden, alte und neue Dreibatzen, Batzen und Halbbatzen der Stadt Basel, die Halbbatzen, Schillinge und Kreuzer der Stadt Freiburg, die Appenzeller Oertli, die Sechs- und Dreikreuzer, Halbbatzen und Schillinge des Bischofs von Basel, die Walliser Batzen und Halbbatzen und Kreuzer, die Churer Pießli, die Groschen und Kreuzer der Stadt St. Gallen.

1769: Neben den schon Angeführten wurden weiters verboten: Alte und neue St. Galler Zwei-, Vier- und Sechskreuzer, die

---

7 StaA 4257. 1756 wurde die Herabsetzung wie folgt vollzogen: 1 kr auf 3 pf; 2 kr = 6 pf; 4 kr = 3 kr; 6 kr = 5 kr; 12 kr = 10 kr; 15 auf 13½ kr; 30 auf 27 kr; Montforter 30 kr auf 22 kr. Die groben Sorten entsprachen bereits der Taxation von 1749. Siehe Altherr, a. a. O. 201.

8 E. A. Bd. VII, 2, S. 814/15.

9 E. A. Bd. VIII, S. 492.

10 E. A. Bd. VII, 2, S. 804; Bd. VIII, S. 450.

Basler Zwei-, Vier- und Zwölfkreuzer, alle sog. Ländermünz, worunter man auch die doppelten Basler Schilling und die Vier-, Acht- und Sechzehn-Straßburgerräppler inbegriffen haben wollte.

1771: Viertels- und Halbflorian der Stadt St. Gallen oder die sog. St. Galler Oertli.[11]

In den obern Ämtern wurden alle jene Scheidemünzen verboten, die nicht in den acht alten Orten geprägt waren.[12] Für die Bevölkerung war es natürlich keine einfache und leichte Sache, in diesem Wirrwarr fremder und einheimischer Münzen sich zurecht zu finden und sich derselben ohne Schaden zu bedienen. Die Obrigkeit kam diesem Übelstand durch Taxierungen der wichtigsten groben Sorten etwas entgegen. Die Orte selber aber hielten sich nicht immer an die vorgeschlagenen Werte, denn diese wurden meistens entweder von Zürich oder von Bern bestimmt, womit dann die andern Orte nicht übereinstimmten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten Gold- und Silbersorten und ihren Wert in gl à 40 sh oder 60 kr.[13]

Taxierung:	1756	1763	1769
Neue Louisdors oder Schiltlidublonen	10 gl — kr	9 gl 30 sh	9 gl 45 kr
Carldors	10 gl — kr	— gl — sh	— gl — kr
Sonnendublonen	9 gl 40 kr	9 gl 20 sh	9 gl 30 kr
Alte Franz. Louisdors	7 gl 50 kr	7 gl 30 sh	7 gl 45 kr
Mirleton	7 gl 30 kr	7 gl 20 sh	7 gl 30 kr
Alte und neue Kronentaler	2 gl 30 kr	2 gl 17½ sh	— gl — kr
Louisblancs	2 gl 12 kr	2 gl 8 sh	— gl — kr
Piaster	— gl — kr	2 gl 8 sh	— gl — kr
Bayrische Taler	2 gl 12 kr	2 gl 8 sh	— gl — kr
Bayrische Maxdors	6 gl 30 kr	6 gl 20 sh	6 gl 30 kr
Spanische Dublonen	— gl — kr	7 gl 30 sh	7 gl 45 kr
Halbe Dublonen oder gewichtige Dukaten	4 gl 15 kr	4 gl 10 sh	4 gl 15 kr

Die obrigkeitlichen Rechnungen wurden in Pfund (lb), Schil-

11 E. A. Bd. VII, 1, S. 979; StaA 4257.

12 StaA ebenda.

13 Sarmenstorf, Chron. Bd. II; StaA 4257.

lingen (ſh) und Hellern (he, hr, Denare) ausgeſtellt. Das Pfund war nur Verrechnungsmünze, die nicht geprägt wurde.[14] Sehr oft rechnete man auch mit Gulden (gl), 1 gl à 40 ſh oder ein gut gl = fl à 50 ſh. 1 lb à 20 ſh, 1 ſh à 12 he, 1 Bz à 2 ſh.

2. Die Jahresrechnungen: Ausgaben und Einnahmen.

Es handelt ſich im Folgenden nicht darum, alle Einnahmen und Ausgaben, die die beiden Vogteien den regierenden Orten brachten, aufzuzählen und in ihrem Umfange zu präziſieren. Im Rahmen des Möglichen ſoll einfach auf gewiſſe Einnahmequellen hingewieſen werden. Die Buchführung der obrigkeitlichen Beamten erſchwert ein weiteres Eindringen und verunmöglicht Angaben, die ſich aufs Ganze beziehen.

Wenn wir dabei einzig die Jahresrechnungen der Vögte ins Auge faſſen, dann entgehen uns wichtige Einnahmen, die direkt dem Syndikat abgeliefert wurden. Das war der Fall mit den Schutz- und Schirmgeldern der Klöſter, die nach der Wahl eines neuen Abtes entrichtet werden mußten. Freilich kommen dabei nicht alle Klöſter in Betracht, da die Frauenklöſter, wie es ihrer finanziellen Lage entſprach, davon befreit waren. Das Kloſter Muri aber bezahlte ſeinen obrigkeitlichen Schutz mit einer ganz anſehnlichen Summe. 1724 lieferte der neue Abt den regierenden Orten der obern Ämter 1200 gl in Reichswährung oder 1340 gl in der Währung der Stadt Luzern ab. Das Geld wurde folgendermaßen verteilt: 16 Geſandten und 5 Vertretern des Oberamtes je 50 gl, 24 Dienern je 3 Kronen à 2 gl, und dem Kanzleiſubſtituten 3 Kronen. In der gleichen Höhe hielten ſich die Abgaben der Jahre 1731, 1751, 1758 uſw. Daneben hatte das Kloſter auch den Geſandten der untern Ämter Schutzgeld in der Höhe von 660 gl zu bezahlen, die wie folgt verteilt wurden: Der Geſandtſchaft von Zürich und Bern je 125 gl, derjenigen von Glarus 100 gl, zwei Sekretären der beiden erſten Geſandtſchaften je 20 gl, dem Oberamt in Baden 150 gl, dem Landſchreiber in den untern Ämtern 50 gl und den Dienern zuſammen 70 gl.[15] Das Schirmgeld des Komturs von Hitzkirch betrug 1717 298 mgl.[16]

---

14 Über das Idealgeld, ſiehe Altherr, a. a. O. S. 328 ff.

15 StaA 5922.

16 E. A. Bd. VII, 1, S. 966.

Nicht enthalten in den obrigkeitlichen Rechnungen sind die Einnahmen aus dem Ehrschatz, der beim Tode des Inhabers eines Lehens erhoben wurde. Nach einer Übereinkunft von 1723 hatte das Kloster Muri „für den gewöhnlichen Ehrschatz eines künftig ledig fallenden vollkommenen Lehens in den untern und obern Freien Ämtern zusammen 500 gl in Luzerner Währung abzugeben."[17] Beim Tode des Trägers der Herrschaft Heidegg, betrug der Ehrschatz 85 Kronen à 2 gl.[18] Für Tägerig, als Lehen im Besitze der Stadt Mellingen, mußte dieses 50 Kronen bezahlen.[19]

Ebenso geben die Rechnungen keine Auskunft über die Einnahmen aus den verschiedenen Regalien, wie Zoll, Fischenzen, Jagdverpachtungen usw.

Was die formelle Ausstellung der Jahresrechnungen betrifft, mußten die Gesandten wiederholt auf größere Genauigkeit und mehr Ordnung dringen.[20] Vielleicht verlangten die Gesandten gerade deswegen eine direkte Ablieferung verschiedener Einnahmen an die Jahresrechnung, um darüber bessere Kontrolle zu haben, denn eine genaue Prüfung der Jahresrechnung war keine leichte Aufgabe. Sicher konnten auch Irrtümer unvermerkt die Kontrolle passieren. Wie schwer es war, direkte Fehler nachzuweisen, zeigen die Schreiben um die Nachkontrolle der Jahresrechnung von 1735. Die Vögte nahmen es mit ihrer Aufgabe nicht sehr streng, was deutlich aus der Entschuldigung des damaligen Landvogtes hervorgeht. Er sagte: „Wegen meiner villfältigen abwesenheit in verschiedenen bereinigungen und anderen geschäften ... ist durch disen oder jenen gerechnet und eingeschrieben worden, welches mehrmahlen nimmer überrechnet, sondern supponiert recht zu sein." Diese Entschuldigung nahmen die Gesandten nicht an, sondern sprachen dem Landvogt die Hauptschuld an den Unrichtigkeiten zu.[21]

Bei der Behandlung der Abgaben der Landschaft haben wir bereits einige obrigkeitliche Einnahmen kennen gelernt, so die Bodenzinse, Vogtsteuern, Zehnten und Abzugsgelder. Wie wir sahen brach-

---

17 E. A. Bd. VII, 1, S. 960.
18 StaA 4303, 4304.
19 StaA 4404.
20 E. A. Bd. VII, 1, S. 948; Bd. VIII, S. 485.
21 StaA 4327.

ten sie den regierenden Orten nicht viel ein, da sie meistens von den niedern Gerichtsherren, Kirchen, Klöstern, Spitälern usw. bezogen wurden.

Im Folgenden sei noch auf einige weitere Einnahmen hingewiesen.

a) Die Bußengelder. Diese gehörten zu den wichtigsten in den Rechnungen angeführten Einnahmen, denen freilich auch Ausgaben für Besoldungen bei Abrichtungen und Landtagen gegenüberstanden. Sie betrugen in den Jahren 1742—1752:

Obere Freie Ämter:

Jahr	Einnahmen		Ausgaben	
1742	2038 lb	— sh	809 lb	3 sh
1743	1008 „	5 „	754 „	11 „
1744	1240 „	— „	458 „	14 „
1745	1642 „	15 „	623 „	11 „
1746	1446 „	— „	629 „	15 „
1747	1186 „	— „	810 „	7 „
1748	1137 „	— „	562 „	2 „
1749	1349 „	— „	1294 „	1 „
1750	1477 „	— „	693 „	11 „
1751	960 „	4 „	904 „	15 „
1752	1049 „	— „	1284 „	6 „

Untere Freie Ämter:

Jahr	Einnahmen		Ausgaben	
1742	1114 lb	— sh	1049 lb	14 sh
1743	902 „	— „	991 „	12 „
1744	1141 „	— „	1140 „	10 „
1745	1644 „	— „	1246 „	19 „
1746	1209 „	— „	1044 „	17 „
1747	2680 „	— „	2017 „	5 „
1748	678 „	— „	1052 „	— „
1749	1625 „	— „	1269 „	7 „
1750	1416 „	— „	1092 „	16 „
1751	1124 „	— „	1159 „	10 „
1752	1115 „	— „	1323 „	16 „

Die großen Unterschiede in den Einnahmen und Ausgaben wurden durch die extra einberufenen Landtage verursacht. Diese brachten meistens viele Kosten und wenig Einnahmen. Von Zeit zu Zeit unterzog man auch die Straßen, Gewichtsteine und Maßeinheiten einer genauen Kontrolle, wobei jedesmal bedeutende Bußengelder gebucht werden konnten. So betrugen im Jahre 1737 die Straßenbußen in den obern Ämtern 967 lb 10 sh. Höher noch stiegen sie um 1760, als die Straßen in besonders schlechtem Zustande waren. 1769 hatte fast jede Gemeinde 30—100 lb Buße zu bezahlen. In Boswil allein betrug sie 414 lb. Auch der „fählerhaften Mässen" wegen, konnten höhere Einnahmen erzielt werden. Sie machten teilweise bis 1000 lb aus.[22]

b) Tavernenzins und Weinungeld. Es war ein obrigkeitliches Recht, in ihren Vogteien gegen einen gewissen jährlichen Zins Ehaften zu erlauben. So unterstanden die Wirtschaften, sofern nicht niedere Gerichtsherren in dieses Recht übergriffen, der obrigkeitlichen Zustimmung. Als jährliches Schirmgeld mußten sie 4, 6, 8 bis 10 lb Zins entrichten.[23] Daneben gab es aber noch eine ganze Anzahl von Eigengewächs- und Winkelwirtschaften, die keine Gebühren bezahlten, aber dafür niemand zu essen geben durften. Die Einziehung dieses Schirmgeldes wurde lange Zeit vernachlässigt. 1727 berichtet der Landvogt, es gehe nichts vom Tavernengeld ein. Bei der darauf folgenden Untersuchung stellte sich heraus, daß im ganzen überhaupt nur 2 Wirtschaften im Besitze einer obrigkeitlich erlaubten Taverne waren und daß alle andern, ohne Gebühren zu entrichten, ausschenkten.[24] Die meisten dieser Wirtschaften zahlten seit Menschengedenken weder Zins noch Ungeld. Im Jahre 1738 wurde deren Zahl reduziert und die Entrichtung eines Zinses von 3 bis 5 lb festgesetzt.[25] Das Recht Eigengewächs auszuschenken blieb aber weiter bestehen und hielt sich das ganze Jahrhundert hindurch. Im Amt Hitzkirch durfte jeder ein Faß des eigenen Weines bei Brot und Käse ausschenken.[26]

---

22 StaA 4246, 4247; StaFrauenfeld, Oberes Freye Amt, Landvogteyamtliche Rechnungen.

23 StaA 4121.

24 E. A. Bd. VII, 1, S. 963; StaA 4258.

25 E. A. Bd. VII, 1, S. 964; StaA 4246, 4247.

26 StaA 4279.

Zum Tavernenzins kam noch eine Abgabe auf den ausgeschenkten Wein, das Weinungeld, eine Art Verbrauchssteuer. Auch daran hielt man sich, vor allem in den obern Ämtern, lange Zeit nicht. Die Ämter Meienberg und Bettwil waren von dieser Steuer befreit. Sie wurde 1738 auf 5 sh pro Saum festgesetzt. Die Jahresrechnungen enthalten aber neben den 39 lb für Tavernenzinse gar keine weiteren Einnahmen. Der Ertrag konnte auch nicht groß sein, da die niedern Gerichtsherren Ehaften erteilten und auch das Weinungeld bezogen.

In den untern Ämtern wurde 1725 ein Ungeld von 1 gl pro Saum verlangt, das sich aber nur auf Ellsässer und Markgräfler Wein bezog. 1742 kam dann die Ausdehnung auf alle fremden Weine. Die Einnahmen betrugen über die Unkosten hinaus:

1730	140 lb	— sh	— he	1760	211 lb	— sh	— he
1731	70 „	— „	— „	1761	198 „	7 „	— „
1732	62 „	11 „	— „	1762	139 „	— „	— „
1733	80 „	15 „	— „	1763	162 „	19 „	6 „
1734	90 „	1 „	— „	1764	288 „	11 „	— „
1735	75 „	7 „	— „	1765	559 „	3 „	6 „
1736	55 „	2 „	— „	1766	662 „	7 „	6 „
1737		fehlt		1767	586 „	14 „	— „
1738	144 „	17 „	— „	1768	393 „	11 „	— „
1739	174 „	18 „	— „	1769		fehlt	
1740	177 „	— „	— „	1770	316 „	— „	— „

Wie die Tabellen zeigen, schwankten die Einnahmen sehr, waren aber eher im Steigen begriffen. Trotzdem fehlte es nicht an landvögtlichen Klagen über Nichtbeachtung der Vorschriften. Das Weinungeld brachte noch nicht den gewünschten Erfolg. 1778 wurde darum eine neue Ordnung geschaffen. In jedem Dorfe sollten 2 beeidigte Schätzer vor der Einkellerung die Fässer kontrollieren und das Ungeld einziehen.[27] Der Weineinkauf war nur Händlern erlaubt, die mit einem landvögtlichen Patent versehen waren. Doch auch diese Maßnahmen brachten nicht den nötigen Erfolg. 1796 sanken die Einnahmen auf ein Minimum von 3 lb 13 sh und das Jahr später betrugen sie 29 lb 15 sh.[28]

c) Zoll und Geleit. Die Abrechnung des Geleitgeldes

---

27 E. A. Bd. VIII, S. 491.

28 StaBern, Arch. III. Freiämter Bd. G.

fand gemeinsam mit derjenigen der Grafschaft Baden statt. Die drei Geleitstellen der Freien Ämter waren Mellingen, Bremgarten und Villmergen. Die regierenden Orte waren in beiden genannten Städten nur im Besitze des Geleitrechtes, während diese den Zoll, aus dessen Einnahmen sie die Brücke zu unterhalten hatten, zu behaupten vermochten.[29] Die Obrigkeit erlaubte sich zwar eine Kontrolle in dem Sinn, daß Zollerhöhungen und andere Änderungen ihrer Zustimmung unterstellt waren.

Das Geleit ließen die regierenden Orte durch Geleitsleute verwalten. Im Laufe des 17. Jahrhunderts gingen sie dazu über, die 3 Stellen gegen einen Zins zu verleihen. Der Pachtzins betrug für Mellingen 200 gl, für Bremgarten 90 gl und für Villmergen 40 gl.[30] Später überließen sie die regierenden Orte dem Meistbietenden. Das hatte zur Folge, daß die Geleiter mit allen Mitteln ihre oft übersteigerten Ausgaben einbringen mußten. So versuchten sie manche Neuerung, gegen die sich aber die Untertanen sofort zur Wehr setzten. Dem Geleiter zu Villmergen wurde vorgeworfen, er verlange das Geleitgeld auch von solchen Waren, die bereits in Bremgarten oder Mellingen verzollt worden seien, ferner verlange er das Geleit von Artikeln, die für den eigenen Hausgebrauch oder Güterbetrieb bestimmt seien. Dagegen fehlte es auch nicht an Klagen der Geleitsleute selber. Sie hatten oft Mühe, das Geld einzutreiben, vernahmen, daß ihre Geleitstelle umgangen werde usw. Die letzte Klage traf vor allem für Villmergen zu, das auf vielen Straßen umgangen werden konnte. Aus diesem Grunde versuchte man 1738 eine Verlegung nach Hägglingen, kam aber wiederum nach Villmergen zurück.[31] Am einträglichsten war die Geleitstelle zu Mellingen. Sie galt bis zu 455 gl, während Bremgarten konstant auf 100 gl und Villmergen auf 50 gl blieben.[32]

---

29 Über das Zollwesen vergl. H. Ammann, Aargauische Zollordnungen vom 13. bis 18. Jahrhundert, in: Argovia, Bd. 45; Bürgisser, a. a. O. S. 148; Dr. E. Suter, Der Zoll zu Villmergen, in: Unsere Heimat, Jahrbuch d. hist. Ges. Freiamt, 1930, S. 62—68; StRMellingen, S. 410, 480, 481; StRBremgarten, S. 421, 455, 148.

30 StaA 2768.

31 Sarmenstorf, Chron. Bd. I; E. A. Bd. VII, 1, S. 979.

32 StaA 2768; Über die Geleit- und Zolltarife, vergl. H. Ammann, Aargauische Zollordnungen, in Argovia, Bd. 45, 1933, S. 44, 45, 85 ff.

Unbestimmter sind die Einnahmen aus dem Salzhandel, da sie den einzelnen Orten direkt zukamen.

d) Der Salzhandel. Dieser war ein obrigkeitliches Regal, worüber das Syndikat zu entscheiden hatte.[33] Der Anteil daran entsprach dem Regierungsanteil. In beiden Vogteien ergab das Schwierigkeiten mit dem Stande Glarus. Im untern Amt, weil man dessen Rechte überhaupt nicht berücksichtigte und in den obern Ämtern, weil er der weiten Entfernung wegen seinen Einfluß nicht geltend machen konnte.

1736 brachte Glarus den Vorschlag, man möchte ihm einen bestimmten Kreis in der Grafschaft Baden und in den untern Freien Ämtern zur Besalzung für immer zuteilen. Zürich und Bern fanden für besser, ihm für seinen Anteil eine bestimmte Summe auszubezahlen. Bern schlug als Entschädigung für die Dauer seiner Regierungszeit 3000 gl vor und Zürich 2200 gl. Man einigte sich auf 3000 gl und als Entschädigung für den, bis anhin unberücksichtigten Anteil, eine Summe von 1000 gl. Von 1758 an wurde jedem Ort während seiner Regierungszeit die Besalzung ganz überlassen.[34]

In den obern Ämtern war jedem Stande der Handel freigestellt. Luzern übte dabei den Haupteinfluß aus und beanspruchte den ganzen Handel, gleichsam als sein Recht, mit der Begründung, der Salzhandel sei in genannter Vogtei kein obrigkeitliches Regal.[35] Die Schwierigkeiten setzten hier mit dem Beschluß der Landsgemeinde von Glarus ein, der dahin zielte, in den gemeinen Herrschaften während seiner Regierungszeit das alleinige Salzrecht auszuüben. Glarus traf auch wirklich alle Veranstaltungen, diesem Beschlusse Nachachtung zu verschaffen. Zürich und Bern hätten bei entsprechendem Gegenrecht dazu Hand bieten können, hingegen willigten Zug und Luzern nicht ein, sondern beantragten, bei der bisherigen Übung verbleiben zu wollen. Im gleichen Sinne wirkten auch die

---

33 Über Ursprung und Entwicklung des Salzregals in der Schweiz, vergl. Margrit Hauser, Das Salzwesen der Innerschweiz bis 1798, Zür. Diss. 1927; Ernst Waldmeyer, Das Salzregal in der Schweiz, in: Zsch. f. Volkswirtschaft u. Sozialpolitik, 33. Jg., 1927, Bd. II, S. 332—347, 359—372.

34 Kreis, a. a. O. S. 103; E. A. Bd. VII, 1, S. 977, 978, Bd. VII, 2, S. 813.

35 Ebenda, S. 802.

Gesandtschaften der Untertanen selber.[36] Glarus beharrte bei seinem Beschluß und setzte bei der nächsten Gelegenheit alles in Bewegung, um ihn auch auszuführen. Der glarnerische Landvogt wurde aber durch die bisherigen Salzhändler, namentlich der Luzerner, die mehr die Sympathie der Untertanen genossen, in seinem Geschäft stark gestört.

1773 versuchten es die regierenden Orte mit einer neuen Regelung. Sie schlugen Verpachtung des Regals an den Meistbietenden vor. Der Zins sollte unter den Orten und den Landvögten verteilt werden.[37] Auch darauf konnte man sich nicht einigen, sodaß die frühere Regelung blieb, wobei es den Untertanen frei gestellt wurde, bei welchem regierenden Ort sie sich mit Salz versehen wollten.

Die Einnahmen der regierenden Orte waren demnach nicht bedeutend. Durch die Einführung des Weinungeldes wurden sie etwas gehoben, blieben aber das ganze Jahrhundert hindurch gering. So schlossen denn die Jahresrechnungen in den obern Ämtern von 1713—1740 10mal passiv ab und diejenigen in den untern Ämtern im gleichen Zeitraum nicht weniger als 15mal.[38]

Ausgaben erwuchsen der Obrigkeit durch die Bezahlung ihrer Beamten und die Abrichtungen. Für den Aufritt durfte ein Landvogt nicht mehr als 100 lb verrechnen. Dazu kamen noch 200 lb für die Mäntel der Amtsuntervögte, was in den obern Ämtern nur die Hälfte ausmachte. Dagegen waren in dieser Vogtei die Kosten für die Jahrrechnungstagsatzung größer, wo den Gesandten 325 lb abgeliefert werden mußten, während das für die Jahrrechnung nach Baden nur 148 lb ausmachte.

Aus dem Vorausgehenden ersehen wir, daß die jährlichen Abrechnungen nicht alle Einnahmen und Ausgaben, die die beiden Vogteien den regierenden Orten brachten, anführten. Auch das Endresultat dieser Rechnungen muß mit Sorgfalt aufgenommen werden, denn es gibt uns nicht den genauen Kassabestand wieder. Nur je im zweiten Regierungsjahr eines Vogtes, wurde der Gewinn oder

---

36 Die Untertanen befürchteten durch die Übertragung des Salzregals an einen einzigen Stand, Teuerung und Verschlechterung der Qualität. Auch an andern Orten äußerte die Landschaft ähnliche Bedenken gegen die Einschränkung des freien Handels. Vergl. Hauser M. a. a. O. S. 21 ff.

37 E. A. Bd. VII, 2, S. 534.

38 E. A. Bd. VII, 1, S. 948, 1040; StaA 4246 und 4247.

Verlust verrechnet und ausbezahlt. So kam es, daß Einnahmen oder Ausgaben zweimal auf Rechnung genommen wurden. Ein Beispiel mag uns das klar machen. 1748 betrugen die Einnahmen in

den obern Freien Ämtern	6507 lb	10 sh	6 he
die Ausgaben	1930 lb	8 sh	— he
Es blieb darum ein Überschuß von	4577 lb	2 sh	6 he.

— Der Reinertrag ergab sich aus Konfiskationen in der Höhe von 4012 lb. — Dieser Rechnungsüberschuß wurde nicht ausbezahlt, sondern unter Einnahmen in der nächstjährigen Rechnung wieder aufgeführt, weshalb die Einnahmen nochmals die große Summe von 7505 lb 19 sh 6 he ausmachten. Fassen wir also einzig die Endresultate, wie sie uns die eidgenössischen Abschiede wiedergeben, ins Auge, dann müssen wir die Auffassung bekommen, die Vogtei habe zweimal große Einnahmen gebracht, während das in Wirklichkeit nur einmal der Fall war. Das Gleiche gilt für die passiven Abschlüsse; auch sie wurden das erste Jahr nicht beglichen, sondern unter Ausgaben nochmals in die zweite Rechnung genommen.

Aus dem Ganzen können wir ersehen, daß es recht schwierig ist, sich Klarheit zu verschaffen über den materiellen Ertrag einer Vogtei. Wollte man die Bedeutung der Freien Ämter für die regierenden Orte nur von diesem Gesichtspunkt aus betrachten, dann müßte sie auf ein Minimum herabgesetzt werden. Öfters beklagten sie sich ja über zu hohe Ausgaben und über den schlechten Stand der Finanzen. Ziel der verschiedenen Verwaltungsreformen waren darum mehr Ordnung und größerer finanzieller Erfolg. Die Schaffung zweier Vogteien nach dem 2. Villmerger Krieg, trug diesem Streben wenig Rechnung. Viele Ausgaben verdoppelten sich, ohne daß entsprechende Mehreinnahmen erzielt werden konnten.

E. Schluß.

Allgemein-geschichtliche Darstellungen enthalten oft kurze Hinweise auf die Untertanenverhältnisse in den Freien Ämtern und erzählen dabei von gewaltigen Bedrückungen der Untertanen durch die obrigkeitlichen Landvögte. Die regierenden Orte aber waren diesen Darstellungen zufolge nichts anderes als Ausbeuter, die altes Recht und Herkommen mißachteten und bei jeder Gelegenheit zu

schmälern suchten.[1] Zu dieser Ansicht kann man bei bloßer Berücksichtigung bedauerlicher Fälle von Bedrückungen seitens einzelner Beamter gelangen. Diese machten durchaus nicht die Regel aus, sondern blieben Ausnahmen und wurden jeweils von den regierenden Orten geahndet und bestraft. Durch Einführen des Praktizierens suchten sie die Hauptursache vielen Unfugs, den Ämterkauf, zu beseitigen, hatten aber an einzelnen Orten nicht den gewünschten Erfolg. Bestrafung und Absetzung drohte denjenigen, die ihren geschworenen Eiden nicht nachkamen.

In den allgemeinen Verwaltungsreformen traten finanzielle Interessen der Obrigkeit immer in den Vordergrund. Zu wenig Einnahmen an Bußengeldern, Zinsen und anderen Abgaben, waren ihre Ursachen. Da neue Verordnungen in erster Linie dieses Ziel hatten, kann man sehr wohl zum Schluß kommen, die Untertanen seien ausgebeutet worden. Tatsächlich waren die Bußengelder und Kanzleitaxen etwas hoch beanschlagt und es mag gerade bei diesen Abgaben manche Überforderung vorgekommen sein. Die Bußenrödel zeigen aber auch, daß in den meisten Fällen, wo hohe Geldstrafen verhängt wurden, aus irgend einem Grunde noch lange nicht die ganze verfällte Buße bezahlt werden mußte.

Bei der Durchgehung der Jahresrechnungen wird einem klar, wie wenig eigentlich die ganze Vogtei der Obrigkeit eingebracht hat. Verwaltungsreformen hatten darum zum Zweck, die öfteren passiven Rechnungsabschlüsse zu beseitigen. Sie versuchten das nicht durch Einführung neuer Steuern und Abgaben, sondern durch genauere und sorgfältigere Ausführung übernommener Rechte. Den Beamten wurde also bloß anbefohlen, die in Urbarien und Amtsrechten festgelegten Abgaben gewissenhafter einzuziehen.

Auch in anderer Beziehung gab es keine Neuerungen. Abgesehen von der Trennung der Freien Ämter und der Bildung zweier Vogteien, die in der äußeren Organisation gewisse Änderungen brachten, wie 2 Landvögte, 2 Landschreiber usw., wagte man nicht an dem einmal eingeführten Verwaltungssystem, das manche Nachteile barg, irgendwelche tiefere Änderungen anzubringen. Dies gilt nicht nur für

---

1 Vergl. bes. J. Müller, Der Aargau, Bd. I. S. 324 ff.; J. Wiederkehr, Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Freiamtes, S. 4 ff.

die äußern Institutionen, sondern auch für den Geist und die Ziele der Beherrschung.

Mit der Handhabung des Richterstabes und der davon abhängenden Rechte, war die Tätigkeit der obrigkeitlichen Beamten zur Hauptsache erschöpft. Zur kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Hebung der Landschaft und ihrer Bewohner trugen die eidgenössischen Orte wenig bei. Das blieb den niedern Gerichtsherrschaften, die ihrerseits einen Fortschritt im angedeuteten Sinn wenig unterstützten, den Gemeinden, Kirchen und Klöstern überlassen. Gewisse Andeutungen und kleinere Maßnahmen auf diesen Gebieten waren zwar vorhanden.

Das Aufkommen der Strohindustrie und die weite Verbreitung der Seidenspinnerei zeigen, daß den Untertanen die Möglichkeit zu wirtschaftlicher Besserstellung gegeben war. 1783 kam es in Wohlen zur Gründung einer Gesellschaft, die Handel trieb mit Strohhüten und Geflechten, „mit Faden, mit Nördliger, wie auch wulig und linigi Düecher".[2] Aus verschiedenen Mandaten geht hervor, daß die Obrigkeit die Strohindustrie zu fördern suchte. Sie erblickte darin ein geeignetes Mittel, der Armut zu steuern.

Auch die Ausübung der Handwerke stand den Untertanen frei. Zur besseren Wahrung der Berufsinteressen schlossen sie sich zu Zünften oder Bruderschaften zusammen. Die Obrigkeit billigte ihre Ordnungen und bestrafte Zuwiderhandelnde.[3]

Die gleiche ökonomische Bewegungsfreiheit genossen die Untertanen in andern eidgenössischen Vogteien, so in der Grafschaft Baden und im Thurgau.[4] Sie hatten damit einen bedeutenden Vorteil gegenüber den städtischen Untertanenlanden, wo Gewerbe und Handel auf die Stadt monopolisiert waren. Auch in der Berufswahl war der Freiämter nicht irgendwie eingeschränkt. Es stand ihm frei, ausländische Schulen zu besuchen und in der Heimat den betreffenden Beruf auszuüben. Er hatte nicht den Kampf mit einer städtischen

---

2 Corrodi Walter, Die schweizerische Hutgeflecht-Industrie, S. 34.

3 StaLuzern, Freie Ämter Fach VII, Satzungen der Crispini und Crispiniani Bruderschaft, die Gerber, Sattler und Schuhmacher umfaßte; Bäcker- und Müllerordnung, StaBern, Arch. III, Bd. G; StaA 4279; Verordnungen der Krämerbruderschaft, StaA 4259.

4 Kreis, S. 116, Hasenfratz, S. 172 ff.

Bürgerschaft zu führen, die versuchte, alle höheren Stellen auf der Landschaft den eigenen Söhnen zu sichern.[5]

Wie Handel und Verkehr, fanden auch das Schul- und Armenwesen geringe obrigkeitliche Förderung. Bei der Errichtung von Schulstuben und Schulhäusern versagten die regierenden Orte einen bescheidenen Beitrag nicht, überließen aber alles Weitere den Gemeinden. Durch die Bekämpfung der fremden Bettler hatte man, neben dem Hauptziel, das auf die Ruhe und Sicherheit der Untertanen ausging, das Wohl der einheimischen Armen im Auge. Freilich waren es mehr die Untertanen selber, die aus diesem Grunde Maßnahmen verlangten.[6]

Wenn die materielle Stellung der Freiämter Untertanen im 18. Jahrhundert etwas besser war, hatten die regierenden Orte ein kleines Verdienst daran. Sie war vielmehr einzelnen Unternehmern in Zürich zu verdanken und der Initiative der Bewohner selber. Sie verstanden es, sich eine Nebenbeschäftigung zu schaffen zur Landwirtschaft, die bei der großen Abhängigkeit von Grund- und Zehntherren wenig Möglichkeiten zu einem Wohlstand bot.

Größere Unruhen, die der Unzufriedenheit der Untertanen Ausdruck geben sollten, kamen in den Freien Ämtern nicht vor. Beim konservativen Sinn der Bevölkerung verlangte diese nicht mehr, als die Achtung ihrer alten Rechte und Gewohnheiten. Die Ideen der französischen Revolution, die auf andere Untertanen nicht ohne Wirkung blieben, fanden wegen der kirchenfeindlichen Stellung ihrer Verkünder und Verbreiter in den Freien Ämtern wenig Gehör. Im Gegenteil hielten die meisten Untertanen zu ihrer Obrigkeit. „Wir ziehen mit der Oberkeit am rechten Seil und hassen Rebellion."[7] „Ein Kind kann vernünftige Vorstellungen machen, aber keine Throhungen und ein Vater soll sein Kind erhören und nicht unbarmherzig abweisen. Niemalen ist aber Rebellion, sowie auch Tyrrannei erlaubt. Dieß war die Sünde der Stäfner oder Toggenburger und der Altlandschäftler. Nur nicht rebellieren. Oberkeit ist von Gott. Einem jeden das Seinige."[8] Das war die Ansicht eines Untervogtes. Er

---

5 Gagliardi, Geschichte der Schweiz, Bd. II, S. 806 ff. 834, 835, 952, 955; Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. IV, S. 10 ff.

6 Ähnliche Verhältnisse bestanden im Thurgau und in der Grafschaft Baden.

7 Aus einem Brief von 1793, in: Sarmenstorf, Chron. Bd. III.

8 Ebenda, Schreiben vom 28. X. 1795.

äußerte damit nicht nur seine Meinung, sondern die der meisten Untertanen. Die Nachrichten vom Königsmord und den Kirchenverfolgungen in Frankreich bestärkten sie noch in ihrer ablehnenden Haltung. Die Propaganda für die neuen Ideen mußte darum mit dem Versprechen verbunden werden, die bestehenden Gesetze und die Religion nicht bekämpfen zu wollen. Die Ablehnung der Ideen der französischen Revolution durch die Freiämter Untertanen hatte noch einen andern Grund. Man verlangte von der Obrigkeit gar nicht mehr als sie bot. Irgendwelche Neuerungen, so sehr sie zu Gunsten der Untertanen gedacht waren, wurden von diesen als Eingriffe in die alten Rechte und Gewohnheiten betrachtet und damit abgelehnt. Sie empfanden es als eine Wohltat, daß es noch viele Gebiete gab, in die sich der Staat, d. h. die regierenden Orte, nicht einmischten, auf denen man ihnen nicht begegnete.[9]

Erst als die französische Invasion erfolgte, erklärten sich die Gemeinden der Freien Ämter für frei und unabhängig, stellten sich aber unter den Schutz der hohen Stände, „bis zur Errichtung einer demokratischen Verfassung."[10] Nach der ersten größern Zusammenkunft im Amt Hitzkirch konnte der Landschreiber an Zürich und Luzern schreiben, er habe von den Untertanen die „theure Versicherung" erhalten, „daß man willig und bereit seye, für Beybehaltung der Religion, hohen Obrigkeiten und Vatterland Blut und Gut darzugeben, in trostvoller Hoffnung, man werde sie und das ganze obere Freyamt mit einem milden und landesväterlichen Auge ansehen."[11] Das gleiche Versprechen gaben nach der Unabhängigkeitserklärung auch Gemeinden der untern Freien Ämter. Sie waren bereit, „jeden Feind, der die Schweizerische Freyheit und Vatterland beunruhiget, mit allen Kräften abzutreiben."[12]

---

9 Vergl. die ausgezeichnete Charakterisierung des damaligen Staates von Rich. Feller, in: Geschichte der Schweiz, Bd. II. S. 218—222.

10 Sarmenstorf Chron., Bd. IV, Flugblatt vom 20. III. 1798.

11 Schreiben vom 6. II. 1798, in: StaA 4275.

12 Erklärung der Gemeinde Sarmenstorf vom 5. III. 1798, in: Sarmenstorf, Chron. Bd. IV.

F. Verzeichnis der Landvögte in den Freien Ämtern.

Landvögte zu Meienberg, Richensee und Villmergen:

1415[1]	Luzern	Hans Wiechsler.
1416	Luzern	Hans von Lütishofen.
1419	Luzern	Heinrich Seiler.
1422	Luzern	Ulrich von Hertenstein.
1424	Luzern	Peter Goldschmid.
1426	Zürich	Rudolf Stüßi.
1429	Schwyz	Jost Böl.
1432	Luzern	Hans Has.

Gemeineidgenössische Landvögte:

1415	Luzern	Jakob Menteller.
1418	Zürich	Heinrich Uesikon.
1420	Schwyz	Rudolf Reding.
1422	Unterwalden	Walther Hentzli.
1424	Zug	Johann Seiler.
1427	Glarus	Hans Schübelbach.
1429	Luzern	Ulrich von Hertenstein.
1431	Zürich	Konrad Meyer.
1433	Unterwalden	Johann Müller.
1435	Zug	Heinrich Mülischwand.
1437	Glarus	Hans Schübelbach.
1439	Zürich	Heinrich Obrest.
1441	Schwyz	Johann Abyberg (?).
1443	Luzern	Johannes Yberger (Yberg).
1445	Unterwalden	Heinrich Zellger.
1447	Zug	Heiny Blattmann.
1448	Zug	Heinrich Schmid.

---

1 Die Zahlen bezeichnen das Jahr des Amtantritts.

Quellen zum Verzeichnis der Landvögte: StaA 4274, 4345, 4455, 6086, Reg. der Urkunden der Klöster Muri, Hermetschwil und Gnadental.

StaLuzern, Ratsprotokoll Bd. I u. Bd. IV; Vogtei Rüßegg 78 u. 78 b; Amtliche Sammlung der eidgenössischen Abschiede; H. J. Leu, Allgemeines helvetisches Lexikon, Bd. I; Stadtrechte von Bremgarten und Mellingen; Urkunden des Stadtarchivs Bremgarten, hg. von Walter Merz, Aargauer Urkunden Bd. VIII, Aarau 1938; Paul Aschwanden, Die Zuger Landvögte, Zug 1936.

1449	Glarus	Hans Schübelbach.
1451	Zürich	Ulrich Reyg.
1453	Luzern	Ruedi Bramberg.
1455	Schwyz	Hans Reding.
1457	Unterwalden	Hans Furrer.
1459	Zug	Heinrich Schmid.
1461	Glarus	Fridli Schindler.
1463	Zürich	Heinrich Wyß.
1465	Luzern	Hans Ferr (Vear).
1467	Schwyz	Hans Sittli.
1469	Unterwalden	Hans under der Fluo.
1471	Zug	Heinrich Engelhart.
1473	Glarus	Heinrich Tolder.
1475	Zürich	Hans Waldmann.
1477	Luzern	Hans Holdermaier.
1479	Schwyz	Ulrich Kätzi (Forsitan).
1481	Unterwalden	Heinrich Zumstein.
1483	Zug	Hans Bachmann.
1485	Glarus	Heinrich Tolder.
1487	Zürich	Hans Bieger.
1488	Zürich	Lukas Zeiner.
1489	Luzern	Hans Holdermaier.
1491	Schwyz	Ulrich Kätzi (Kägi).
1493	Obwalden	Walther Götz.
1495	Zug	German Stocker.
1497	Glarus	Ulrich Tolder.
1499	Zürich	Heinrich Winkler.
1501	Luzern	Heinrich von Allikon, Meister der freien Künste oder Heinrich Walker.
1503	Schwyz	Johannes Jost.
1505	Unterwalden	Walther von Aa.
1507	Zug	Hieronymus Stocker.
1509	Glarus	Ludwig Tschudi.
1511	Zürich	Heinrich Winkler.
1513	Luzern	Johannes Küng.
1515	Schwyz	Hans Pfil.
1517	Unterwalden	Hans Am Büel.

1519	Zug	Heinrich Zigerly.
1521	Glarus	Fridolin Tolder.
1523	Zürich	Thomas Meyer.
1525	Luzern	Heinrich Eglin.
1527	Schwyz	Peter Radheller.
1529	Unterwalden	Heinrich zum Wyßenbach.
1531	Zug	Konrad Nußbaumer.
1533	Glarus	Heinrich Schlittler.
1535	Zürich	Itel Hans Thummeisen.
1537	Luzern	Rudolf von Hünenberg.
1539	Uri	Hans Zimmermann.
1540	Uri	Jakob Arnold.
1541	Schwyz	Gregorius Fürer.
1543	Unterwalden	Simon im Grund.
1545	Zug	Wolfgang Kolin.
1547	Glarus	Jooß Pfendler.
1549	Zürich	Johannes Wägmann.
1551	Luzern	Joos Krebsinger.
1553	Uri	Romanus Erb.
1554	Uri	Balthasar Ritter.
1555	Schwyz	Johannes Furrer.
1557	Unterwalden	Kaspar Ackermann.
1559	Zug	Oswald Bachmann.
1561	Glarus	Jakob Schuler.
1562	Glarus	Fridolin Vogel.
1563	Zürich	Johannes Ziegler.
1565	Luzern	Hans Thomann.
1567	Uri	Jakob im Hof.
1569	Schwyz	Jost auf der Mauer.
1571	Unterwalden	Niklaus Imfeld.
		Peter zum Weißenbach.
1573	Zug	Hans Müller.
1575	Glarus	Hilarius Gensig.
1577	Zürich	Kaspar Holzhalb.
		Felix Engelhard.
1579	Luzern	Joseph Amrhyn.

1581	Uri	Ambrosius Lirer.
1583	Schwyz	Hans Ulrich.
1585	Unterwalden	Kaspar Jörgi.
1587	Zug	Hans Zurlauben.
1589	Glarus	Jos. Pfändler.
1591	Zürich	Hans Rudolf Rahn.
1593	Luzern	Kaspar Kündig.
1595	Uri	Ulrich Püntiner.
1597	Schwyz	Ulrich Ceberg.
1599	Unterwalden	Melchior Businger.
1601	Zug	Hans Meyenberg.
1603	Glarus	Rudolf Schmid.
1605	Zürich	Hans Heinrich Holzhalb.
1607	Luzern	Walther Amrhyn.
		Kaspar Haas.
1609	Uri	Jakob Zgraggen.
1611	Schwyz	Beat auf der Mauer.
1613	Unterwalden	Wolfgang Imfeld.
		Melchior Imfeld.
1615	Zug	Oswald Zurlauben.
1617	Glarus	Hans Thomas Wichser.
1619	Zürich	Heinrich Bräm.
1621	Luzern	Heinrich Cloos.
1623	Uri	Sebastian Heinrich Kuon.
1625	Schwyz	Paulus Ceberg.
1627	Unterwalden	Niklaus Deschwanden.
1629	Zug	Peter Trinkler.
1631	Glarus	Kaspar Küchlin.
1633	Zürich	Hans Ludwig Schneeberger.
1635	Luzern	Jakob Bircher.
1637	Uri	Peter Furrer.
1639	Schwyz	Michael Schreiber.
1641	Unterwalden	Johann Melchior Leu.
1643	Zug	Jakob an der Matt.
1645	Glarus	Peter Blumer.
1647	Zürich	Hans Konrad Werdmüller.

1649	Luzern	Ludwig Meyer.
1651	Uri	Niklaus Wipflin.
1653	Schwyz	Johannes Städeli.
1655	Unterwalden	Jakob Wirz.
1657	Zug	Hans Peter Trinkler.
1659	Glarus	Kaspar Elmer.
1661	Zürich	Hans Konrad Grebel.
1663	Luzern	Leopold Bircher.
1665	Uri	Franz Karl Schmid.
1667	Schwyz	Johann Sebastian Abyberg.
1669	Unterwalden	Johann Georg Schälin.
1671	Zug	Martin Kloter.
1673	Glarus	Fridolin Marti.
1675	Zürich	Johann Jakob Heidegger.
1677	Luzern	Aurelian Zurgilgen.
1679	Uri	Johann Jakob Tanner.
		Sebastian Emanuel Tanner.
1681	Schwyz	Jost Rudolf Reding.
1683	Unterwalden	Hans Jakob Stultz.
1685	Zug	Johann Walther Staub,
		Jakob Weber.
1687	Glarus	Johann Jakob Schindler.
1689	Zürich	Johann Rudolf Lavater.
1691	Luzern	Johann Martin Schwytzer.
1693	Uri	Johann Franz Schmid,
		Franz Heinrich Beßler.
1695	Schwyz	Johann Walther Bellmont.
1697	Unterwalden	Johann Franz Anderhalden.
1699	Zug	Beat Jakob Zurlauben.
1701	Glarus	Johann Peter Weiß.
1703	Zürich	Hans Jakob Meyer,
		Hans Kaspar Meyer.
1705	Luzern	Karl Christoph Dulliker.
1707	Uri	Franz Heinrich Beßler,
		Emanuel Joseph Imhof.
1709	Schwyz	Anton Ignaz Ceberg.
1711	Unterwalden	Johann Beat Imfeld.

Landvögte in den obern freien Ämtern:

1713	Zug	Joseph Utiger.
1715	Glarus	Balthasar Freuler.
1717	Zürich	Hans Jakob Holtzhalb.
1719	Bern	Franz Ludwig Müller.
1721	Luzern	Franz Joseph Meyer.
1723	Uri	Karl Franz Schmid.
1725	Schwyz	Heinrich Anton Reding von Biberegg.
1727	Nidwalden	Sebastian Kaiser.
1729	Glarus	Johann Heinrich Martin.
1731	Zug	Leontius Anton Weber.
1733	Zürich	Hans Heinrich Landolt.
1735	Bern	Viktor Emanuel Wurstenberger.
1737	Luzern	Jost Bernhard Hartmann.
1739	Uri	Konrad Emanuel von Roll.
1741	Schwyz	Heinrich Anton Reding von Biberegg.
1743	Glarus	Paravicin Blumer.
1745	Obwalden	Marquard Anton Stockmann.
1747	Zug	Leontius Andermatt.
1749	Zürich	Diethelm Escher.
1751	Bern	Franz Ludwig von Graffenried.
1753	Luzern	Franz Leodegar Krus.
1755	Uri	Johann Franz Martin Schmid.
1757	Glarus	Balthasar Joseph Hauser.
1759	Schwyz	Martin Anton Ulrich.
1761	Obwalden	Franz Leontius Bucher.
1763	Zug	Joseph Anton Heinrich.
1765	Zürich	Rudolph Werdmüller.
1767	Bern	Franz Ludwig Viktor von Erlach.
1769	Luzern	Joseph Irene Amrhyn.
1771	Glarus	David Martin.
1773	Uri	Karl Franz Schmid.
1775	Schwyz	Josef Franz Fidel Abegg.
1777	Nidwalden	Jost Remigius Traxler.
1779	Zug	Karl Kaspar Kolin.
1781	Zürich	Daniel Hauser.
1783	Bern	Gabriel Stettler.

1785	Glarus	Joachim Legler.
1787	Luzern	Johann Jost Rüttimann.
1789	Uri	Karl Franz Schmid.
1791	Schwyz	Balthasar Kamer.
1793	Obwalden	Peter Ignaz von Flüe.
1795	Zug	Johann Baptist Blattmann.
1797	Zürich	Hans Jakob Irmiger.

Landvögte in den untern freien Ämtern:

1713	Bern	Siegmund Emanuel Steiger.
1715	Glarus	Balthasar Freuler.
1717	Zürich	Johann Jakob Holzhalb.
1719	Bern	Franz Ludwig Müller.
1721	Zürich	Johann Füßli.
1723	Bern	Franz Ludwig Müller.
1725	Zürich	Johann Füßli.
1727	Bern	Franz Ludwig Müller.
1729	Glarus	Johann Heinrich Martin.
1731	Zürich	Heinrich Hirzel.
1733	Bern	Johann Rudolf Wyttenbach.
1735	Zürich	Hans Heinrich Landolt.
1737	Bern	Victor Emanuel Wurstenberger.
1739	Zürich	David Zoller.
1741	Bern	Johann Rudolf Fellenberg.
1743	Glarus	Paravicin Blumer.
1745	Zürich	Johann Heinrich Scheuchzer.
1747	Bern	Johann Anton Koch.
1749	Zürich	Diethelm Escher.
1751	Bern	Franz Ludwig von Graffenried.
1753	Zürich	Hans Jakob Wolf
		Mauriz Füßli.
1755	Bern	Franz Ludwig von Graffenried.
1757	Glarus	Balthasar Joseph Hauser.
1759	Zürich	Hans Rudolf Werdmüller.
1761	Bern	Johann Friedrich Freudenreich.
1763	Zürich	Hartmann Grebel.
1765	Bern	Franz Ludwig von Erlach.

1767	Zürich	Rudolf Werdmüller.
1769	Bern	Samuel Gruner.
1771	Glarus	David Martin.
1773	Zürich	Johann Heinrich Rahn.
1775	Bern	Jakob Reinhard Balthasar Imhof.
1777	Zürich	Hans Heinrich Hottinger.
1779	Bern	Jakob Reinhard Balthasar Imhof.
1781	Zürich	Daniel Hauser.
1783	Bern	Gabriel Stettler.
1785	Glarus	Joachim Legler.
1787	Zürich	Philipp Heinrich Werdmüller von Elgg.
1789	Bern	Christian Bernhard von Luternau.
1791	Zürich	Hans Heinrich Hottinger.
1793	Bern	Ludwig Wurstemberger.
1795	Zürich	Hans Jakob Irmiger.
1797	Bern	Johann Franz Fischer.

Quellen und Literatur.

I. Handschriftliche Quellen.

a) Akten aus dem Staatsarchiv in Aarau (StaA).
S. Repertorium des Aargauischen Staatsarchivs. III. Freie Ämter.

b) Akten aus dem Staatsarchiv Bern (StaBern).
Arch. III, Bd. A Freiämter, Allgemeine Verwaltungsakten. Ebenso Bd. C D und G.
Beamtenbesoldungen.

c) Akten aus dem Staatsarchiv in Frauenfeld.
1. Creditive der Landvögte des Obern Freyen Amts.
2. Oberes Freye Amt: Landvogteiamtliche Rechnungen. I 1712—50, II 1751 bis 1780, III 1781—1797.
3. Tagsatzungsabschiede, Manuale und Beilagen.

d) Akten aus dem Staatsarchiv Luzern (StaLuzern).
Freie Ämter, Fasc. I—IX.
Freie Ämter: Satzung und Ordnung.
Landvogtei Dietwyl, Sins und Rüsegg 78.
Landvogtei Rüsegg und Sins 78 b.
Herrschaft Heidegg: Rechte der Herrschaft.
Urbar der Herrschaft Heidegg v. 1739 (H 10).
Vidimus des Urbars der ritterlichen Theusch-Ordens Kommende Hitzkirch von 1717 (D 13).
Ebenso, Vereinigung von 1751 (D).

Kommende Hitzkirch, Zehntensachen (H 14 b).
Ratsprotokoll, Bd. I, III, IV und Va.

e) Akten aus dem Staatsarchiv Zürich (Sta Zürich).
A 322 1 Freie Ämter 1416—1660.
B VIII 129—214 Tagsatzungs- und Jahrrechnungsabschiede.

f) Zentralbibliothek in Zürich (Ztr. Bibl.).
Ms E 15 Urbar der Freien Ämter 1634.
Ms G 422 Satzungen, Mandata, Gebotte und Verbotte der Freyen Ämter.
H 407 Freye Ämter und Grafschaft Baden.

g) Akten aus den Archiven der Städte Bremgarten und Mellingen, den Gemeindearchiven von Sarmenstorf, Boswil, Meienberg und Hägglingen.
Akten und Urkunden des fürstlichen Stifts Schännis im bischöflichen Archiv in St. Gallen, in Abschrift von Herrn Dr. E. Suter in Wohlen.

II. Gedruckte Quellen und meistzitierte Literatur.

Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede von 1791 bis 1798, 8 Bde. 1856—1886. (E. A.)

Argovia, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Aarau 1860 ff.

Bürgisser Eugen, Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter, Zür. Diss. 1937. (Veröffentlicht in: Argovia 1938).

Corrodi Walter, Die Schweizerische Hutgeflecht-Industrie, Zür. Diss. 1925.

Dierauer Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. IV, 2. Aufl. Gotha 1921.

Fäsi J. C. Staats- und Erdbeschreibung der Eidgenossenschaft, Zürich 1765 ff.

Gagliardi Ernst, Geschichte der Schweiz, Bd. II, 3. Aufl. Zürich 1938.

Hasenfratz Helene, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798, Zür. Diss., 1908.

Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, gesammelt auf Veranstaltung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearb. v. Fr. Staub und L. Tobler, Frauenfeld 1881 ff.

Keller F. X., Aus der Dorfchronik von Sarmenstorf bis zur Zeit der Helvetik von 1798, in: Argovia Bd. III.

Kiem Martin, Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries, Bd. I, 1888, Bd. II, 1891.

Kreis Hans, Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert, Zür. Diss. 1909, in: Schw. Studien zur Geschichtswissenschaft 1. Bd. Heft 2, Zch. 1909.

Leu H. J., Allgemeines Helvetisches Lexikon, Zürich 1747 ff.

Geographisches Lexikon der Schweiz, Neuenburg 1904 ff.

Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Neuenburg 1921 ff. zit. HBL.

Liebenau, v. Th., Die Stadt Mellingen, in: Argovia Bd. XIV.

Derselbe, Rechtsquellen des Kantons Luzern, in Zsch. f. schw. Recht, Bd. 23, N. F. Bd. I, 1882.

Meier Seraphin, Das Kelleramt und das Freiamt im Aargau, mehrhundertjähriges Untertanengebiet, in: Sonntagsbeilage zur „Freiämter Zeitung", 1927.

Derselbe, Geschichte der Gemeinde Tägerig, in: Argovia, Bd. 36.

Merz Walther, Das Amt Hitzkirch der Freien Ämter, in: Taschenb. der Hist. Ges. d. Kantons Aargau, 1929.

Derselbe, Bilderatlas zur Aargauischen Geschichte, Aarau 1908.

Meyer Ernst, Die Nutzungskorporationen im Freiamt, in: Taschb. d. Hist. Ges. d. Kts. Aargau, 1919. Zit. Meyer, Nutzungskorporationen.

Müller Joh., Der Aargau, 2. Bde. Zürich und Aarau 1870/1871.

Nabholz Hans, Der Aargau nach dem habsburgischen Urbar, in: Argovia Bd. 34.

Nabholz, v. Muralt, Feller, Bonjour, Geschichte der Schweiz, 2 Bde., Zürich 1932 und 1938.

Ott Friedrich, Die älteren Rechtsquellen des Kantons Aargau, in: Zsch. f. schw. Recht, Bd. 17, 1872.

Rochholz, Amts-, Dorf- und Hofoffnungen aus dem Aargau, in: Argovia Bd. IV.

Roth Paul, Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrhundert, in: Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, XIII. Bd., Heft 1, 1922.

Segesser v. Ant. Phil., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, 4 Bände, Luzern 1857.

Stadtrecht von Bremgarten, hg. von Walther Merz, in: Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, XVI. Abt., die Rechtsquellen des Kantons Argau, 1. Teil: Stadtrechte, Bd. 4, Arau 1909.

Stadtrecht von Mellingen, hg. von W. Merz, ebenda, Stadtrechte Bd. II.

Das Habsburgische Urbar, in: Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 14 und Bd. 15 I. u. II. Teil, Basel 1894—1904, hg. von Maag-Schweizer-Glättli.

Wiederkehr J., Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Freiamtes, dem Volke erzählt, Aarau 1907.

Weiß Otto, Die tessinischen Landvogteien der XII Orte im 18. Jahrhundert, Zür. Diss. 1914, in: Schw. Studien z. Geschichtswissenschaft, Bd. VII, Heft 1, Zch. 1916.

Welti E., 33 Aargauer Offnungen, in: Argovia Bd. IV.